IMT Nuremberg Archives

H – 4403

International Court of Justice

H4403 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 20.8.47

I certify that Document Number 1989-PS was introduced into evidence as Exhibit Number RF-227 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4403 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1989-PS No. RF-227 is a photostat of an original French document submitted in evidence by the ~~United States~~ Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nürnberg, 20.8.48

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

227

1989 P.S

Rapport Hemmen
original

1989 PS

Filed Jan. 22, 1946

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE

B47082

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
RF Exhibit 227
Filed 1/22/46

H4403 – 0004

H4403 – 0005

227

1989 P.S

Rapport Hemmen
original

1989 PS

Filed Jan. 22, 1946

B47082

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
RF Exhibit 227
Filed 1/22/46

KHE 4

Geheim

IV

Vierter

Tätigkeitsbericht

der

Deutschen Waffenstillstands-Delegation

für Wirtschaft

Paris-Wiesbaden

für die Zeit vom 1. Januar bis 3o. Juni 1942

K19

1989-PS

19

B47083

H4403 - 0006

1989-PS

I N H A L T

I.	Allgemeiner Überblick	1 - 4
II.	Besatzungskosten	5 - 10
III.	Kriegsrisiko	11 - 12
IV.	Erwerb von Beteiligungen	12 - 16
V.	Gold	17 - 22
VI.	Deutsche Kommissare	23 - 25
VII.	Französischer Aussenhandel	
A.	Deutsche Kontrolle an den französischen Aussengrenzen	26 - 31
B.	Französische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung	32 - 38
C.	Französische Produktionssteuer und Ausgleichsabgabe	38 - 41
D.	Französischer Warenverkehr	
1.	mit Deutschland und von deutschen Truppen besetzten Gebieten	42 - 50
2.	mit den übrigen Staaten	51 - 59
3.	Gesamtüberblick über den französischen Aussenhandel	59 - 61
VIII.	Zahlung- und Devisenverkehr	62 - 63
IX.	Vermögensauseinandersetzungen von Elsaß und Lothringen mit Frankreich	63 - 67
X.	Mineralöl	68 - 70
XI.	Lebens- und Futtermittellieferungen Frankreichs	71 - 72
XII.	See- und Binnenschiffahrt	72 - 85

B47084

H4403 – 0007

1989-PS

I. Allgemeiner Überblick.

In den zwei Jahren, die seit Abschluss des Waffenstillstandsvertrages bis Mitte 1942 verstrichen sind, konnte die gesamte französische Wirtschaftskraft in steigendem Masse zur Deckung des deutschen Bedarfs herangezogen werden, sodass heute die französische industrielle Erzeugung einschliesslich der Rohstoffgewinnung weitgehend Deutschland dient. Dies gilt ganz besonders von der Rüstungsindustrie auf allen ihren Gebieten, die nahezu ausschliesslich für deutsche Zwecke arbeitet. Es werden ständig neue Rüstungsprogramme nach Frankreich verlagert. Bei dieser immer schneller fortschreitenden Entwicklung werden die französischen Arbeits- und Industriekapazitäten in kurzem nur noch von Deutschland ausgewertet sein. Schon heute beläuft sich der deutsche Anteil an der französischen Ausfuhr auf 80-90%, die deutsche Verschuldung an Frankreich im Clearing am 15. September 1942 auf rd. 2 Milliarden RM. Hierbei sind die ganz erheblichen Entnahmen an Gütern, Maschinen und Rohstoffen aus Frankreich, die statistisch nicht erfasst sind, nicht berücksichtigt.

Auch für die Ernährung des deutschen Volkes und der Wehrmacht hat Frankreich durch Lieferungen an Lebensmitteln und Kolonialprodukten in diesen zwei Jahren einen beachtlichen Beitrag geleistet.

Ein Bild von der Gesamtheit der bisherigen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungen Frankreichs seit Waffenstillstand bis Mitte 1942 vermittelt die Anlage zu diesem Tätigkeitsbericht, in der auch die deutschen Lieferungen an Frankreich, bei denen es sich jedoch im wesentlichen um Zulieferung von Roh- und Hilfsstoffen für deutsche Aufträge handelt, aufgeführt sind. Besondere Beachtung verdienen die französischen Lieferungen an kriegswichtigen Rohstoffen (Aluminium, Bauxit, Molybdän, Kobalt, Antimon, Eisenerz), Dünge- und Hochofenphosphaten, Pflanzenöl, Kakao und Kautschuk aus dem unbesetzten Mutterland und den überseeischen Besitzungen, da es sich hierbei ausnahmslos um vertraglich übernommene freiwillige Leistungen Frankreichs handelt (siehe hierzu auch Kap. X.A.).

Für alle diese Leistungen aber braucht Deutschland audem bisher keinerlei irgendwie ins Gewicht fallende eigene Aufwendungen zu machen, denn sie sind nahezu ausschliesslich mit Zahlungsmitteln beglichen worden, die Frankreich in der Form von Besatzungskosten und durch Vorlagen im Clearing aufbringt.

Die Entziehung so grosser Mengen von Sachgütern ohne entsprechende wirtschaftliche Gegenleistung aber und der dadurch verursachte zunehmende Notenumlauf haben in Frankreich zu inflationistischen Erscheinungen geführt, auf die in eingehenden Ausführungen bereits im letzten Tätigkeitsbericht hingewiesen worden ist. Diese Entwicklung ist im ersten Halbjahr 1942 ganz erheblich fortgeschritten.

In

47085

1989-PS

In diesem Zeitraum hat vornehmlich die Geldentwertung - und damit die absinkende Kaufkraft des Franken - bei gleichzeitig erhöhtem Bedarf erstmalig dazu geführt, dass die täglichen Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten (15 Mibl.RM.) für die Deckung unserer militärischen Ausgaben in Frankreich (bis zu 25 Mibl.RM täglich) nicht mehr ausreichten. Infolgedessen ist das Besatzungskostenguthaben von 3,2 Milliarden RM. am 31. Dezember 1941 auf 1,7 Milliarden RM am 1o.September 1942 gesunken. Insgesamt sind im ersten Halbjahr 1942 für deutsche Belange französische Staatsmittel in Höhe von 85 Milliarden ffrs. verausgabt worden. Dieser Betrag entspricht genau der Höhe der für das ganze Jahr 1942 veranschlagten gesamten französischen Haushaltseinnahmen.

Die verausgabten Besatzungskostenmittel haben jedoch nicht nur zur Versorgung der Besatzungstruppen und zum Bau militärischer Anlagen in Frankreich gedient, sondern wurden auch in ganz erheblichem Umfang für Warenkäufe zu Gunsten Deutschlands, namentlich der Osttruppen, verwendet. Die eingetretene Geldentwertung wirkt sich aber bei diesen grossen Warenkäufen dahin aus, dass zu ihrer Durchführung, gerade auch auf dem schwarzen Markt, bedeutend mehr Geldmittel als bisher aufgewendet werden mussten. Die Preissteigerung beläuft sich seit Mitte 194o bei sehr vorsichtiger Schätzung auf 3o - 4o%. Bei einzelnen sehr wichtigen Waren (z.B. Metallerzeugnissen und Textilien) hat sie 5o - 8o% erreicht. Im Schwarzhandel ist schon eine 5 - 6 fache Steigerung der Preise zu verzeichnen. Da in dem Ausmass dieser Preissteigerungen sich auch die Kaufkraft der Besatzungskostenmittel vermindert, so hat diese Preisentwicklung sich praktisch bereits wie eine Herabsetzung des Wertes der Besatzungskostenmittel ausgewirkt.

Wenn diese Entwicklung weiter fortschreitet, wird in wenigen Monaten das Besatzungskostenguthaben erschöpft sein. Und da die täglichen Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten allein zur Deckung der Ausgaben nicht mehr ausreichen, so erhebt sich zwingend die Frage, in welcher Weise alsdann Geldmittel zur Versorgung der Truppen und zur Finanzierung unserer sonstigen erheblichen Ausgaben in Frankreich beschafft werden sollen.

Wenn wir uns die hohen französischen Leistungen für Rüstung und Ernährung auch weiterhin erhalten wollen, ohne selbst eigene Finanzmittel aufzuwenden, kann dies nur durch Inanspruchnahme neuer französischer Geldmittel geschehen. Diese können aber mit Erfolg nur so lange eingesetzt werden, als sie noch eine genügende Kaufkraft besitzen. Es liegt daher im deutschen Interesse, die französische Währung möglichst lange stabil zu halten. Dieses Interesse ist umso dringender, als jede Inflation mit ihren Begleiterscheinungen die Gefahr ernster Störung der Ordnung in sich birgt, deren Aufrechterhaltung nicht nur für den Produktionsgang erforderlich ist, sondern gerade in Frankreich jedenfalls so lange gewährleistet sein muss, als die deutsche Wehrmacht hauptsächlich auf anderen Kriegsschauplätzen eingesetzt ist.

B 47086

H4403 – 0009

1989-PS

Die drohende Erschöpfung des Besatzungskostenguthabens und die wachsende Geldentwertung sind deutliche Warnungszeichen dafür, dass wir uns in Frankreich an einem Wendepunkt befinden, wo es sich entscheiden muss, ob unter Sicherung der Ordnung weitere französische Leistungen an Deutschland im bisherigen oder noch verstärktem Umfang gewährleistet werden können, oder ob für einen zweifelhaften Augenblicksgewinn die Inflation mit dem sicheren Rückgang der Leistungen und allen Gefahren hingenommen werden soll.

Es ist zwar nicht zu vermeiden, dass in den besetzten Gebieten, die ihre gesamte Wirtschaft für die deutschen Versorgungs- und Rüstungszwecke so restlos umgestellt haben, Geldentwertungserscheinungen auftreten. Und je länger die Produktionskapazität bei mangelnder Rohstofflage für kriegwirtschaftliche Zwecke unter stärkster Drosselung des zivilen Bedarfs ausgenutzt werden muss, desto stärker wird dies in der Erhöhung des Notenumlaufs sichtbaren Ausdruck finden. Es ist daher wichtig und notwendig, dass auch in den besetzten Gebieten, ebenso wie das in Deutschland geschehen ist, alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die diesen Geldentwertungsprozess hemmen und verlangsamen. Solche inflationshemmenden Massnahmen sind auch für Frankreich dringend erforderlich und zwar nicht nur, um die französische Leistungskraft zu erhalten, sondern auch vor allem um zu vermeiden, dass bei der angestrebten engen wirtschaftlichen Verpflechtung zwischen Deutschland und Frankreich ein zu hoher Preisspiegel in Frankreich Rückwirkungen auf das deutsche Preisniveau und damit auf die Stabilität der deutschen Währung auslöst.

Die Notwendigkeit im Falle eines längeren Krieges auch fernerhin einen grossen Teil des deutschen Bedarfs aus Frankreich zu decken, zwingt infolgedessen dazu, sofort alle Massnahmen zu treffen, die dem Ausfall der französischen Leistungen vorbeugen können. Hierzu ist in erster Linier erforderlich, die französischen Währungs- und Preisverhältnisse in gemeinsamen Verhandlungen mit der französischen Regierung auf einer Basis zu stabilisieren, die den deutschen Bedürfnissen Rechnung trägt. Die Französische Regierung hat bisher nur schwache Versuche zur Ordnung ihrer Währung und ihres Budgets unternommen. Durch Steuerreform und andere Massnahmen könnte die Kaufkraft in weit stärkerem Masse als bisher abgeschöpft werden.

Zur Stabilisierung der Preise ist ferner eine wirksame Bekämpfung des Schwarzhandels unerlässlich. Die Inanspruchnahme des schwarzen Marktes in den besetzten Ländern war so lange vertretbar, als sich dort alte Vorräte an Mangelwaren befanden, die auf normalem Wege dem deutschen Käufer nicht zugänglich sind. Sie verliert aber ihren Sinn in dem Augenblick, wo solche Bestände erschöpft sind und Waren aus der laufenden Produktion in den schwarzen Handel gelangen.

Von

B 47087

H4403 – 0010

1989-PS

Von diesem Zeitpunkt an sind weitere Ankäufe im schwarzen Markt ein Schaden für die normale Produktion, für die Entwicklung der Preise und die Währung. Es besteht dann die Gefahr, dass immer mehr Waren des normalen Handels vom schwarzen Markt erfasst werden und dass als "echter" Preis nicht mehr der offizielle, sondern der Schwarzhandelpreis angesehen wird, d.h. dass dieselben Waren von uns selber um ein Vielfaches überzahlt werden.

Die deutschen Behörden in Frankreich haben inzwischen Massnahmen zur sparsamen Bewirtschaftung der Besatzungskostenmittel getroffen. Der Reichsminister für Bewaffnung un Munition hat jetzt ein zentrales Beschaffungsamt für sämtliche Auftragsverlagerungen und für die gesamte Rohstoffbewirtschaftung in Frankreich errichtet, die vor allem das bisherige gegenseitige Überbieten verhindern und eine geordnete Auftragserteilung nach Dringlichkeitsstufen gewährleisten soll. Dieses Amt soll alle Wehrmachtteile und sämtliche zivilen Einkaufsstellen erfassen.

Von unmittelbarem Einfluss auf die Preisgestaltung für die deutsche Bedarfsdeckung in Frankreich sind auch die Vereinbarungen der Waffenstillstandsdelegation mit der Französischen Regierung vom 14.April 1942 über die Ermässigung der Produktionssteuer von 9 auf 3% und die beschränkte Erhebung der Ausgleichsabgabe,. Das gleiche gilt von der Vereinbarung der Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Regierung über die Verpflichtung zum Wiederaufbau von französischen Fabriken, die durch Feindeinwirkung, insbesondere britische Luftangriffe beschädigt oder zerstört werden.Auch diese Vereinbarung stellt sicher, dass durch solche Beschädigungen von Materialien, Maschinen und Fabriken die Preise der laufenden deutschen Aufträge nicht erhöht werden.

Da die französische Produktion heute bereits als ein Bestandteil der deutschen Kriegswirtschaft anzusprechen ist, muss darauf hingewirkt werden, dass die Französische Regierung für ihre Erhaltung dieselben energischen Masenahmen auf dem Währuggs- und Preisgebiet trifft, wie sie in Deutschland längst durchgeführt worden sind. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, auch weiterhin die französische Arbeits- und Produktionskraft für die deutsche Bedarfsbefriedigung vol auszunutzen.

Die kritische Lage in der Besat uhgskostenfrage zwingt uns ohnehin neuen Verhandlungen mit der Französischen Regierung. Im Rahmen dieser Verhandlungen müsste unbedingt angestrebt werden, auch die vorstehend aufgeworfenen Probleme durch eine umfassende Regelung wenigstens für absehbare Zeit einer Lösung zuzuführen

B 47088

H4403 - 0011

1989-PS

II. Besatzungskosten

A) Allgemeines

Die frühere Französische Regierung Darlan hat, nachdem auch das Schreiben des ehemaligen französischen Finanzministers Bouthillier an den Reichsfinanzmininter vom 29. Januar 1942 ohne Erfolg geblieben war, nochmals mit Note der Französischen Abordnung vom 3.März 1942 die Deutsche Waffenstillstands-Delegation um Herabsetzung der Besatzungskostenzahlungen gebeten. Eine Antwort ist hierauf weisungsgemäss nicht erteilt worden.

Die neue Französische Regierung Laval hat ihrerseits die Frage zunächst nicht weiter verfolgt. Erst mit Note vom 12. August 1942 hat sie eine eingehende Darlegung der schwierigen Finanz- und Währungslage Frankreichs übermittelt, ohne dabei indes im einzelnen für die Herabsetzung bestimmte Vorschläge zu machen. Im Gegensatz zu Bouthillier, der immer wieder die Einstellung der Zahlungen angedroht hatte, und das Besatzungskostenproblem zuletzt selbst in der Öffentlichkeit behandelte, ist vom neuem Finanzminister Cathala die Notwendigkeit einer Zahlungseinstellung nie vorgebracht worden. Die täglichen Abschlagszahlungen wurden auch in Höhe von 15 Millionen RM die ganze Berichtsperiode hindurch prompt gezahlt.

Seit Inkrafttreten des Waffenstillstandsvertrages am 25.Juni 1940 bis zum 30.Juni 1942 hat Frankreich auf die Besatzungskosten-Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt RM 12.790.000.000 geleistet. Demgegenüber beliefen sich die Ausgaben aus Besatzungskostenmitteln im gleichen Zeitraum auf RM 10.314.000.000.

Im Berichtshalbjahr haben die Ausgaben an Besatzungskostenmitteln erstmalig die laufenden Zahlungen erheblich überstiegen, sodass es erforderlich wurde, das Besatzungskostenguthaben zur Deckung der Ausgaben in starkem Umfang in Anspruch zu nehmen:

(In Millionen Reichsmark)

1942	Zugang (Gutschriften der Französischen Regierung)	Abgang (Verfügung der RKK)	Bestand des Kontos am Monatsende
		Dezember 1941:	3229
Januar	465	601	3093
Februar	420	442	3071
März	465	614	2922
April	450	389	2983
Mai	465	681	2767
Juni	450	741	2476
erstes Halbjahr 1942	2715	3460	2476

Demnach

B 47089

H4403 – 0012

H4403 – 0013

Demnach hat sich das Besatzungskostenguthaben im ersten Halbjahr 1942 von RM 3,229.000.000 um RM 753.000.000 auf RM 2.476.000.000 also um fast 25%, vermindert.

Der Verbrauch an Besatzungskostengeldern beläuft sich somit im Berichtshalbjahr auf:

a) Geleistete Abschlagszahlungen auf: die Besatzungskosten:	RM	2.715.000.000
b) Verminderung des Besatzungskosten guthabens um rd.	RM	753.000.000
Gesamtverbrauch insgesamt =	RM	3.468.000.000

oder rund: ffrs. 70 Milliarden.

Der durchschnittliche Tagesverbrauch an Besatzungskostenmitteln hat sich im Berichtshalbjahr gegenüber der früheren Zeit folgendermassen entwickelt:

Durchschnittlicher Tagesverbrauch in Millionen Reichsmark:

vom 25.Juni 1940 - 30.Juni 1941	11,5
" 1.Juli 1941 - 31. Dezember 1941	14,0
" 1.Januar 1942 - 30.April 1942	19,2
" 1.Mai 1942 - 30.Juni 1942	23,3

Ermittlungen über die Ursachen der starken Erhöhung des Verbrauches werden z.Zt. von dem Intendanten beim Militärbefehlshaber in Frankreich angestellt. Bisher war es jedoch nicht möglich, auch nur annähernd die Verwendung der Mittel zu übersehen, Die Massnahmen des Intendanten zur sparsamen Bewirtschaftung der Besatzungskostengelder, insbesondere die Einführung von Ausgabevoranschlägen, bei sämtlichen Stellen in Frankreich, denen Besatzungskostenmittel zukommen, werden es ermöglichen, künftig auch ein Bild über die Verwendung der Gelder zu gewinnen.

Die Finanzierung der Besatzungskostenzahlungen bis zum 30. Juni 1942 in Höhe von zusammen 12.790.000.000 = 255,8 Milliarden ffrs ist französischerseits folgendermassen erfolgt:

Durch 14 Konventionen, wovon die letzte vom 11.Juni 1942 datiert ist die Bank von Frankreich ermächtigt worden, der Französischen Regierung Kredite bis zu 181 Milliarden ffrs einzuräumen. Diese waren nach dem Ausweis der Bank von Frankreich am 2.Juli 1942 mit 178 Milliarden ffrs. in Anspruch genommen. Der verbleibende Betrag von rund 78 Milliarden ffrs ist ausserhalb der Notenbank im wesentlichen im Kredeitwege finanziert worden.

Im einzelnen sind im Berichtshalbjahr die Besatzungskostenausgaben in Höhe von rund 70 Milliarden ffrs etwa wie folgt finanziert worden:

Durch Erhöhung des Notenumlaufs um	ffrs	39 Milliarden
Durch erhöhte Ausgabe von Schatzwechseln in Höhe von	"	44 "
Durch Emittierung von neugeschaffenen Bons d'Epargne im Betrag von etwa	"	4,5 "

und

B 47090

1989-PS

und durch eine mässige Erhöhung der Steuereinnahmen um etwa ffrs. 6.3 Milliarden
(während das Steueraufkommen in Frankreich im 1.Halbjahr 1941 ffrs 36,2 Milliarden betrug, ist es im 1.Halbjahr 1942 auf ffrs 42,5 Milliarden gestiegen, hat also eine Erhöhung um rund 6.3 Milliarden ffrs erfahren.)

Der Gesamtbetrag der einzelnen Finanzierungsmöglichkeiten beziffert sich hiernach auf rund ffrs 9o Milliarden und überschreitet damit um rund 2o Milliarden die verausgabten Besatzungskostenbeträge, die zu finanzieren waren. Die Erklärung liegt darin, dass die Französische Regierung nicht nur für die Finanzierung der Besatzungsgelder zu sorgen hatte, sondern darüber hinaus auch den gesamten kommerziellen Warenverkehr zwischen Deutschland und Frankreich finanzieren muss. Im Berichtshalbjahr hat sich die deutsche Verschuldung im deutsch-französischen Clearingverkehr um weitere ffrs 15 Milliarden erhöht.

Über die Steigerung des Notenumlaufs gibt nachstehende Tabelle des Ausweises der Bank von Frankreich Aufschluss:

Ausweis der Bank von Frankreich
(in Milliarden Franken)

	1o.6.194o.	26.12.194o	31.12.1941	2.7.1942
Gold	84,6	84,6	84,6	84,6
Inlandswechsel	11,9	3,7	4,5	3,6
Kredite an den Staat (Mittelbar und unmittelbar)	96,8	193,6	267,4	296,4
Notenumlauf	174,5	218,4	27o,1	3o9,o
Giroguthaben	26,5	27,2	26,8	31,o
Hauptverwaltung der Reichskreditkassen	-	41,4	64,6	48,8
Golddeckung des Notenumlaufs und der Giro- u. Reichskreditkassenguthaben in Prozenten	42,1	29,4	23,4	21,8

Die verstärkte Ausgabe der Besatzungskostengelder unter Verwendung erheblicher Beträge zu Käufen am schwarzen Markt und die ständige Erhöhung der deutschen Clearingverschuldung blieben nicht ohne

B47091

H4403 - 0014

1989-PS

ohne Rückwirkung auf das französische Lohn- und Preisniveau. Seit Beginn des Waffenstillstandsvertrages haben die Gesamtpreise in Frankreich im Durchschnitt eine Erhöhung von 3o - 4o% erfahren. Nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung des Lebenshaltungsindex in Frankreich seit Beginn des Kriegee:

	Aug. 1939	Mai 194o	Mai 1941	Mai 1942	Steigerung August 1939 bis Mai 1942
Ernährung ohne Frischgemüse und Obst	65.-	79,3	84,3	95,5	47%
Frischgemüse und Obst	-	-	12,3	8,6	
Heizung und Beleuchtung	5.-	5,8	5,8	6,7	34%
Bekleidung	lo.-	11,8	16,1	19,3	93%
Miete	lo.-	lo.-	lo.-	11,3	13%
Versch. Ausgaben	lo.-	lo,9	14,2	16,4	64%
zusammen	loo.-	117,8	142,7	157,8	157,8%

Die allgemeine Aufwärtsbewegung der Preise insbesondere aber die erhablichen Preissteigerungen bei den Mangelgütern, verminderte demzufolge auch die Kaufkraft der Besatzungskostengelder in beachtlichem Masse und wirkt sich damit praktisch wie eine bereits erfolgte Herabsetzung der Besatzungskostenmittel aus.

Bei dieser Entwicklung ist es heute ganz unmöglich geworden, dem Ersuchen der Französischen Regierung in Verfolg ihrer Note vom 12. August 1942 auf eine Herabsetzung der Besatzungskosten näherzutreten. Es müssen vielmehr auch diefrüheren Versuche einer Besatzungskosten-Neuregelung, wie sie in den Memoranden vom 3. und 21. Juli 1941 niedergelegt sind, damit als endgültig überholt betrachtet werden. Im Gegenteil zwingen die Verhältnisse unerbittlich dazu, in kürzester Zeit von der Französischen Regierung eine erhöhte Leistung an Besatzungskostengeldern zu verlangen. Das Besatzungskostenguthaben weist nach dem Stande vom 2o.September 1942 nur noch einen Betrag von 1.6o9.972.853 RM aus.
Unter Berücksichtigung des ständigen Steigens des französischen Preisniveaus muss damit gerechnet werden, dass in etwa 4 - 5 Monaten das Besatzungskostengutguthaben soweit erschöpft ist, dass die deutschen Ausgaben nicht mehr mit Besatzungskostengeldern gedeckt werden können. Die Waffenstillstands-Delegation hat daher der Reichsregierung Vorschläge zur weiteren Behandlung dieser Frage gemacht.

847092

H4403 - 0015

H4403 – 0016

1989-PS

B) Sonstige Besatzungskostenfragen

a) Die Regelung der Besatzungsschäden, die ursprünglich einen Teil der Besatzungskostenneuregleung darstellten, ist nunmehr aus diesem Rahmen herausgelöst und wird gesondert mit der Französischen Abordnung behandelt werden. Die wesentliche Schwierigkeit für eine Einigung mit den Franzosen liegt in einer Abgrenzung der Besatzungsschäden gegenüber den sogenannten Kriegsschäden. In einem von der Waffenstillstands-Delegation im Einvernehmen mit dem Intendanten ausgearbeiteten Entwurf zu einem Memorandum, der zur Zeit den zuständigen deutschen Stellen vorliegt und als Verhandlungsgrundlage dienen soll, werden als Besatzungsschäden nur solche Schäden anerkannt, die französischen Privatpersonen und deren beweglichen und unbeweglichen Sachen zugefügt werden, soweit die Schäden nicht durch Kampfhandlungen entstanden sind. Alle übrigen Schäden, zu denen auch alle Räumungs- und Abbruchsschäden gerechnet werden, die bei Errichtung von Verteidigungsanlagen entstehen, sowie alle vor dem 25. Juni 1940 entstandenen Schäden gelten als Kriegsschäden und gehen zu Lasten der Französischen Regierung. Die verbleibenden eigentlichen Besatzungsschäden sollen, soweit sie bis zum 31. Juli 1942 entstanden sind, von Frankreich geregelt werden, wobei deutscherseits zwecks Schonung der Besatzungskostngelder ein Pauschalbeitrag unter Anrechnung der Anzahlungen aus der sogenannten Forderungsbeute (siehe unter c) geleistet werden sollen. Bei diesem Vorschlag würde die gesamte technische Abwicklung der Schäden von den Franzosen zu übernehmen sein. Für Schäden nach dem 31. Juli 1942 soll eine Einzelabwicklung durch deutsche Stellen erfolgen.

b) Eine Sonderregelung muss für Schäden getroffen werden, die an den für Zwecke der deutschen Wehrmacht angemieteten Kraftfahrzeugen und deren Fahrern entstehen. Es handelt sich hierbei um französische Kraftfahrzeuge und Fahrer, die in erster Linie für die deutsche Wehrmacht bei Kampfhandlungen auf französischem Boden bereitstehen und daher gegen Schäden besonders geschützt werden müssen. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit wurden von von der Delegation auf Wunsch des Intendanten beim Militärbefehlshaber Besprechungen mit der Französischen Abordnung aufgenommen, die zur Übergabe eines deutschen Vorschlages geführt haben. Dieser sieht vor, dass Deutschland für diejenigen Schäden eintritt, die den Kraftfahrzeugen und ihren Fahrern bei besonderem Einsatz entstehen, und ausserdem für diejenigen Schäden, die an den Kraftfahrzeugen selbst dadurch entstehen, dass diese an einem Ort verwendet werden, der infolge der dort befindlichen wehrtechnischen Anlagen besonders gefährdet ist.

c) Die deutsche Wehrmacht hat die Anzahlungen der Französischen Regierung an französische Firmen auf Rüstungsaufträge aus der Zeit vor dem Waffenstillstand als Beute bschlagnahmt. Die Französische Regierung hat in mehreren Noten gegen die Rechtsmässigkeit dieser sogenenannten Forderungsbeute Einspruch erhoben, jedoch nach anfänglicher Weigerung zugelassen, dass die französischen Firmen die betreffenden Beträge dem Wahrwirtschafts- und Rüstungsstab Frankreich melden. Das O.K.W. hat nunmehr im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt entschieden, dass die Unterlagen

Über

H4403 - 0017

1989-PS

über diese Beträge - es soll sich um Beträge über loo Mio RM handeln- nach Erfassung durch den Wehrwirtschafts- und Rüstungsstab Frankreich an die Waffenstillstands-Delegation zur weiteren Verwendung abzugeben sind. Mit Rücksicht auf den strittigen Charakter der Forderung ist eine Verrechnung mit den deutscherseits zu zahlenden Besatzungsschäden (vergl. unter a) angeregt worden.

B 47094

1989-PS

III. Kriegsrisiko

Die Bemühungen der Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft, im Verhandlungswege von der Französischen Regierung zu erreichen, dass sie den sofortigen Wiederaufbau der durch Feindeinwirkung beschädigten französischen Werke, soweit sie deutsche Rüstungs- und Verlagerungsaufträge durchführen, sichergestellt, haben nach monatelangen Verhandlungen zu einem Notenwechsel vom 3.März 1942 geführt. Darin verpflichtet sich die Französische Regierung nunmehr, alle erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel zum Wiederaufbau der Unternehmen zur Verfügung zu stellen, deren Wiederherstellung die Deutsche Regierung fordert. Deutschland seinerseits beteiligt sich an den finanziellen Lasten des Wiederaufbaus durch einen globalen Beitrag. Bereits in der auf den Notenaustausch am 3.März folgenden Nacht zum 4.März 1942 erfolgte der erste englische Grossangriff auf Paris. Da durch diesen und weitere Luftangriffe auf französisches Gebiet wichtige Industrieunternehmen, die für Deutschland arbeiten (z.B. Renault, Salmson, Ford, Farman, Matford, u.a.) zum Teil erheblich beschädigt wurden, ergab sich die Notwendigkeit, sofort die erforderlichen Massnahmen zur Durchführung der soeben unterzeichneten Regierungsvereinbarungen zu ergreifen.

Für den Rüstungssektor wurde beim Wehrwirtschafts- und Rüstungsstab Frankreich ein Wiederaufbau-Ausschuss gebildet, dem Vertreter aller Wehrmachtsteile angehören. Dieser Ausschuss entscheidet darüber, ob und inwieweit ein beschädigtes Rüstungsunternehmen wiederaufgebaut werden soll, oder ob die dorthin vergebenen Rüstungsaufträge von anderen Unternehmungen durchgeführt werden können. Über den Wiederaufbau französischer Betriebe, die zivile Verlagerungsaufträge ausführen, befindet der Militärbefehlshaber in Frankreich.

Die deutschen Wiederaufbauforderungen werden der Französischen Regierung gegenüber von der Waffenstillstands-Delegation vertreten. Bisher ist der Wiederaufbau von 28 Rüstungsbetrieben und 13 anderen Unternehmungen, die für den zivilen Sektor arbeiten, gefordert worden.

Die Ansprüche deutscher Auftraggeber auf Schadensersatz für Beschädigung oder Vernichtung deutschen Eigentums und auf Rückzahlung von Vorschüssen oder Anzahlungen werden bei der Zentral-Auftragsstelle Frankreich gesammelt. Um diesen Forderungen bei der Französischen Regierung Nachdruck zu verleihen, werden sie ebenfalls durch die Waffenstillstands-Delegation angemeldet. Die Weiterverfolgung obliegt den einzelnen Berechtigten.

Die zur Durchführung der Vereinbarung notwendigen Mittel wollte die Französische Regierung ursprünglich mit Hilfe einer Kriegsversicherung aufbringen. Nachdem jedoch durch die englischen Luftangriffe in verhältnismässig kurzer Zeit grosse Schäden entstanden sind, deren Beseitigung erhebliche Geldmittel erfordert, lässt sich eine Regelung der Kriegsschäden auf versicherungstechnischer Grundlage nicht durchführen. Die Französische Regierung beabsichtigt nunmehr, Staatsmittel bereitzustellen. Der Entwurf eines entsprechenden Gesetzes ist der Waffenstillstands-Delegation zunächst offiziös überreicht worden. Dieser

regelt

B 47095

H4403 – 0018

H4403 – 0019

1989-PS

B 47096

regelt grundsätzlich den Wiederaufbau der französischen Industrie für die Zeit nach dem Kriege, enthält aber andererseits auch Bestimmungen für die Übergangszeit, die es der Französischen Regierung ermöglichen, ihren Verpflichtungen aus der Kriegsrisiko-Vereinbarung mit Deutschland schon jetzt laufend nachzukommen. Im einzelnen sieht der Entwurf folgendes vor:

Vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Feindseligkeiten soll ein allgemeiner Wiederaufbauplan für die französische Industrie aufgestellt werden. Die Unternehmungen, deren Wiederaufbau in diesem Plane beschlossen wird, erhalten vom französischen Staat eine Entschädigung in Höhe von 7o% der Wiederaufbaukosten. Für die restlichen Wiederaufbaukosten kann der Unternehmer langfristige Kredite mit einer Laufzeit von 15 - 4o Jahren aufnehmen. Das für den Geschädigten zuständige Organisationskomité erstattet seinerseits bis zu 2o% der Wiederaufbaukosten dem Staat nach noch festzusetzenden Bedingungen. Die hier für erforderlichen Mittel kann es sich nach dem Kriege durch Erhebung von Beiträgen oder durch Umlagen schaffen.

Die Regelung für die Übergangszeit, die auf Grund der Kriegsrisiko-Vereinbarung hier hauptsächlich interessiert, sieht vor, dass das französische Produktionsministerium auch vor Aufstellung des allgemeinen Wiederaufbauplanes bereits den Wiederaufbau bestimmter Unternehmungen beschliessen kann. Dieser Beschluss ist in allen Fällen obligatorisch, in denen die Deutsche Regierung den Wiederaufbau fordert. Den betroffenen Unternehmen werden auf Antrag für den sofortigen Wiederaufbau zinslose Vorschüsse bis zur Höhe der gesamten Wiederaufbaukosten vom französischen Staat gewährt. Sie haben dabei die Gewissheit, dass ihnen mindestens 7o% der erhaltenen Vorschüsse als endgültige Entschädigung verbleiben, auch wenn die nach Aufstellung des endgültigen Wiederaufbauplanes festgestellte Entschädigung geringer sein sollte, soweit die Anzahlungen höher sind, als die endgültige Entschädigung ist der Differenzbetrag zu verzinsen. Die Zinsen werden erst nach Aufstellung des Wiederaufbauplanes und Feststellung der Entschädigung rückwirkend erhoben.

Ein zweites in Vorbereitung befindliches französisches Gesetz betrifft die Bildung eines besonderen Kriegsrisiko-Fonds seitens der Französischen Regierung zur Sicherung deutscher Ansprüche auf Ersatz beschädigten Materials und auf Erstattung von Anzahlungen oder Vorschüssen.

Durch eine solche, zumal gesetzlich verankerte Regelung würde die Französische Regierung ihren Verpflichtungen aus der Kriegsrisiko-Vereinbarung voll nachkommen können. Sie würde insbesondere sicherstellen, dass über die globale deutsche Beitragsleistung hinaus - und zwar unbekümmert um den Umfang der durch etwaige Luftangriffe verursachten Schäden - keine erhöhte finanzielle Belastung für Deutschland eintritt. Durch die Gewährung zinsloser Vorschüsse für die Kriegsdauer wird auch eine Erhöhung der Preise der verlagerten deutschen Aufträge durch Kriegsschäden nicht eintreten können. Allerdings müssen die deutschen Preisbehörden in Frankreich darauf achten, dass der Teil der Schäden, der nach dem Kriege von dem Unternehmer selber getragen werden muss, nicht schon jetzt durch versteckte Preiszuschläge bei neuen Aufträgen auf den deutschen Auftraggeber abgewälzt wird. Die Rechtsgrundlage für die Verhinderung einer Mehrbelastung der deutschen Auftraggeber bildet die Bestimmung der Regierungsvereinbarung, dass für Deutschland ausser der Kriegsrisikoprämie von 3%, die global auf den Wert der französischen Ausfuhren nach Deutschland erhoben wird,

keine

H4403 - 0020

1489-PS

keine weiteren Belastungen eintreten dürfen.

Der Beitrag Deutschlands im Rahmen der Kriegsrisiko-Vereinbarung belief sich bis zum 30.Juni 1942 auf zusammen rund 28 Millionen RM.

IV. Erwerb von Beteiligungen

Die Schwierigkeiten, die sich dem Erwerb französischer Auslandswerte und deutscher Beteiligungen in Frankreich aus Besatzungskostenmitteln entgegenstellten, bestanden auch im Berichtsabschnitt unvermindert fort, seitdem die Besatzungskosten-Neuregelung vom 3.Juli 1941 deutscherseits nicht angenommen und auch auf die vertraglichen Sicherstellung eines Transferanspruchs für einen Teil der Besatzungskosten verzichtet worden ist. Dennoch konnten noch neue Transaktionen im Gegenwert von rund RM 12 Mio durchgeführt werden, die folgende Unternehmungen betrafen:

1.) Erwerb von Stück 250.000 Aktien der Rumänischen Ölgesellschaft Concordia, Bukarest	RM 1,4 Mio
2.) Erwerb der Erdölraffinerie Trzebinia (eingegliederte Ostgebiete)	RM 1,8 Mio
3.) Erwerb der Rumänischen Versicherungsgesellschaft Franco-Romana, Bukarest	RM 0,2 Mio
4.) Erwerb von Stück 1.950 Aktien der Hutchinson Industria des Caucho, Madrid	RM 0,2 Mio
5.) Erwerb von Stück 648 Aktien der chemischen Fabrik Winnica bei Warschau	RM 0,3 Mio
6.) Erwerb eines Teilbetrages von nom.RM 1.648.000 Aktien der Dillinger-Hütte (Gesamttransaktion war bereits früher durch Notenwechsel sichergestellt, konnte aber bisher nicht durchgeführt werden)	RM 1,0 Mio
7.) Erwerb von Obligationen und Aktien der Neukircher Eisenwerk A.G. in Höhe von rd.	RM 2,7 Mio
8.) Beteiligungen an Unternehmungen in Frankreich	
a) Deutsche Wochenschau G.m.b.H. an einer neu zu gründenden französischen Wochenschaugesellschaft, wodurch deutscher Einfluss auf französische Wochenschaugestaltung begründet wird	RM 0,2 Mio
b) Zell- und Kunstseidenring G.m.b.H. an der France Rayonne mit dem Ergebnis eines starken deutschen Einflusses auf die französische Kunstfasererzeugung	RM 3,3 Mio
Übertrag	RM 11,1 Mio

B 47097

H4403 - 0021

1989-PS

RM 11,1 Mio

c) Bayer I.G. Farbenindustrie an der Théraplix, wodurch eine enge Zusammenarbeit der I.G.Farbenindustrie und der Rhône-Poulence auf pharmazeutischem Gebiet erzielt wird RM 1,2 Mio

RM 12,3 Mio

Ausserdem wurde eine Forderung der Französischen Regierung an die Concordia Ölgesellschaft, Bukarest, durch die Kontinentale Ölgesellschaft zu einem sehr günstigen Kurse durch Zahlung in Reichsmark im deutsch-französischen Clearing im Gegenwert von RM 1,8 Mio unter Anrechnung auf einen späteren Wertetransfer der Besatzungskosten-Neuregelung abgelöst. Die Kontinentale Ölgesellschaft hat hierdurch ein entsprechendes Leihguthaben in Höhe von Lei 164 Mio erhalten. Ferner ist durch diese Transaktion dem Reich bezw. der Kontinentalen Ölgesellschaft ein Kursgewinn in Höhe von RM 900.000 zugefallen.

Der Erwerb der Beteiligungen zu Ziffer 1 bis 6 war nur möglich weil es gelang, in Belgien und Holland trotz des engen werdenden Marktes weitere französische Auslandswerte zu kaufen, die der Französischen Regierung als Gegenwert überlassen wurden. Bei den Akten Dillinger Hütte konnte die Französische Regierung unter Hinweis, dass es sich um deutsche Inlandsaktien handelte, bewogen werden, französische Inlandsleihen, die auf französische Währung lauten und in Belgien erworben waren, als Gegenwert anzunehmen. Der Ankauf der Neunkircher Eisenwerk A.G. Aktien erfolgte über Clearing mit der Massgabe dass später nach Möglichkeit in Höhe des Gegenwertes der Aktien im Betrag von ffrs 25 Mio auf französische Franken lautende Wertpapiere an den französischen Verkäufer geliefert werden sollen. Entsprechend ihrer grundsätzlichen Einstellung zeigte sich die Französische Regierung dagegen nur noch in zwei Fällen (Ziffer 8 b und c) zu einem Vorgriff auf einen etwaigen zukünftigen Wertetransfer im Rahmen einer Besatzungskosten-Neuregelung bereit, und zwar hier mit Rücksicht darauf, dass zwischen den beiden in Frage stehenden deutschen und französischen Industriegruppen bereits eine enge wirtschaftliche Verflechtung vorlag. Insgesamt ist damit bisher ein späterer Wertetransfer mit rund RM 41 Mio vorweg in Anspruch genommen.

Die Gesamtsumme der durch Vermittlung der Waffenstillstands-Delegation bisher in deutschne Besitz überführten Beteiligungen beläuft sich nunmehr auf rund RM 115 Mio.

Da aus Kursgewinnen aus den Aufkäufen und der Wiederausgabe französischer Auslandswerte gebildete besondere Konto bei der deutschen Golddiskontobank Berlin, ist aufgelöst und das Guthaben in Höhe von zusammen RM 2,3 Millionen an die Reichshauptkasse abgeführt worden.

Da - wie schon erwähnt - französische Auslandswerte heute nur noch in beschränktem Umfang greifbar sind, die Französische Regierung andererseits eine weitere Anrechnung im Vorgriff auf den Wertetransfer einer künftigen Besatzungs-Neuregelung grundsätzlich ablehnt, wird der Erwerb von französischen Auslandsbeteiligungen und die Bezahlung deutscher

B 47098

1989-PS

scher Beteiligungen in Frankreich nunmehr mit Ausnahme von besonders gelagerten Einzelfällen so lange schwerlich möglich bleiben, bis eine grundsätzliche Regelung der Transferfrage erreicht ist.

Angesichts des hohen deutschen Schuldsaldos von z.Zt. 2 Mia RM ist auch die Zahlung im deutsch-französischen Clearing schwerlich gangbar, weil die Französische Regierung keinen Vorteil darin sieht, wertvolle nationale Vermögenswerte gegen eine mindestens vorläufig nicht realisierbare Verrechnungsforderung herzugeben.

Da das deutsche Interesse für den Erwerb französischer Beteiligungen, insbesondere im kriegswirtschaftlichen Sektor, aber auch nach wie vor sehr stark bleibt, erhebt sich, wenn anders man auf den künftigen Erwerb von Beteiligungen nicht überhaupt verzichten will, gebieterisch die Forderung nach einer baldigen grundsätzlichen Regelung der Transferfrage im Verhandlungswege zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung.

Sehr viel schwieriger aber ist es zu entscheiden, auf welcher Ebene die Transferforderung gestellt werden kann und soll.

Das nächstliegende wäre es, im Sinne der früheren Besatzungskosten-Neuregelung auch heute wiederum die Anerkennung zur Bezahlung eines Teils der sog. äusseren Besatzungskosten durch einen Wertetransfer oder in Gold durchzusetzen. Im Juli 1941 war das bei einer gleichzeitigen Herabsetzung der laufenden Abschlagszahlungen möglich gewesen. Nachdem aber jetzt von einer Herabsetzung keinesfalls mehr gesprochen werden kann, weil allein schon unser eigener Frankenbedarf in Frankreich heute das Besatzungskostenaufkommen weit übersteigt, und wir vermutlich bald gezwungen sein werden, darüber hinaus von Frankreich zusätzliche Frankenvorschüsse zu verlangen, andererseits wohl auch die heutigen politischen und militärischen Verhältnisse die Rückkehr zu den alten höheren Abschlagszahlungen von 2o Mill. RM pro Tag z.Zt. nicht zulassen, ohne die neue Regierung Laval und die Mitwirkung der französischen Bevölkerung (Rüstungsaufträge und Auftragsverlagerung, Invasionsgefahr) zu gefährden, so ist es gewiss noch viel schwieriger, gegenüber der gegenwärtigen Besatzungskostenregelung eine weitere Verschärfung, wie sie die Forderung auf Anerkennung der sog. äusseren Besatzungskosten und die Einführung eines Transfers von Goldwerten bedeutet, zu vertreten.

Eine Lösung der Beteiligungsfrage ganz anderer Art im Sinne einer wahrhaft wirtschaftlichen Kollaboration mit Frankreich würde sich bieten und wahrscheinlich mit noch viel günstigeren Ergebnissen als bisher, wenn wir uns zu einer echten gegenseitigen Industrieverflechtung mit Frankreich schon jetzt entschliessen könnten, d.h. also Erwerb von deutschen Beteiligungen an französischem Besitz im Austausch gegen französische Beteiligungenan deutschen Unternehmungen, eventuell auch durch Einbringung von Patenten, Lizenzen usw.

B 47099

H4403 – 0022

1989-PS

Neue Perspektiven würden sich in dieser Beziehung auch eröffnen, wenn man Frankreich durch Konzessionen selbstständig oder im Rahmen deutscher Aufbauprojekte, am Wiederaufbau der Ostgebiete und vor allem in Russland beteiligen würden. Auch Ägypten würde hier aussichtsreiche und vielgestaltige neue Möglichkeiten bieten. Das alles würde notwendiger weise eine starke Zusammenarbeit der französischen mit der deutschen Industrie zur Folge haben, die sich wiederum mit Erfolg für den Erwerb interessanter französischer Beteiligungen auswerten liesse.

B 47100

V. Gold

1. Allgemeines

A. Goldbestände und Lagerstellen der Bank von Frankreich

Stand in Milliarden ffrs.

	am 22.6.40	30.11.41	31.5.42
in London	10,8	10,8	10,8
Ottawa	10,1	10,1	10,1
New-York	20,5	20,5	20,5
Fort de France	12,1	12,1	12,1
Dakar	31,1	---	---
Cayes	---	19,2	15,9
Algier	---	2,0	8,3
Casablanca	---	9,9	6,9
	84,6	84,6	84,6

Der Gesamtbetrag des Goldbestandes der Bank von Frankreich ist weiterhin unverändert geblieben. Aus Cayes (Mittelafrika) sind jedoch seit November 1941 auf Rat der Waffenstillstands-Delegation weitere 3,3 Mia ffrs Gold nach Nordafrika abgezogen worden, sodass seit dem Waffenstillstand von dem damals in Dakar befindlichen Gold im Werte von 31,1 Mia ffrs bereits die Hälfte, nämlich 15,2 Mia ffrs nach Nordafrika (Algier und Casablanca) überführt worden ist. Die Zunahme der Bestände in Algier ist auf allgemeine Sicherungsgründe und den Mangel an geeigneten Aufbewahrungsmöglichkeiten in Casablanca zurückzuführen.

1989-PS

S 47101

H4403 – 0024

1989-PS

B. Goldbestände und Lagerstellen der Währungsausgleichsfonds

	Stand in Milliarden ffrs		
	am 22.6.40	30.11.41	31.5.42
in London	1,5	1,490	1,490
Ottawa	6,3	6,290	6,290
New York	2,1	0,730	0,730
Dakar	3,3	--	--
Cayes	--	0,015	0,010
Algier	--	2,605	0,920
Frankreich		0,200	0,282
Schweiz (Bern)	0,5	0,305	0,248
Brasilien (Rio)		0,025	0,025
Portugal (Lissabon)	--	--	0,126
	13,7	11,660	10,121

Die Verminderung des Währungsausgleichfonds in Höhe von ffrs 1,539 Mio für die Zeit vom 30.November 1941 bis 31.Mai 1942 erklärt sich wie folgt:

Abnahme der Bestände des Währungsausgleichsfonds	Mio ffrs
a) Überlassung zur freien Verfügung Italiens auf Grund besonderer Französisch-italienischer Vereinbarung vom 22.November 1941	686
b) Zahlungen im Rahmen des schweizerisch-französischen Goldabkommens vom 30.Mai 1941, Ankauf von Devisen zur Begleichung von Warenkäufen in der Schweiz, Portugal und auf dem Balkan sowie Verwendung für diplomatische Vertretungen und sonstige Staatszwecke im Ausland.	831
c) Warenkäufe in Portugal	18
d) Überführung nach Dschibuti zur Versorgung der Kolonie	4
e) Bulgarien. Übertragung eines Golddepots an die Bulgarische Nationalbank	19
insgesamt	1.558

47102

H4403 – 0025

1989-PS

Zunahme der Bestände des Währungsausgleichsfonds	Mio ffrs
a) Ankauf von Gold aus privater Hand	15
b) Rückübertragung eines Teils des Sicherheitsdepots der Bulgarischen Nationalbank an den Stabilisierungsfonds in Höhe eingelöster bulgarischer Anleihezinsscheine	4
	19

Der Unterschiedsbetrag von 1.558 und 19 ergibt unter Berücksichtigung von Abrundungsdifferenzen die Verminderung um rund 1.539 Mio ffrs.

C. Golddepots bei der Bank von Frankreich für fremde Rechnung

	Stand in Millionen ffrs		
	am 22.6.40	30.11.41	31.5.42
Marokkanische Staatsbank	2.385	119,032	119,032
Türkische Zentralbank	30,147	---	---
Bank von England	82,262	82,262	82,262
Bank von Lettland	47,603	47,603	47,603
Bank von Litauen	106,947	106,947	106,947
Bank von Rumänien	84,511	84,511	84,511
Bank von Polen	33,000	33,000	33,000
Bank von Jugoslawien	21,483	---	---
Bank für internationalen Zahlungsausgleich	14,825	1,109	1,109
Bank von Bulgarien Nr. I	---	11,814	7,160
Nr. II	---	---	19,261
Niederländische Bank	---	11,874	---
	423,163	498,152	500,885

Die Depots befanden sich am Stichtag in Cayes mit folgenden Ausnahmen:

vom rümänischen Depot lagert Gold im Gegenwert von 1,8 Mio ffrs in Algier,
das bulgarische Depot I liegt in Chamalières,
und das bulgarische Depot II befindet sich in Algier.

B 47103

H4403 – 0026

1989-PS

Das Konto Bulgarien I stellt ein Sicherheitsdepot für französische Gläubiger dar, die bulgarische Anleihen mit Goldklauseln besitzen. Nach Einlösung von Zinsscheinen durch Bulgarien in Höhe von 4,6 Mio ffrs ist dieser Betrag wieder auf den Währungsausgleichsfonds zurückübertragen worden.

Das Konto Bulgarien II bezieht sich auf die zwischen dem 1. Juni 1941 und dem 30.Juni 1942 fällig gewordenen Kupons. Die auf 25 Millionen ffrs geschätzte nötige Deckung wurde durch Gold, das die Bank von Bulgarien gekauft hat, geschaffen. Die seit der Errichtung dieser Deckung getätigten Zahlungen haben den Betrag auf ffrs. 19,621 Mio vermindert. Der Wert der gegenwärtige gezahlten Koupons stellt den Unterschied zwischen dem Betrag von ffrs 25 Millionen und obengenanntem Betrag dar.

Auf Grund der Vermittlung der Waffenstillstands-Delegation ist das Gold, das der Währungsausgleichsfond der Niederländischen Bank aus Goldverkäufen schuldete, dieser im Laufe der Berichtsperiode zurückgegeben worden.

Bei den übrigen Golddepots für fremde Rechnung hat sich nichts geändert.

D. Besondere Golddepots Belgiens und Polens.

1.)

	Anzahl der versiegelten Kisten am 22.6.40	30.11.41	31.5.42
Belgische Nationalbank			
Dakar	4944	---	---
Algier	---	2835	---
Marseille	---	96	---
Bank Polski			
Dakar	1208	---	---
Kayes	---	1208	1208

a.) Belgisches Gold

Das belgische Gold im Werte von rund RM 560 Mio ist nunmehr insgesamt in die Reichsbank nach Berlin überführt worden. Die beschleunigte Durchführung der Transporte war dank dem verstärkten Einsatz von französischen Flugzeugen zur Überfüh-

847104

H4403 – 0027

1989-PS

zur Überführung der Kisten von Algier nach Marseille möglich. Die Überführung des Goldes von Mittelafrika nach Berlin ist trotz erheblicher Transportschwierigkeiten ohne jeglichen Verlust gelungen.

Als Abschlagszahlung auf die Kosten des Transportes ist vorläufig ein Betrag von 20 Mio RM an die Bank von Frankreich gezahlt worden. Die endgültige Regelung dieser Kosten steht noch aus.

Über die in New York von belgischen Staatsangehörigen gegen die Bank von Frankreich erhobene Klage auf Schadenersatz wegen der Herausgabe des Goldes ist noch nicht entschieden worden. Nachdem indessen die verfahrensrechtlichen Einwendungen der Bank zurückgewiesen worden sind, ist nach Beendigung der Gerichtsferien im Herbst mit einer Entscheidung in der Sache selbst zu rechnen. Die Vergleichsverhandlungen, worin die Bank von Frankreich sich zur Hinterlegung einer Garantiesumme in New York zugunsten des zu gegebener Zeit festzustellenden berechtigten Vertreters der Nationalbank von Belgien bereit erklärt hatte, haben noch nicht zu einem Ergebnis geführt.

3.) Luxemburgisches Gold

Nachdem das Gold der Luxemburgischen Sparkasse, das in dem belgischen Gold mit enthalten war, in die Reichsbank gelangt ist, hat diese den luxemburgischen Teil im Werte von RM 12.018.555 von der Sparkasse inzwischen gekauft.

4.) Polnisches Gold

In dem von ehemaligen Direktoren der Bank Polski in New York angestrengten Rechtsstreit gegen die Bank von Frankreich wegen der Beschlagnahme von französischem Gold im Werte von $64 Mio, das bei der Federal Reserve Bank lagert, hat die Bank von Frankreich sich damit einverstanden erklären müssen, auf die verfahrungsrechtlichen Einwendungen, welche die gleichen wie in dem Prozess wegen des belgischen Goldes

B 47105

H4403 - 0028

1989-PS

sind, zu verzichten, sobald über diese Einwendungen im Rechtsstreit mit den Belgiern entschieden wird, und sich dann auf die Sache selbst einzulassen.

Hierbei will die Bank von Frankreich sich damit verteidigen, dass sie selbst niemals Depothalterin des polnischen Goldes gewesen sei, sondern den Vertretern der Bank Polski seinerzeit nur Tresorräume überlassen habe. Im übrigen lagere das Gold nach wie vor in Westafrika.

Da die Bank von Frankreich gerade dem letzteren Einwand besonderes Gewicht beimisst, ist vorerst davon abgesehen worden, die Überführung des Goldes nach dem fanzösischen Mutterland zwecks Auslieferung an Deutschland zu verlangen. Die Waffenstillstands-Delegation hat dafür aber gefordert, dass zur Sicherung der deutschen Ansprüche an seiner Stelle ein entsprechender Goldbetrag aus dem französischen in Afrika lagernden Goldbeständen in Clermont-Ferrand hinterlegt wird. Die Antwort steht noch aus.

5.) Französisches Gold in Martinique

Die Lage hat sich nicht grundlegend geändert. Nähere Ausführung hierüber Kap. VII D 2 I b).

47106

H4403 – 0029

VI. Deutsche Kommissare in Frankreich.

1.) Der Deutsche Devisenkommisar hat die Waffenstillstands-Delegation an den grundsätzlich bedeutsamen Fragen seiner Aufsichtstätigkeit über die französische Devisengesetzgebung und -bewirtschaftung in enger Zusammenarbeit laufend beteiligt. Im Berichtshalbjahr sind namentlich folgende grundsätzliche Fragen behandelt worden:

Nach der Festlegung eines festen Kursverhältnisses zwischen Reichsmark und Franken von 1:20 ist deutscherseits im Interesse der Stabilisierung der europäischen Währungsverhältnisse immer versucht worden, darauf hinzuwirken, dass der Kurs des Franken zu den europäischen Währungen auf ein Verhältnis gebracht werde, das dem Kurs der RM zum ffrs entspricht. Die handelspolitischen Vereinbarungen Frankreichs mit dritten Staaten boten wiederholt Gelegenheit, die Währungsfrage gegenüber der Französischen Regierung aufzuwerfen(wegen der Einzelheiten siehe Kap. VII, D 2). Die Deutsche Waffenstillstands-Delegation ist hierbei in ständiger Fühlung mit dem Devisenkommissar geblieben.

In gleicher Weise ist auch die Frage der Unterbindung des Zahlungsverkehrs zwischen Frankreich und den Feindstaaten laufend mit dem Devisenkommissar behandelt worden.

Ein besonderes Problem warf die Vereinbarung der Französischen Regierung mit der Schweizer Regierung über den Verkauf von Gold im Werte von 100 Mio sfrs auf. Der Erlös sollte zur Bedienung von Anleihefälligkeiten, zur Zahlung von Warenlieferungen und zur Abdeckung der Aufwendungen der Schweizer Regierung für französische Internierte verwendet werden. Unter den französischen Warenschulden, deren Bezahlung das Abkommen vorsieht, ist eine Verbindlichkeit von etwa 12 Mio sfrs enthalten, die der französische Staat an die Firma Oerlikon als Entschädigung für die Auflösung von Verträgen über Kriegsmateriallieferungen aus der

1784-PS

B 47107

H4403 – 0030

1389-PS

der Zeit vor dem Waffenstillstand zu begleichen hat. Gegen die Bezahlung dieser Beträge wurde vom Devisenkommissar Einspruch erhoben, da es nicht vertretbar erscheint, dass Frankreich Abstandsgelder aus Lieferverträgen über Kriegsmaterial an die Schweiz mit Gold bezahlt. Auf Anregung der Waffenstillstands-Delegation versucht die Firma Oerlikon, ihre Forderung gegen den französischen Staat durch Kauf von Bauxitgruben in Frankreich zu verwerten. Da Oerlikon bedeutende Kriegslieferungen an Deutschland durchführt, käme damit mittelbar die Bauxitproduktion Deutschland zugute. Abgesehen davon ist Oerlikon bereit, bei der Auswertung dieser Bauxitgruben weitgehend mit der deutschen Aluminium-Industrie zusammenzuarbeiten.

Eine andere Angelegenheit auf dem Devisengebiet wird der Deutschen Regierung noch Anlass zu Schritten bei der Französischen Regierung geben. Im vergangenen Jahr war bekannt geworden, dass das französische Finanzministerium seine Zustimmung zur Vernichtung ägyptischer Schuldverschreibungen im Nominalwert von Sterling 249.000, die zwar von Ägypten eingelöst waren, aber noch in der Bank von Frankreich im unbesetzten Gebiet lagerten, der Ägyptischen Gesandtschaft erteilt hatte. Die Schuldverschreibungen sind im Juli 1941 in der Gasanstalt von Vichy verbrannt worden. Die Waffenstillstands-Delegation hat hierin einen Verstoss gegen den Waffenstillstandsvertrag gesehen und wird zu geeigneter Zeit die Angelegenheit verwerten, um eine Erweiterung der Befugnisse des Devisenkommissars bei der Französischen Regierung durchzusetzen.

2.) Der <u>Deutsche Kommissar bei der Bank von Frankreich</u> hat die Waffenstillstands-Delegation in gleicher enger Zusammenarbeit über die bei ihm auftauchenden Fragen unterrichtet. Der Kommissar hat u.a. veranlasst, dass die Notenreserven der Bank von Frankreich, die zum grossen Teil im

647108

H4403 – 0031

1989-PS

im unbesetzten Gebiet lagerten, entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Gebiet verteilt werden.

3.) Der Deutsche Kommissar für Aussenhandel konnte seine Tätigkeit auch im ersten Halbjahr 1942 noch nicht aufnehmen, da die Französische Regierung an ihrer seit Anbeginn in dieser Frage vertretenen Auffassung festhielt, ihre Zustimmung erst mit dem Inkrafttreten der Besatzungskostenneuregelung geben zu können. Verschiedene Versuche, darin eine Änderung zu erwirken, sind einstweilen ohne Erfolg geblieben.

47109

H4403 – 0032

1989-PS

VII. Französischer Aussenhandel

A. Deutsche Kontrolle an den französischen Aussengrenzen

1.) Durchführung der deutschen Kontrolle an den Aussengrenzen des unbesetzten Frankreichs.

Die Überwachung der französischen Zollstellen an den Aussengrenzen des unbesetzten Frankreichs, die durch 52 Beamte des deutschen Zollgrenzschutzes gemäss dem deutsch-französischen Notenwechsel vom 17. Mai 1941 ausgeübt wird, konnte im Berichtshalbjahr durch vertieften Einblick in die einschlägigen französischen Bestimmungen und Bereicherung an Erfahrungen wirksamer gestaltet werden. Zwecks einheitlicher Ausrichtung der Kontrolle hat ein vorübergehender Austausch von Beamten zwischen den verschiedenen Grenzabschnitten stattgefunden. Dies war besonders nützlich für die Überwachungsabteilungen in Annemass und Perpignan, weil auf diese Weise die Kontrollen des Durchgangsverkeh an der schweizerischen und an der spanischen Grenze aufeinander abgestimmt werden konnten.

Ende Februar wurde die Kontrolle bei der auf spanisches Gebiet vorgeschobenen französischen Zollstelle in Canfranc neu aufgenommen. Damit ist die Überwachung der französischen Zollstellen an der spanischen Grenze lückenlos. Vor allem wird dadurch der Transitverkehr von und nach der Schweiz erfasst, der sich hauptsächlich über diese Zollstelle abwickelt.

Wesentliche Verfehlungen gegen die erlassenen Bestimmungen konnten bisher nicht festgestellt werden. Lediglich bei der Prüfung der schweizerischen Transitpost in Annemasse wurden in den Monaten Januar und Februar grössere Aufgriffe gemacht (vgl. nachstehend zu lit c).

Zu den Hauptaufgaben der Überwachungsabteilungen sind in steigendem Masse auch Feststellungen wirtschaftlicher Art im Auftrage der Waffenstillstands-Delegation im Einvernehmen mit der Wirtschaftsabteilung des Militärbefehlshabers in Frankreich getreten. Der Hauptanteil an diesen Feststellungen fiel dabei der Überwachungsabteilung Marseill zu, in deren Bereich die wichtigsten Häfen des unbesetzten Frankrei chs liegen.

Die Überwachungsabteilungen haben weiterhin enge Fühlungnahme zu den Kontrollkommissionen und Verbindungsdelegationen der Deutschen Waffenstillstandskommission im unbesetzten Gebiet gehalten. Wichtige Wahrnehmungen wurden gegenseitig ausgetauscht.

In häufigen Sachverständigenbesprechungen mit dem Vertreter der Generalzolldirektion in der Französischen Abordnung hat die Waffenstillstands-Delegation zahlreiche ihr gemeldete Schwierigkeiten behoben, Zweifelsfragen geklärt und Lücken in der französischen Gesetzge-

B 47110

H4403 - 0033

1989-PS

bung und Verwaltungspraxis geschlossen. Ferner wurde mit der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich, mit der ständig engste Fühlung gehalten wurde, im Interesse der Vervollständigung der Kontrolle eine Reihe von internen Massnahmen abgesprochen.

Folgenden Fragen kam hierbei eine besondere Bedeutung zu:

a) Überwachung des französischen Zollaufsichtsdienstes.

Da den deutschen Überwachungsbeamten einstweilen nicht das Recht zusteht, den französischen Zollaufsichtsdienst (die "grüne Grenze") zu überwachen, wurden die Überwachungsabteilungen angehalten, ständig Beobachtungen über die Durchführung dieses Aufsichtsdienstes anzustellen und durch eigene Tages- und Nachtstreifen entlang der Grenze einen Einblick in den Verkehr an der "grünen Grenze" zu gewinnen. Das Bestehen eines bedeutsameren Schmuggelverkehrs konnte bisher nicht festgestellt werden. Da jedoch nach wie vor die Möglichkeit besteht, dass insbesondere an dem Grenzabschnitt Schweiz-unbesetztes Frankreich, ein Schmuggel mit kriegswichtigen Erzeugnissen sowie Devisen stattfindet und da auch die Italienische Waffenstillstandskommission (Unterkommission Wirtschaft und Finanzen) Unterlagen hierüber angekündigt hat, wird ernstlich die Ausdehnung der deutschen Kontrollrechte auf den Zollaufsichtsdienst wenigstens an dem angeführten Grenzabschnitt ins Auge gefasst werden müssen (vgl. hierzu auch Ziff.2)

b) Kontrolle der Warenausfuhr mit der Briefpost.

Nach Ausräumung grösserer von der Französischen Regierung insbesondere dem Postministerium verursachter Schwierigkeiten wurden endlich die Rechtsgrundlagen für eine Kontrolle der Warenausfuhr mit der Briefpost durch die französische Zollverwaltung geschaffen und in Kraft gesetzt. Hierdurch wird die Kontrollbefugnis, die der Zollverwaltung bisher auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1925 (Art.4) nur für die Wareneinfuhr mit der Briefpost zustand, auf die Warenausfuhr ausgedehnt. Da das Gesetz im Hinblick auf den Weltpostvertrag vorsieht, dass Transitsendungen von der Zollkontrolle ausgeschlossen sind, wurde deutscherseits gegenüber der Französischen Regierung der ausdrückliche Vorbehalt gemacht, dass die Kontrolle der schweizerischen Transitbriefpostsendungen, wie sie im Zeitpunkt der Veröffentlichung auf Grund des Waffenstillstandsvertrages und der zu seiner Durchführung getroffenen Bestimmungen vorgesehen war, aufrecht erhalten bleibt. Die Französische Regierung hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Kontrolle in der bisherigen Weise durchgeführt werden soll.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich aus der in dem Durchführungsdekret vorgesehenen Vorschrift, dass die Öffnung der verschlossenen, nicht mit dem im Weltpostvertrag vorgesehenen Klebezettel "Douane" versehenen Briefpostsendungen nicht von Amts wegen durch die Postzollämter, sondern nur durch die Postverwaltung (Aufgabe- oder Zustellpostanstalten) in Anwesenheit des Absenders oder Empfängers vorgenommen werden soll, wobei der etwaige Wareninhalt dem zuständigen Postzollamt

47111

H4403 – 0034

H4403 – 0035

1989-PS

zur Kontrolle zu überweisen ist. Deutscherseits wurde hierzu die Auffassung vertreten, dass die Tätigkeit der Aufgabe- oder Zustellpostanstalt als Zolldienst (Zollkontrolle) im Sinne des deutsch-französischen Notenwechsels vom 17. Mai 1941 über die Ein Einrichtung einer deutschen Aussengrenzkontrolle im unbesetzten Frankreich angesehen werden müsse, d.h. dass diese Tätigkeit der Postverwaltung von den deutschen Überwachungsorganen im unbesetzten Frankreich stichprobenweise zu überprüfen sei. Dem widersprach die Französische Regierung. Um die Veröffentlichung der Entwürfe nicht noch länger hinziehen zu lassen, wurde dieser Vorbehalt zurückgezogen und die Frage späteren Verhandlungen vorbehalten.

c) Kontrolle der Transitbriefpost aus der Schweiz.

Nachdem unsererseits gegen heftigen Widerstand der Französischen Regierung, die sich auf die im Weltpostvertrag festgelegte Transitfreiheit berief, die Wiederaufnahme der Kontrolle der schweizerischen Transit briefpost auf geleitscheinpflichtige Waren und Kriegsgerät und deren Überprüfung durch die deutschen Überwachungsorgane durchgesetzt worden ist, werden die schweizerischen Transitbriefpostsendungen seit Januar dieses Jahres in Annemasse einer eingehenden Prüfung unterworfen. In einer grösseren Anzahl von schweizerischen Briefpostsendungen wurden geleitscheinpflichtige Waren (insbesondere Uhrenfurnituren, Uhrensteine u. dgl.) gefunden und beschlagnahmt. Desgleichen wurden mehrfach auch sonstige (nichtgeleitscheinpflichtige) Waren vorgefunden, die entgegen dem schweizerischen allgemeinen Ausfuhrverbot für die Ausfuhr von Waren mit der Briefpost (Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 1941) zur Versendung ins Ausland gebracht worden waren. Schliesslich wurden auch bei der Kontrolle der nach Frankreich bestimmten schweizerischen Briefpost (-die französischen Geleitscheinbestimmungen beziehen sich bekanntlich auch auf die Einfuhr nach Frankreich) bei den zuständigen Postzollämtern (Lyon und neuerdings auch Annecy) mehrfach geleitscheinpflichtige oder andere Waren festgestellt. Die Meldungen der Überwachungsabteilung Annemasse über die Zuwiderhandlungen schweizerischer Firmen gegen die Geleitscheinbestimmungen und das schweizerische Ausfuhrverbot für den Warenversand mit der Briefpost haben der Reichsregierung Anlass zu Vorstellungen bei der Schweizerischen Regierung gegeben. Diese hat darauf die schweizerischen Zoll- und Postdienststellen zu einer schärferen Handhabung des Ausfuhrverbots angewiesen. Infolgedessen ist die Zahl der festgestellten Zuwiderhandlungen in den letzten Monaten wesentlich zurückgegangen.

Um die einwandfreie Erkennung von Ünderteilen zu gewährleisten, ist die Überwachungsabteilung Annemasse angewiesen worden, von den bei der Prüfung der schweizerischen Transitbriefpost beschlagnahmten Waren Proben zu entnehmen und der deutschen Zolldienststelle La Plaine, bei der ein Sachverständiger für Uhren- und Ünderteile eingesetzt ist, zu übersenden.

Mit der Generalzolldirektion ist der Erlass von Bestimmungen vereinbart worden, nach denen die wegen Fehlens der Geleitscheine beschlagnahmten und auf Zolldepot genommenen geleitscheinpflichtigen schweizerischen Waren nur zur Wiederausfuhr nach der Schweiz oder zur Einfuhr nach Frankreich verwertet (öffentlich versteigert) werden dürfen. Im

H4403 – 0036

1989-PS

letzteren Fall darf der Erwerber über die Ware erst nach Vorlage eines Geleitscheins verfügen. In den Versteigerungsanzeigen sind diese Auflagen ausdrücklich zu vermerken.

In den Besprechungen über die Wiederzulassung der Kontrolle der schweizerischen Transitbriefpost ist deutscherseits unter Bezugnahme auf die Erklärungen, die seinerzeit in den Verhandlungen über den deutsch-französischen Notenwechsel vom 17. Mai 1941, betreffend die Einsetzung einer deutschen Aussengrenzkontrolle im unbesetzten Frankreich, abgegeben wurden, bestätigt worden, dass sich die deutsche Überwachung im Warenverkehr mit der Schweiz auf eine warenmässige Überwachung beschränkt, und dass ein Lesen der Briefe bezw. die Ausübung einer Zensur seitens der deutschen Überwachungsbeamten nicht in Frage kommt.

Da auf Grund von Ermittlungen der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich festgestellt war, dass im Gegensatz zu der auf Weisung der Reichsregierung bei der Französischen Regierung durchgesetzten Regelung die schweizerische Transitbriefpost in Deutschland selbst bisher nicht auf geleitscheinpflichtige Waren (und Kriegsgerät) geprüft wird, ist von hier unter Hinweis auf die Gefahr, dass schweizerische Exporteure Briefpostsendungen mit solchen Waren im Transit über Deutschland nach Feindstaaten leiten, angeregt worden, die schweizerische transitbriefpost in Deutschland der gleichen Kontrolle wie in Frankreich (und wie übrigens auch in Italien) zu unterwerfen.

d) Kontrolle der Warenausfuhr nach den französischen überseeischen Gebieten.

Die französischen Zollstellen im unbesetzten Gebiet sind auf hiesige Veranlassung zu einer schärferen Kontrolle der Ausfuhr von Kriegsgerät und überwachten chemischen Erzeugnissen nach den französischen überseeischen Gebieten angewiesen worden.

Durch eine Ergänzung der Bestimmungen über die Kontrolle der Warenausfuhr mit der Briefpost ist klargestellt worden, dass auch die nach den französischen überseeischen Gebieten bestimmten Briefpostsendungen auf Kriegsgerät und überwachte chemische Erzeugnisse hin zu prüfen sind.

e) Kontrolle der Warenausfuhr nach Andorra.

Da Nachrichten über eine missbräuchliche Ausfuhr von Waren nach Andorra und einen grösseren Ausfuhrschmuggel über dieses Gebiet nach Spanien zugegangen waren, wurde der Ausfuhr nach diesem Gebiet besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Dabei wurden Ermittlungen über die gegenwärtige Regelung der Kontrolle des Aussenhandels an der französisch-andorranischen Grenze angestellt. Insbesondere wurden hierbei die Unterlagen über die Höhe der für die Ausfuhr nach Andorra festgesetzten französischen Ausfuhrkontingente sowie über die Ausfuhrbewilligungspraxis des örtlich zuständigen Zolldirektors, der in gewissen dringenden Fällen zu Sondermassnahmen berechtigt ist, beschafft. Die zuständige Überwachungsabteilung wurde angewiesen, die Durchführung der geltenden Regelung sowie die Einhaltung der festgelegten Ausfuhrkontingente zu überwachen. Für einzelne Waren, bei

1989-PS

denen das Bestehen einer besonders starken Ausfuhr nach Andorra behauptet worden war, wurden Sonderuntersuchungen veranlasst.

f) Unterbindung des Diplomaten- und Kurierverkehrs der sogenannten Scheinregierungen (Emigrantenregierungen).

Die Französische Regierung hat auf unsere Veranlassung den diplomatischen und konsularischen Vertretern sowie den Kurieren der Scheinregierungen die Zollvergünstigungen entzogen.

2. Deutsch-italienische Zusammenarbeit der Überwachung der Aussengrenzen des unbesetzten Frankreich.

Anfang April hat in Paris zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Unterkommission für wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten bei der Italienischen Waffenstillstandskommission eine Aussprache über die Zusammenarbeit derdeutschen und italienischen Überwachungsorgane stattgefunden. Italienischerseits wurde dabei der dringende Wunsch vorgetragen, die Kontrolle an der Grenze zwischen der Schweiz und dem unbesetzten Frankreich zu verschärfen. Hier findet, abgesehen von der deutschen Überwachung des französischen Zollabfertigungsdienstes, eine Kontrolle namentlich der "grünen Grenze" nicht statt. Nach italienischer Darstellung soll über diesen Grenzabschnitt ein reger feindlicher Nachrichtenaustausch und Schmuggel von Personen stattfinden. Daher wurde von Italien nicht nur eine verschärfte Waren- und Devisenkontrolle, sondern auch eine Überwachung des Personenverkehrs für nötig erachtet.

Zur Vervollständigung der Kontrolle sollen nach dem italienischen Plan in Abondance, Samoens und Chamonix, wo bisher auch deutscherseits keine Überwachung stattgefunden hat, drei neue italienische Kontrollstellen mit deutschen Verbindungsbeamten errichtet werden. In Zukunft soll namentlich ausser dem französischen Abfertigungsdienst auch der Zollaufsichtsdienst kontrolliert werden, um eine Überwachung der "grünen Grenze" sicherzustellen.

Hinsichtlich des Personenverkehrs wird italienischerseits erwogen, allen wehrpflichtigen männlichen Angehörigen von Feindstaaten einschliesslich der Franzosen den Grenzübertritt zwischen Frankreich und der Schweiz nur mit besonderer Erlaubnis der beiden Waffenstillstandskommissionen zu gestatten, wobei für den kleinen Grenzverkehr eine Sonderregelung getroffen werden soll.

Ferner wünschte die Italienische Unterkommission, einen italienischen Verbindungsbeamten zur deutschen Überwachungsabteilung in Perpignan zur Erleichterung der Transporte von Spanien nach Italien und umgekehrt bei der Grenzstelle Cerbère zu entsenden.

Die Durchsetzung dieser neuen italienischen Wünsche gegenüber Frankreich wird im Rahmen der bisherigen Aussengrenzkontrolle nicht möglich sein. Bei den Verhandlungen über die Errichtung der Aussengrenzkontrolle

B 47114

H4403 – 0037

1989-PS

war Deutschland gerade wegen der italienischen Beteiligung bei dieser Kontrolle und wegen der Einführung einer Personenüberwachung an den Aussengrenzen des unbesetzten Frankreichs auf derartigen französischen Widerstand gestossen, dass beide Punkte ausdrücklich hatten aufgegeben werden müssen, um wenigstens die Waren- und Devisenkontrolle an den Grenzen des Mutterlandes zu erreichen. Infolgedessen war deutscherseits auch keine Lockerung der Personenkontrolle an der Demarkationslinie zugestanden worden, da dies die Errichtung einer Personenkontrolle an den Aussengrenzen des unbesetzten Frankreichs vorausgesetzt hätte.

Die Italienische Unterkommission beabsichtigt daher, die neuen Forderungen mit deutschem Einvernehmen selbst geltend zu machen und sie auf den italienischen Waffenstillstandsvertrag zu stützen. Da diese Forderungen erst zwei Jahre nach Abschluss des Waffenstillstandsvertrages gegenüber Frankreich erhoben werden, erschien es notwendig, von deutscher wie italienischer Seite zunächst Material zu sammeln, das die neuen Wünsche rechtfertigen kann. Alsdann sollen gemeinsam mit den beiden Waffenstillstandskommissionen Vorschläge ausgearbeitet und nach Billigung aller beteiligten Stellen der Deutschen und Italienischen Regierung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dem bei der Besprechung im April weiter geäusserten italienischen Wunsch nach einer Aussprache mit dem Leiter des deutschen Überwachungsdienstes in Frankreich zwecks Abstimmung der bestehenden Kontrolle am Mittelmeer ist durch den Besuch von Finanzpräsident Lottner, dem Leiter des deutschen Zollgrenzschutzes Frankreich, in Turin Ende Juli entsprochen worden.

Einer weiteren seinerzeit geäusserten italienischen Anregung, zwischen der deutschen Überwachungsabteilung in Annemasse und der italienischen militärischen Kontrollstelle in Annecy eine beiderseitige interne Fühlungnahme herzustellen, ist deutscherseits gleichfalls inzwischen zugestimmt worden. Die Verbindung soll ausschliesslich einem internen Meinungs- und Nachrichtenaustausch zwischen den örtlichen Überwachungsorganen dienen.

3. Schiffahrts- und Warenkontrolle in Franz. Nordafrika

Die im dritten Tätigkeitsbericht (S.40) aufgezeigte Lücke in der deutschen Aussengrenzkontrolle des unbesetzten Frankreich ist jetzt geschlossen worden, seit die Französische Regierung die Forderungen der Waffenstillstands-Delegation nach Errichtung einer Schiffahrts- und Warenkontrolle in den nordafrikanischen Häfen angenommen hat (wegen der Verhandlungen und Einzelheiten s.Kap. VII D 2 Ia).

B 47115

H4403 – 0038

H4403 – 0039

1989-PS

B Französische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung.

Die französische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung und die Verwaltungspraxis der zur Durchführung berufenen französischen Behörden unterlagen auch im Berichtszeitraum einer ständigen Steuerung und Überwachung durch die Waffenstillstands-Delegation mit dem Ziele, den Notwendigkeiten der deutschen Wirtschaftskriegführung Rechnung zu tragen und den Warenaustausch zwischen Frankreich und den französischen überseeischen Gebieten einerseits und Deutschland sowie den von Deutschland besetzten Ländern andererseits, vor allem im Interesse der Durchführung der deutschen Verlagerungsaufträge, möglichst zu erleichtern:

1. Unterbindung des Handelsverkehrs mit Feindgebieten.

Unter Hinweis auf die britisch-amerikanische Blockade gegenüber Frankreich ist erneut angeregt worden, die Ausfuhr aus Frankreich (Mutterland) nach USA und den übrigen amerikanischen Staaten, die mit Deutschland im Kriegszustand stehen oder die die diplomatischen Beziehungen abgebrochen haben, absolut zu verbieten. Auf Grund der erteilten Weisungen ist es indessen auch weiterhin bei den bisher bereits getroffenen Massnahmen verblieben. Die von den deutschen Zollüberwachungsorganen im unbesetzten Gebiet angestellten Beobachtungen haben jedoch ergeben, dass eine erhebliche Ausfuhr nach USA und den übrigen in Frage kommenden Staaten nicht mehr stattgefunden hat; insbesondere ist eine Ausfuhr im Schiffs- und Postpaketverkehr nicht mehr erfolgt.

Die Unterbindung im Warenverkehr mit dem Iran, die sich bisher nur auf die Ausfuhr dorthin bezog, ist wie bei den übrigen Feindgebieten auf den gesamten Warenverkehr, also auch auf die Einfuhr ausgedehnt worden.

Soweit die (vertrauliche) französische Aussenhandelsstatistik für 1941 noch Ausfuhr nach Feindgebieten aufwies, wurde eine Untersuchung durchgeführt, die eine befriedigende Aufklärung ergab.

2. Ausfuhrverbot für Kriegswirtschaftlich wichtige Waren.

Im Einvernehmen mit dem Militärbefehlshaber in Frankreich wurde dem Erlass von Ausfuhrverboten für einige wenige Waren, insbesondere einige chemische Erzeugnisse, zugestimmt und das französische Wirtschafts- und Finanzministerium zu einer Kodifikation sämtlicher geltenden Ausfuhrverbote und der Bestimmungen über das Ausfuhrbewilligungsverfahren unter Einarbeitung der Bestimmungen über die Beibringung von Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungserklärungen, veranlasst.

3. Verhinderung der Ausfuhr kriegswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse über gewisse neutrale Länder nach Feindgebieten.

Von der Liste der Länder, für die bei der Beantragung von Ausfuhrbewilligungen Nichtswiederausfuhr-Verpflichtungserklärungen der (wirklichen) Empfänger beizubringen sind, sind im Berichtszeitraum Bulgarien, Rumänien, Kroation und Serbien gestrichen worden. Die Verpflichtung zur Beibringung dieser Erklärungen findet nunmehr nur noch auf die Ausfuhr nach Spanien,

B 47116

Portugal, dem Irischen Freistaat und der Türkei Anwendung.

Auf mehrfache vertrauenswürdige Meldungen hin, dass trotz der eingegangenen Verpflichtungen aus Frankreich nach diesen Ländern gelieferte Waren nach Feindstaaten weitergeleitet sein sollen, ist angeregt worden, dass die Einhaltung der von den Warenempfängern abgegebenen Verpflichtungserklärungen in Spanien und Portugal, wo die Gefahr einer Weiterverschiebung besonders gross erscheint, bei den besonders kriegswichtigen Erzeugnissen durch die dortigen deutschen Missionen nachgeprüft wird (Verbleibskontrolle).

4. Verhinderung der Durchfuhr von kriegswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Herkunft durch Frankreich nach Feindstaaten.

Um die französische Liste der geleitscheinpflichtigen Waren mit der den Ausgangspunkt bildenden schweizerischen Liste und der massgebenden deutschen Liste soweit in Übereinstimmung zu bringen, als dies bei der verschiedenen Zolltarifnomenklatur möglich ist, wurde die französische Liste nach eingehenden Tarifvergleichen verschiedentlich abgeändert und ergänzt. Die Änderungen betrafen vor allem das Gebiet der Pflanzenalkaloide.

Ferner hat die Delegation im Interesse der Verhütung von Umgehungen der Geleitscheinbestimmungen bei der Reichsregierung die Aufnahme verschiedener Erzeugnisse (insbesondere von Chinin in Tablettenform oder sonstiger Arzneiwarenzubereitung) in die massgebliche deutsche Geleitscheinliste angeregt.

Die Forderung, ergänzende Sicherungsmassnahmen zur Durchführung der im deutsch-schweizerischen Vertrage vom 18. Juli 1941 vorgesehenen Regelung der schweizerischen Warenausfuhr nach und durch Frankreich zu erlassen, ist von der Französischen Regierung abgelehnt worden. Sie hat erklärt, dass sie die ihr im vorliegenden Falle obliegenden Verpflichtungen aus dem Waffenstillstandsvertrag (Art.10) durch ihre Mitwirkung bei der Durchführung des Geleitscheinsystems für die schweizerische Warenausfuhr erfüllt habe, wodurch eine deutsche Kontrolle über die Durchfuhr der als kriegswichtig angesehenen schweizerischen Waren durch Frankreich nach dritten Ländern gewährleistet sei. Sie erklärte sich nur bereit, deutsche Vorschläge auf Erweiterung der Liste der geleitscheinpflichtigen Waren zu prüfen. Angesichts dieser ablehnenden Haltung kam die von der Delegation für den Fall der Annahme der geforderten französischen ergänzenden Sicherungsmassnahmen in Aussicht gestellte Aufhebung der französischen Geleitscheinbestimmungen nicht in Frage. Es ist daher auf diesem Gebiet bei der bisherigen Regelung verblieben.

Auf die deutsche Forderung nach Wiederherstellung der Abfertigungsbefugnisse des Zollamts Bellegarde für den Ein- und Durchgang der Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Drucksachen schweizerischen Ursprungs hat die Französische Abordnung unter Hinweis auf die der französischen Regierung im unbesetzten Gebiet zustehenden Souveränitätsrechte erklärt, dass sie die verlangte Neuregelung nur vornehmen könne,

B 47117

H4403 - 0040

H4403 - 0041

wenn deutscherseits eine eindeutige Zusicherung gegeben werde, dass beim Versand von Zeitungen usw. über die Strecke Genf-Bellegarde deutscherseits keinerlei Zensur- und Beschlagnahmemassnahmen getroffen werden. Die Französische Abordnung hat sich dabei noch besonders darauf berufen, dass die von der Französischen Regierung nach dem Waffenstillstand Deutschland zugestandene Mitwirkung bei der Kontrolle der schweizerischen Ausfuhr nach und durch Frankreich sich auf eine rein warenmässige Kontrolle (Mitwirkung bei der Durchführung des Geleitscheinstystems) beschränkt hat. Da andererseits auch die Schweizerische Regierung auf die von der Deutschen Regierung erhobenen Vorstellungen gegen den Versand der schweizerischen Zeitungen usw. über Annemasse ablehnend geantwortet hat mit der Begründung, dass Zeitungen usw. nicht als Waren im Sinne des deutsch-schweizerischen Vertrags anzusehen seien, ist die Angelegenheit bisher noch zu keinem befriedigenden Abschluss gelangt.

5. Erleichterung der Durchfuhr zu Gunsten Deutschlands und der von Deutschland besetzten Länder.

Bei der Französischen Abordnung ist mehrfach verlangt worden, dass nach Deutschland bestimmte Transitsendungen, die von französischen Zollstellen in den Mittelmeerhäfen festgehalten worden waren und für die Ausfuhrbewilligungen sowie gegebenenfalls Deblockierungsgenehmigungen verlangt wurden, die für den direkten Transitverkehr nach Deutschland vorgesehene Transitfreiheit sowie eine Befreiung vom etwaigen Blockierungszwang zugebilligt werde. Es handelt sich dabei um aus überseeischen Gebieten (z.B. Marokko) stammenden Warensendungen, bei denen aus Tarnungsgründen im Hinblick auf die feindliche Blockade in den Verschiffungsdokumenten Frankreich als Bestimmungsland angegeben war, während die Sendungen, wie den französischen Eingangszollämtern durch Vorlage der kaufmännischen Verträge, der Korrespondenz usw. nachgewiesen werden konnte, tatsächlich nach Deutschland bestimmt waren. Die französische Generalzolldirektion hat Verständnis für die vorliegenden besonderen Umstände gezeigt und in den von uns vorgebrachten Beschwerdefällen für schnelle Abstellung der Schwierigkeiten gesorgt. Desgleichen haben in der von hier verfolgten Fällen auch die inneren Wirtschaftsressorts zur Befreiung von den auch auf die Einfuhr nach Frankreich anwendbaren Blockierungsbestimmungen die erforderlichen Deblockierungsgenehmigungen erteilt. Bei der Durchführung der regierungszeitig vereinbarten oder sanktionierten Verträge über die Lieferung von Kolonialprodukten an Deutschland sind diese Erleichterungen von den französischen Zollstellen auf Grund besonderer Anweisung allgemein und ohne weiteres angewandt worden.

6. Regelung der Zoll- und Einfuhrbehandlung der Wareneinfuhr aus Deutschland.

a) Zölle.

Im Interesse der Erleichterung der deutschen Verlagerungsaufträge in Frankreich, insbesondere der Zulieferungen zur Durchführung dieser Aufträge, sind auf Veranlassung der Delegation die Einfuhrzölle für synthetischen Kautschuk sowie die Zollzuschläge für imprägniertes oder

H4403 – 0042

irgendeiner chemischen Behandlung unterworfenes Holz sowie für nicht imprägniertes, jedoch angestrichenes, gefärbtes, lackiertes oder mit einem Überzug versehenes und in diesem Zustand im Zolltarif nicht aufgeführtes Holz suspendiert worden.

Soweit für Erzeugnisse, deren Einfuhrzölle und etwaige Einfuhrbewilligungsabgaben bereits im Vorjahre suspendiert worden waren, die Suspendierung befristet war und im Berichtszeitraum ablief, ist sie zunächst bis Ende 1942 verlängert worden. Von dieser Erleichterung hat die Französische Regierung nur pharmazeutische Kalziumphosphate, gewalztes, geschmiedetes oder gegossenes Aluminium sowie Eisen- und Stahlröhren ausgenommen. Soweit erforderlich, wird versucht werden, die Verlängerung dieser Erleichterungen nachträglich auch noch für diese Erzeugnisse durchzusetzen.

Im übrigen blieb die Grundhaltung der Französischen Regierung auf dem Gebiete der Zollpolitik unverändert. Abgesehen von den im Interesse der Durchführung der deutschen Verlagerungsaufträge zugestandenen Erleichterungen (Zollsuspendierungen sowie erweiterter zollfreier Veredelungsverkehr für deutsche Zulieferungen) sowie den im Interesse der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung angeordneten Erleichterungen (Zollsuspendierung sowie Zollermässigungen), die sämtlich nur provisorisch getroffen worden sind, hat die Französische Regierung den bestehenden Zollschutz grundsätzlich aufrecht erhalten und den Zolltarif unverändert gelassen. Vertragliche Zollbindungen oder -ermässigungen sind, wie schon seit Kriegsbeginn, keinem Lande mehr eingeräumt worden. Es ist somit offenkundig, dass die Französische Regierung alle Entscheidungen auf zollpolitischem Gebiet für später zurückgestellt hat.

Auf Wunsch der Deutschen Botschaft in Paris wurde eine Neuregelung des Verfahrens für die zollfreie Zulassung der für die Deutsche Botschaft in Paris bestimmten Sendungen vereinbart. Danach bedarf es keines Antrags beim französischen Aussenministerium mehr; die Sendungen sind vielmehr von den französischen Zollstellen auf eine von der Deutschen Botschaft abgegebene Bescheinigung hin ohne weiteres zoll- und abgabenfrei zuzulassen.

Schliesslich wurden in Einzelfällen, in denen bei deutschen Einfuhrsendungen Verzollungsschwierigkeiten auftraten, bei der Generalzolldirektion Vorstellungen erhoben und verschiedene günstigere Zolltarifierungen (z.B. bei Haushaltsnähmaschinen, Nähmaschinenmöbeln, Unkrautvertilgungsmitteln) durchgesetzt.

b) Ein- und Ausfuhrverbot.

Wie bereits früher sind auch im Berichtszeitraum in verschiedenen Einzelfällen, in denen von französischen oder kolonialen Dienststellen der Ausfuhr nach Deutschland oder der Einfuhr aus Deutschland im unbesetzten Frankreich oder in den französischen überseeischen Gebieten, insbesondere in Tunesien und Französisch-Westafrika, Schwierigkeiten bereitet worden waren, Schritte unternommen worden, um die Erteilung der Bewilligungen durchzusetzen.

47119

Bezüglich des Ein- und Ausfuhrbewilligungsverfahrens im Warenverkehr zwischen Französisch-Westafrika und Deutschland wurden Verhandlungen über eine Neuregelung eingeleitet, nachdem festgestellt worden war, dass die hierüber im Februar 1942 vom Generalgouverneur in Französisch-Westafrika erlassenen Bestimmungen eine Diskriminierung der deutschen Ein- und Ausfuhr vorsahen und auch sonst den deutschen Interessen nicht gerecht wurden. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen; bereits jetzt ist jedoch als Zwischenlösung sichergestellt, dass für die meisten für die Ausfuhr nach Französisch-Westafrika in Frage kommenden deutschen Handelswaren die Einfuhrbewilligungen statt wie bisher vom Generalgouverneur in Dakar vom Kolonialministerium im Mutterland unmittelbar erteilt werden.

7. Änderungen der französischen Aussenhandelsstatistik zwecks Berücksichtigung der von Deutschland hervorgerufenen politischen Veränderungen.

Es wurde darauf hingewirkt, dass im Verzeichnis der Ein- und Ausfuhrländer, deren Ein- und Ausfuhr in der französischen Aussenhandelsstatistik angeschrieben wird, den seit 1939 eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen Rechnung getragen wurde. Insbesondere wurden verschiedene Länder (u.a. Tschecho-Slowakei, Polen, Jugoslawien) gestrichen und durch die an ihre Stelle getretenen Staaten bzw. Zollgebiete ersetzt.

8. Französischer Genehmigungszwang für deutsche Aufträge in das unbesetzte Gebiet.

Während früher für die Behandlung ausländischer, nach dem unbesetzten Gebiet vergebener Aufträge keine einheitliche Regelung bestand, hatte die Französische Regierung Ende 1941 eine zentrale Neuregelung getroffen, die den Firmen des unbesetzten Gebiets in Form von gleichlautenden Rundschreiben der Wirtschaftsgruppen (Comités d'Organisation) mitgeteilt worden ist.

Den Kern der Regelung bildete ein Genehmigungszwang für die Annahme nach dem unbesetzten Gebiet vergebener ausländischer Aufträge. Der Genehmigungszwang erstreckte sich auch auf Unteraufträge zu derartigen Aufträgen. Nach den Absichten der Französischen Regierung sollte der Genehmigungszwang auch auf sämtliche von deutschen Stellen in Frankreich nach dem unbesetzten Gebiet vergebene Aufträge Anwendung finden. Für geringfügige Aufträge war eine Freigrenze vorgesehen, die für jeden einzelnen Wirtschaftszweig unter Berücksichtigung der verschieden gelagerten Verhältnisse verschieden hoch festgesetzt werden sollte.

Nach den von der Französischen Abordnung gegebenen Erläuterungen wurde die Einführung des Genehmigungszwanges mit der Notwendigkeit begründet, im Hinblick auf den immer fühlbarer werdenden Mangel an Roh- und Hilfsstoffen auch die Auslandsaufträge der staatlichen Planung und Lenkung zu unterwerfen. Durch einen Genehmigungszwang für die Auftragsannahme werde dieses Ziel zweifellos wirksamer erreicht als durch den Ausfuhrgenehmigungszwang, da die Auftragsgenehmigung bereits vor der

H4403 – 0043

47120

Fertigung der Waren, also in einem früheren Stadium als die Ausfuhrbewilligung, erforderlich sei. Nach der getroffenen Regelung richtete sich der Auftragsgenehmigungszwang gegen alle fremden Länder, so dass formell keine Diskriminierung Deutschlands vorlag. Materiell wird von dieser Massnahme unter den heutigen Verhältnissen jedoch in erster Linie Deutschland betroffen. Bei der Beurteilung der Massnahme ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei dem gegenwärtigen Roh- und Hilfstoffmangel bei allen grösseren nach dem unbesetzten Gebiet zu vergebenden Aufträgen eine Regelung der Roh- und Hilfsstoffrage erfolgen muss und dass ferner alle grösseren kriegs- und rüstungswirtschaftlichen Aufträge nach dem unbesetzten Gebiet (z.B. Verträge über den Bau von Flugzeugen, Motoren und Schiffen sowie über die Lieferung von Gummireifen, Bauxit, Tonerde, Aluminium und Magnesium u.a.m.) schon bisher Gegenstand besonderer Regierungsvereinbarungen im Rahmen der Waffenstillstands-Delegation bildeten.

Nach Verständigung mit den an der Auftragsverlagerung nach dem unbesetzten Gebiet interessierten deutschen Stellen über das zu verfolgende Ziel wurden von der Delegation mit der Französischen Abordnung Verhandlungen aufgenommen, an denen der Militärbefehlshaber in Frankreich durch seinen Vertreter massgebend beteiligt war.

Da der Französischen Regierung das Recht zum Erlass von wirtschaftlichen Massnahmen der vorliegenden Art im unbesetzten Gebiet nicht bestritten werden kann, musste das Bestreben in diesen Verhandlungen vor allem darauf gerichtet sein, die für Deutschland nachteiligen Bestimmungen und deren Anwendungspraxis, insbesondere soweit sie nach deutscher Auffassung zu früheren deutsch-französischen Vereinbarungen im Widerspruch standen (vgl. den Notenwechsel zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Französischen Abordnung vom 17. Mai 1941, betr. Erleichterungen für den Warenverkehr über die Demarkationslinie, sowie den Briefwechsel zwischen dem französischen Wirtschafts- und Finanzminister und dem Militärbefehlshaber in Frankreich vom 9. Juli/2. August 1941, betr. automatische Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen), zu beseitigen oder zu mildern.

Das Ergebnis der Verhandlungen hat seinen Niederschlag in einem Notenwechsel vom 24./30. März 1942 gefunden.

Die getroffene Vereinbarung sieht bezüglich der deutschen Aufträge folgende Änderungen der bisherigen Regelung vor:

a) In Anlehnung an die Vereinbarung über die automatische Ein- und Ausfuhrbewilligungserteilung ist festgelegt worden, dass die französischen Behörden im Falle einer beabsichtigten Ablehnung der beantragten Regierungsgenehmigung vorher die deutschen Behörden zu unterrichten haben. Diese Benachrichtigung hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des ordnungsmässig gestellten Antrages beim zuständigen Fachministerium zu erfolgen. Wenn die deutschen Behörden innerhalb von drei Wochen keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Ablehnung erheben; kann die Ablehnung den Antragstellern mitgeteilt werden.

47121

H4403 – 0044

b) Für alle Aufträge, die zur Durchführung von regierungsseitig vereinbarten bzw. sanktionierten Fertigungsprogrammen oder Lieferverträgen bestimmt sind, sowie für alle Aufträge über nicht ausfuhrverbotene Waren ist die autometische Erteilung der französischen Regierungsgenehmigung vorgesehen.

c) Der Genehmigungszwang wird für alle Unteraufträge zu deutschen Aufträgen aufgehoben. Dasselbe gilt für Aufträge deutscher Stellen (organismes allemands) in Frankreich, soweit die Aufträge nicht für die Ausfuhr bestimmt sind. Als für die Ausfuhr bestimmt werden dabei alle Aufträge angesehen, die nach der geltenden deutsch-französischen Verrechnungsregelung im Verrechnungswege zahlbar sind.

Gleichzeitig mit der vorerwähnten Note vom 24. März 1942 hat die Französische Abordnung mit Note vom gleichen Tage die Ausdehnung des französischen Auftragsgenehmigungsverfahrens auf das besetzte Gebiet als wünschenswert bezeichnet und sich die Stellung eines Antrages auf Eröffnung von Verhandlungen über diese Frage vorbehalten. Diese französische Note ist deutscherseits unbeantwortet gelassen worden.

Da es sich im Hinblick auf die Regelung der Roh- und Hilfsstoffrage bei den nach dem unbesetzten Gebiet zu vergebenden deutschen Aufträgen empfehlen dürfte, diese Aufträge durch die Zentralauftragsstelle bezw. durch den inzwischen neuerrichteten Beschaffungsstab Frankreich kontrollieren zu lassen, hat die Waffenstillstands-Delegation den zuständigen Stellen anheimgestellt, die hierfür erforderlichen Massnahmen, insbesondere die Einführung eines Anmeldungszwanges für diese Aufträge, herbeizuführen.

C Französische Produktionssteuer und Ausgleichsabgabe.

Produktionssteuer.

Während vor dem Kriege die französische Ausfuhr von der Produktionssteuer befreit war, hat die Französische Regierung mit Gesetz vom 17. September 1940 die Befreiung der Exportgeschäfte von der Produktions- und Umsatzsteuer aufgehoben. Die französischen Ausfuhrpreise erhöhten sich damit um die 9%ige Produktions- und die 1%ige Umsatzsteuer. Hierdurch ergab sich für Deutschland im Laufe der Zeit, dass schliesslich bei einigen Warenarten unter Berücksichtigung der Produktionssteuer das deutsche Preisniveau erreicht, in anderen Fällen sogar überschritten wurde. Andererseits hatte der Militärbefehlshaber in Frankreich zur Verbilligung der Einkäufe der deutschen Wehrmacht mit Bekanntmachung vom 9. Januar 1941 angeordnet, dass für Grosseinkäufe der deutschen Wehrmacht in Frankreich diese Steuern nicht erhoben werden dürfen. Aus dieser Unterscheidung haben sich in der Folge Unklarheiten ergeben, zumal einige deutsche Wehrmachtstellen dazu übergegangen waren, die Zahlung einer Produktionssteuer auch für französische Ausfuhren an die Wehrmacht in Deutschland zu verweigern.

H4403 - 0045

Es bestand daher auf deutscher wie auf französischer Seite der Wunsch, diese Schwierigkeiten auszuräumen. Da das deutsche Interesse eine allgemeine Ermässigung der Produktionssteuer erforderte, die französischen Belange aber eine einheitliche, ausnahmslose Erhebung der Steuer verlangten, konnte ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen dahin gefunden werden, dass die Produktionssteuer einerseits ermässigt, andererseits aber allgemein und zwar sowohl für die Ausfuhr nach Deutschland als auch für die Einkäufe der Wehrmacht in Frankreich erhoben wurde.

In diesem Sinne ist nach langwierigen Verhandlungen zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der französischen Abordnung am 14. April 1942 eine Vereinbarung durch Notenaustausch zustande gekommen. Danach wird ab 1. Mai 1942 die Produktionssteuer für Ausfuhrgeschäfte nach Deutschland und den von deutschen Truppen besetzten Gebieten von 9% auf 3% herabgesetzt. Der Vorteil dieser Steuerermässigung liegt in der bedeutenden Verbilligung der deutschen Einfuhr aus Frankreich, die mit Rücksicht auf die ständige Erhöhung der französischen Inlandspreise von besonderer Wichtigkeit war, und ferner in der Wiederherstellung der Rechtssicherheit. Das deutsche Entgegenkommen bestand darin, dass der Militärbefehlshaber in Frankreich seine Anordnungen dahin abänderte, dass nunmehr auch auf Grosseinkäufe der Wehrmacht und anderer deutscher Beschaffungsstellen innerhalb Frankreichs, die bis dahin steuerfrei waren, ab 1. Mai 1942 die Produktionssteuer von 3% zu zahlen ist, und dass ferner der Geltungsbereich der Steuer auf die beiden französischen Norddepartements ausgedehnt wurde, in denen vorher die Erhebung einer Produktionssteuer auch für Ausfuhren nicht zugelassen worden war.

Andererseits gilt die Ermässigung der Produktionssteuer nach der Vereinbarung auch für französische Ausfuhren nach Elsass und Lothringen. Damit hat die Französische Regierung, wie bereits früher beim Abschluss einer Verrechnungsregelung, für diese Gebiete erneut de facto die gleiche Behandlung wie für das Reich anerkannt.

Die neue Regelung schafft zugleich Klarheit über die bis zu ihrem Inkrafttreten aufgetretenen Streitfragen. Sie sieht nämlich vor, dass für alle Warenzahlungen, die bis zum 1. Mai 1942 geleistet waren, und in denen eine Steuer nicht enthalten war, keine Steuern zu erheben sind. Infolgedessen brauchen die an sich geschuldeten erheblichen rückständigen Steuerbeträge für Ausfuhrlieferungen, deren Zahlungen die Wehrmachtsteile vergütet hatten, nicht mehr bezahlt zu werden. Bereits gezahlte Steuern werden jedoch nicht zurückerstattet.

Ausgleichsabgabe.

Da die Preise der französischen Einfuhren aus Deutschland zum Teil erheblich über den französischen Inlandspreisen liegen, z.B. bei Kohle, Zucker usw., muss die Französische Regierung im Interesse der Erhaltung ihres niedrigen Preisspiegels die Preisdifferenz durch Zuschüsse überbrücken. Die hierzu benötigten Mittel hat sie sich seit Mitte 1941 durch Erhebung von Ausgleichsabgaben auf die französische

47123

H4403 – 0046

H4403 – 0047

1989-PS

Ausfuhr geschaffen. Bis zum 1. März 1942 sind diesem Ausgleichs-Fonds rund 430 Millionen ffrs. zugeflossen, von denen allein 325 Millionen ffrs. zur Verbilligung der deutschen Zuckerlieferungen Verwendung fanden. Die Art der Erhebung der Ausgleichsabgabe hat jedoch den Export nach Deutschland insofern behindert, als in vielen Fällen die Exporteure bei Abschluss und auch noch bei Abwicklung der Verträge in Ungewissheit darüber waren, in welcher Höhe sie eine Ausgleichsabgabe zu entrichten haben würden.

Um diese Schwierigkeiten zu beheben, ist von der Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Abordnung gleichzeitig mit der Produktionssteuerregelung eine Vereinbarung getroffen worden, welche die bisherige Unsicherheit beseitigt, indem bestimmte Grundsätze dafür festgelegt worden sind, wann und in welcher Höhe die Ausgleichsabgabe erhoben werden darf. Nach der getroffenen Regelung ist künftig praktisch die gesamte deutsche Auftragsverlagerung nach dem ganzen Frankreich von der Ausgleichsabgabe befreit worden. Für die übrigen deutschen Käufe kann die Ausgleichsabgabe in Form einer Pauschale oder durch Einzelfestsetzung erhoben werden.

Für die Durchführung dieser Vereinbarung vom 14. April 1942 ist der Militärbefehlshaber in Frankreich massgeblich eingeschaltet worden. So hat er stets mitzuwirken, wenn bei gewissen gleichartigen Erzeugnissen eine Pauschalierung der Ausgleichsabgabe erfolgt; und zwar auch dann, wenn es sich um eine Ausfuhr aus dem unbesetzten Gebiet handelt. Er kann auch seinerseits für gewisse Waren die Pauschale fordern. Bis zur Einigung über die Höhe der Pauschale gilt der vom Militärbefehlshaber in Frankreich in Vorschlag gebrachte Erhebungssatz. Bei der Einzelfestsetzung von Ausgleichsabgaben für bestimmte Geschäfte müssen die französischen Dienststellen folgende Grundsätze beachten: Die Ausgleichsabgabe darf erst festgesetzt werden, nachdem die Vertragsparteien eine Vereinbarung über den Kaufpreis getroffen haben. Sie darf nur von dem Unterschiedsbetrag zwischen dem inner-französischen Preis und dem vereinbarten Ausfuhrpreis erhoben werden, und zwar nur von überhöhten Ausfuhrgewinnen. Sie muss infolgedessen so bemessen sein, dass dem Exporteur ein ausreichendes Interesse an der Ausfuhr verbleibt, und dass weder der Abschluss noch die Durchführung des betreffenden Ausfuhrgeschäftes behindert wird.

Soweit bei Geschäften Regierungsstellen oder eine Dienststelle des Militärbefehlshabers in Frankreich mitwirken, wird die Frage der Ausgleichsabgabe gleichzeitig mit den übrigen Vertragsbedingungen geprüft, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Verkäufer eine Lieferungsverpflichtung für bestimmte Mengen zu vereinbartem Preis übernommen hat.

Sofern die französischen Preise weiter steigen, wird die französische Ausgleichskasse unter der Voraussetzung, dass die deutschen Ausfuhrpreise fast bleiben, mit der Zeit weniger Mittel zur Verbilligung der deutschen Einfuhren aufbringen müssen. Infolgedessen muss

1989-05

notwendigerweise auch die auf französische Ausfuhren erhobene Ausgleichsabgabe ermässigt werden. Die getroffene Vereinbarung sieht daher vor, dass bei Waren, für deren Ausfuhr eine Ausgleichsabgabe erhoben wird und bei denen die innerfranzösischen Preise eine Erhöhung erfahren, der Betrag der Preissteigerung bis zur Höhe der Ausgleichsabgabe auf diese angerechnet wird.

Die Regelung der Ausgleichsabgabe gilt entsprechend auch für französische Lieferungen nach Elsass und Lothringen.

Die Regelung der Produktionssteuer und der Ausgleichsabgabe entsprach einem dringenden Wunsch aller an den Verlagerungsaufträgen und Warenaufkäufen beteiligten deutschen Stellen, namentlich auf der Wehrmacht. Beide Abgaben bildeten bei ihrer bisherigen Höhe ein wichtiges Preiselement und bewirkten, dass die deutschen Einkaufspreise heraufgedrückt wurden. Durch die Art ihrer Erhebung hatten die Abgaben ferner eine allgemeine Unsicherheit und Verwirrung zur Folge, welche die Durchführung der Verlagerungsaufträge und die Aufkäufe stark beeinträchtigten. In der Hand der Französischen Regierung waren zudem beide Abgaben auch ein machtvolles Instrument der Exportsteuerung, durch das sie zum Nachteil Deutschlands die Ausfuhr überhaupt verhindern oder nach anderen Staaten ableiten konnte.

Durch die mit der Französischen Regierung getroffenen Vereinbarungen sind diese Nachteile beseitigt worden. Die Regelung ist angesichts des Umfangs der französischen Ausfuhr nach dem Reich ein wichtiger Schritt zur Verbilligung und Stabilisierung der Preise allgemein, insbesondere aber für die nach Deutschland eingeführten Güter. Durch Einschalten des Militärbefehlshabers in Frankreich wird eine wirksame Kontrolle der Durchführung der Vereinbarung gewährleistet.

B 47125

H4403 – 0048

H4403 – 0049

1989-PS

D. Französischer Warenverkehr.

1. mit Deutschland und den von Deutschland besetzten Gebieten.

I. Deutschland-Frankreich

1. Lieferungen aus dem besetzten und unbesetzten Frankreich.

Die Notwendigkeit einer stärkeren Heranziehung der Nachbarländer Deutschlands zur Deckung des deutschen Ernährungsbedarfs stellte die Waffenstillstands-Delegation vor die Aufgabe, über die dem Militärbefehlshaber in Frankreich gegenüber bereits bestehenden französischen Lieferverpflichtungen zur Versorgung der Deutschen Wehrmacht hinaus die französische Regierungszustimmung zur Lieferung von Wein und Gemüse nach Deutschland zu erreichen. Die Verhandlungen hierüber, die durch die endgültige deutsche Zustimmung zum Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von 50.000 to Zucker nach Frankreich wesentlich gefördert wurden, fanden ihren Abschluss in einem Notenwechsel zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Französischen Abordnung vom 21. Februar 1942, in welchem die Französische Regierung u.a. ihr Einverständnis zur Ausstellung von Ankaufsgenehmigungen für zwei Millionen hl Wein und zur Lieferung bis zu 10.000 to Gemüse nach Deutschland erklärte. Die genannte Weinmenge verteilt sich, je nach dem Verwendungszweck, wie folgt:

500.000 hl Grundwein für Branntwein,
300.000 hl Grundwein zur Schaumweinerzeugung,
750.000 hl Konsumwein, davon 300.000 hl aus Algerien,
100.000 hl Wein zur Herstellung von Wermut und
350.000 hl Qualitätswein.

2. Lieferungen aus dem unbesetzten Frankreich.

Aluminium und Tonerde:

Am 31. Januar 1942 war der zweite Vertrag über Tonerde- und Aluminiumlieferungen Frankreichs an Deutschland abgelaufen. Die französische Aluminiumindustrie hat ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Höhe von 92.400 to Tonerde bis auf einen Rückstand von 12.000 to befriedigend erfüllt. In der Folge fanden Verhandlungen mit der Französischen Abordnung über neue Lieferungen für die Zeit vom 1.Februar bis 31. Dezember 1942 statt. Diese Besprechungen haben zum Abschluss eines neuen Vertrages geführt, wonach in der fraglichen Zeit monatlich 7.700 to Tonerde zuzüglich 60 % der 14.000 to übersteigenden Monatsproduktion der Aluminium Français nach Deutschland geliefert werden. Ein Teil dieser Mengen wird in Form von Aluminium geliefert, wobei der Umrechnung das übliche Verhältnis von 2 to Tonerde = 1 to Aluminium zu Grunde gelegt ist. Die Verpflichtung der Aluminium Français zur Lieferung der Rückstände aus dem Vorvertrag bleibt im neuen Vertrag aufrecht erhalten. Deutscherseits müssen die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Mengen an Kohle, Pechkoks und Pech zugeliefert werden. Eine Verpflichtung zur Zulieferung weiterer Hilfsstoffe

B47126

H4403 – 0050

1989-PS

ist deutscherseits nicht übernommen, jedoch ist für diese Stoffe ein Hilfsversprechen gegeben worden, falls sie in Frankreich nachweislich nicht beschafft werden können.

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1942 sind 45.750 to Tonerde, davon 28.700 to in Form von Aluminium, nach Deutschland geliefert worden.

Magnesium:

Der Vertrag über Magnesiumlieferungen aus Frankreich ist am 31. März 1942 abgelaufen. Er sah vor, dass 80 % der französischen Magnesiumproduktion nach Deutschland geliefert werden sollen. Mit Rücksicht darauf, dass in den Monaten Februar und März 1942 wegen der aussergewöhnlichen Trockenheit für die Magnesiumproduktion keine Energiebeistellung erfolgte, betrugen die Lieferungen ab 1. Januar 1942 bis zum 31. März 1942 nur etwa 40 to. Gleichzeitig mit dem neuen Vertrag über Tonerde- und Aluminiumlieferungen wurde auch über einen neuen Magnesiumvertrag mit einer Laufzeit vom 1. April bis 30. November 1942 verhandelt. Der mit Notenaustausch vom 15. Juni 1942 genehmigte Vertrag sieht Lieferungen von insgesamt 1.600 to Magnesium oder Magnesiumlegierungen aus den zur Zeit bestehenden Werken der französischen Magnesiumindustrie vor. Gegenüber dem alten Vertrag bedeutet die neue Vereinbarung insofern eine Verbesserung, als die Lieferungen nach Deutschland nicht mehr an die Höhe der französischen Produktion gebunden sind, sondern eine französische Verpflichtung auf Lieferung einer festen Menge besteht. In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1942 sind auf den abgelaufenen und auf den neuen Vertrag insgesamt 300 to Magnesium nach Deutschland geliefert worden.

Bauxit:

Im Berichtszeitraum sind 111.467 to Bauxit aus dem unbesetzten Gebiet nach Deutschland geliefert worden.

Die alten Bauxitverträge mit dem französischen Organisationskomitee für Aluminium und Magnesium sind am 30. Juni 1942 abgelaufen. Die Lieferrückstände von rund 80.000 to Bauxit sollen im Laufe der Monate Juli und August zur Auslieferung gelangen.

Auf Grund eines neuen vor dem Abschluss stehenden Vertrages sollen ab 1. September 1942 insgesamt 800.000 to Bauxit nach Deutschland innerhalb eines Jahres geliefert werden. Voraussetzung hierfür ist eine erhebliche Steigerung der französischen Bauxitproduktion auf 1.450.000 jato, die nur dann möglich ist, wenn die erforderlichen Hilfsstoffe zusätzlich aus Deutschland geliefert werden und eine Anzahl französischer Kriegsgefangener für die Arbeit in den Bauxitgruben entlassen werden.

3. Lieferungen aus den französischen überseeischen Gebieten.

Die Durchführung der Verträge über Lieferung von Kolonialprodukten wie die Durchführung neuer deutscher Wünsche auf diesem Gebiet stiess auf Schwierigkeiten, die einmal durch die Transportfrage, andererseits durch den Mangel an Hilfsstoffen (Kohle, Mineralöl, Schmiermittel usw.) ausgelöst wurden. Während die Transportfrage bei grösserem französischen

B 47127

1989-PS

Entgegenkommen zu einem grossen Teil hätte gelöst werden können, war den französischen Wünschen auf Zulieferung von Hilfsstoffen angesichts der zunehmenden Verknappung eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen.

Angesichts der angespannten deutschen Mineralöllage gelang es der Waffenstillstands-Delegation nur unter wiederholtem Hinweis darauf, dass bei Nichtzulieferung deutscher Treibstoffe die weitere Durchführung der Lieferverträge für Phosphate und Erze in Frage gestellt sei, die Lieferzusage für die zur Phosphat- und Erzproduktion notwendigen Treibstoffe bei den beteiligten deutschen Stellen durchzusetzen.

Im einzelnen zeigt die bisherige Durchführung der regierungsseitig genehmigten deutsch-französischen Lieferverträge folgendesBild:

1 Ware	2 insgesamt	3 Die Mengen der Spalte 2 verteilen sich: bis zum 31.12.1941	4 vom 1.1. bis zum 30.6.1942
	to	to	to
Düngerphosphate	343.832	227.427	116.405
Hochofenphosphate	56.445	31.730	24.715
Quenza-Eisenerze	273.565	143.900	129.665
Kobalterz	300	300	-
Erdnussöl	24.031	20.051	3.980
Palmkernöl	4.116	2.668	1.448
Palmöl	2.076	-	2.076
Leinöl	2.397	-	2.397
Erdnusskuchen	7.767	5.670	2.097
Erdnuss-schrot	8.421	5.539	2.882
Kakao	16.466	7.789	8.677
Quebrachoextrakt	2.178	2.178	-
Kastanienholzextrakt	831	550	281
Okouméholz	4.111	1.500	2.611
Indochinesischer Kautschuk	26.500	10.460	16.040

Die Minderung der Phosphatlieferungen ist darauf zurückzuführen, dass die Fronzosen den Abtransport der Phosphate für Deutschland von monatlich 36.000 to ab Januar 1942 auf zunächst 20.000 to herabgesetzt hatten, was sie mit der angeblichen Verschlechterung der Tonnagelage begründeten. In Wirklichkeit beruht der Ausfall darauf, dass sie zum Nachteil der für Deutschland bestimmten Phosphate den Transport für den französischen Bedarf gegenüber dem letzten Jahr auf 60.000 to und mehr erhöhten. In langwierigen Verhandlungen und nur unter starkem Druck hat sich die Französische Regierung Mitte 1942 bereit erklärt, für die nächsten Monate wieder 36.000 to Phosphate monatlich für Deutschland zu befördern. Bis dahin war es immerhin gelungen, die durchschnittliche monatliche Leistung auf rund 24.000 to zu steigern.

Der für die Zeit vom 13. Januar 1941 bis zum 13. Januar 1942 geltende Liefervertrag über 500.000 to Quenza-Eisenerz war bei Ablauf

B 47128

H4403 – 0051

85

H4403 - 0052

seiner Geltungsdauer erst mit rd. 150.000 to erfüllt. Am 14 Januar 1942 wurde mit Geltung bis zum 14. Juli 1943 ein neuer Liefervertrag über eine Menge von 640.000 to abgeschlossen. Hiervon stellen 350.000 to den aus dem alten Vertrag übernommenen Rückstand und 290.000 to neu übernommene Lieferverpflichtungen dar. Die deutsche und französische Regierungszustimmung erfolgte durch Notenwechsel vom 11. Juni 1942. Das monatliche Liefersoll von 24.000 to Erzen konnte im Berichtshalbjahr aufrechterhalten werden.

Dagegen stiess der Abtransport des Kobalterzes auf Schwierigkeiten, deren Behebung jedoch zu erwarten ist.

Im Zuge der Verhandlungen über die Lieferung von Wein und Gemüse nach Deutschland stimmte die Französische Regierung in dem Notenwechsel vom 21. Februar 1942 den bereits im Vorberichtszeitraum abgeschlossenen Lieferverträgen über Pflanzenöle zu. Indessen wurden diese französischen Lieferungen bereits im Mai 1942 unter Berufung auf die im Notenwechsel vom 21. Februar 1942 gegebene Zusage eingestellt, dass der Militärbefehlshaber, wenn er sich bei der Überprüfung der französischen Fettbewirtschaftung überzeuge, dass zur Aufrechterhaltung einer Mindestfettration ein Rückgriff auf die in den Pflanzenölverträgen genannten Mengen erforderlich sei, bereit sein werde, an die Deutsche Regierung heranzutreten, um die Überlassung eines Teils der Öle an Frankreich zu erwirken. Demgegenüber ist im Hinblick auf die allgemeine schwierige Versorgungslage Europas mit Note vom 30. Juni 1942 die sofortige Erfüllung des Vertrages gefordert worden (s. Kapitel XI). Die Französische Regierung hat darauf die Wiederaufnahme der Lieferungen von 4.000 to monatlich zugesagt.

Im gleichen Notenwechsel vom 21. Februar 1942 gab die Französische Regierung auch endlich ihre Zustimmung zur Weiterlieferung von Erdnusskuchen und Erdnuss-schrot nach Deutschland aus 12,5 % der im Mutterland angelandeten geschälten Erdnüsse aus der Ernte 1940/41, die aus Französisch-Westafrika ins Mutterland eingeführt werden. Ferner hat die Französische Regierung (in dem Notenwechsel vom 21. Februar 1942) auch den schon Ende 1941 abgeschlossenen Vertrag über Lieferung von Kakao genehmigt. Die Durchführung des Vertrages, wonach Deutschland mit 30 % an den französischen Anlandungen von Rohkakao aus der Ernte 1940/41 beteiligt ist, gestaltete sich, nicht zuletzt dank der verständnisvollen Mitarbeit des zuständigen französischen Groupements, reibungslos. Für eine weitere deutsche Beteiligung an der französischen Kakaoernte 1941/42 stehen Verhandlungen bevor.

Frankreich ist seiner Verpflichtung zur Lieferung von 26.500 to Kautschuk aus der indochinesischen Ernte 1941 im ersten Halbjahr 1942 voll nachgekommen. Von dieser Menge sind allerdings 4.000 to auf dem Transport in Verlust geraten, so dass nur 22.500 to in Deutschland eingetroffen sind. Für das Jahr 1942 ist zunächst erst eine Quotenverteilung für das erste Vierteljahr zustande gekommen, wonach auf Deutschland 8.000 to entfallen. Über die Verteilung weiterer Mengen sind Verhandlungen zwischen Japan, Frankreich und Deutschland im Gange.

Den deutschen Wünschen auf weitere Warenlieferungen aus den Kolonialgebieten (Kolanüsse, getrocknete Bananen, Datteln, Feigen, Mandeln) stand die Französische Regierung unter dem Hinweis auf die nicht einmal für den eigenen Bedarf ausreichenden geringen Einfuhren ablehnend gegenüber. Lediglich die Lieferzusage für 25 to Pfeffer aus mutterländischen Beständen konnte durchgesetzt werden.

B 47129

H4403 – 0053

Der Plan einer Erhöhung der Kariténussproduktion in Französisch-West-afrika zur Verbesserung der deutschen Fettlage wurde wegen Unerfüllbarkeit der französischen Forderungen (deutsche Lieferung von Treibstoff, Lastkraftwagen und Baumwollgeweben, sowie von Freilassung französischer Kriegsgefangener) von der zuständigen Reichsstelle einstweilen zurückgestellt.

4. Warenverkehr zwischen Deutschland und Französisch-Marokko.

Der Verlauf der auch in diesem Berichtsabschnitt mit der Französischen Abordnung fortgeführten Verhandlungen hat ergeben, dass der Zeitpunkt für den Abschluss eines Warenabkommens mit beiderseitigen Listen hauptsächlich wegen der labilen Lage am Warenmarkt noch nicht gekommen ist. Soweit ein künftiger Warenaustausch möglich ist, soll er im beiderseitigen Einvernehmen durch Gegenseitigkeitsgeschäfte, nötigenfalls - insbesondere bei kriegswichtigen Rohstoffen - unter Einflussnahme der Waffenstillstands-Delegation und der Französischen Abordnung sowie des Deutschen Generalkonsulats in Casablanca, abgewickelt werden.

Mit der Französischen Abordnung wurde darüber Einverständnis festgestellt, dass auf beiden Seiten zunächst zwar nur bestimmte bereits im Marokkohandel tätig gewesene Firmen zum Abschluss von Gegenseitigkeitsgeschäften zugelassen werden, dass darüber hinaus aber später auch anderen Firmen die Möglichkeit zur Durchführung solcher Geschäfte offenstehen soll.

Im Laufe der Verhandlungen wurde die Zustimmung der Französischen Regierung zu folgenden Gegenseitigkeitsgeschäften erwirkt:

25 to Molybdänkonzentrat (bereits geliefert) aus Marokko gegen Kleineisenwaren im gleichen Gegenwert aus Deutschland,
35 to Molybdänkonzentrat aus Marokko gegen 2.000 to Stahlbleche aus Deutschland,
500 to Antimonerz (250 to sind lieferbereit) aus Marokko gegen 180 to Elektromotorenöl aus Deutschland.

Ein weiteres Gegenseitigkeitsgeschäft über 500 to Antimonerz aus Marokko gegen 25 Raupenschlepper und verschiedene deutsche Hilfsstoffe aus Deutschland ist in Vorbereitung.

Unter Anrechnung auf bereits erfolgte deutsche Ausfuhren nach Marokko stimmte die Französische Regierung der Lieferung von

25 to Därmen und
6.000 to Palmfaser

nach Deutschland zu.

5. Warenverkehr zwischen Deutschland und Algerien.

Das Deutsche Generalkonsulat in Algier hat gegen Ende April 1942 eine Steigerung der deutschen Ausfuhr nach Algerien aus politischen und wirtschaftlichen Gründen angeregt. Die beteiligten Berliner Ressorts vertreten hierzu ebenso wie hinsichtlich des Warenaustausches zwischen Deutschland und Französisch-Marokko den Standpunkt, dass deutsche Ausfuhren nur dann zugelassen werden können, wenn französische Gegenlieferungen zugesagt werden. Der Kreis der zur Zeit lieferbaren deutschen

647120

1787-PS

Erzeugnisse (Kleineisenwaren, Papiere und Papierwaren, Glaswaren, photographische Apparate, Rundfunkempfänger usw.) liegt bereits fest. Das Deutsche Generalkonsulat in Algier ist zur Zeit damit befasst, die aus Algerien lieferbaren Waren und Mengen zu ermitteln.

6. Deutsche Lieferungen nach Frankreich und den französischen überseeische Gebieten.

Die der Französischen Abordnung durch Note vom 21. Februar 1942 übermittelte Zustimmung zum Abschluss eines Liefervertrages von 50.000 to Zucker von Deutschland nach Frankreich entsprach einem dringenden, seit langem vorgebrachten französischen Wunsch. Diese Lieferungen sind inzwischen mit 45.000 to durchgeführt.

Die deutschen Lieferungen an Speisekartoffeln erhöhten sich im Berichtszeitraum auf 62.000 to, an Pflanzkartoffeln auf 91.000 to.

Die deutschen Kohlenlieferungen betrugen im Monatsdurchschnitt

für die Aluminiumproduktion: rd. 21.400 to Kohle
" " Sodaerzeugung: rd. 11.300 to Kohle und 748 to Koks
" " Kautschukerzeugung: rd. 700 to Kohle
" Bunkerzwecke: rd. 5.700 to Kohle.

Als neue deutsche Zulieferungen wurden aufgenommen: durchschnittlich monatlich rd. 4.300 to Kohle für die Elektrizitätserzeugung und 6.700 to Schlammkohle.

Aus Belgien wurden Frankreich monatlich durchschnittlich rd. 44.200 Kohle für Industriezwecke zur Verfügung gestellt.

7. Bilanz des französisch-deutschen Warenaustausches.

Die Entwicklung des deutsch-französischen Warenaustausches stellte sich nach der deutschen Aussenhandelsstatistik im Berichtszeitraum wie folgt dar:

Monat	Einfuhr aus Frankreich (einschl. überseeische Gebiete)	Ausfuhr nach Frankreich (einschl. überseeische Gebiete)	Aktiv zu Gunsten Frankreich (einschl. überseeische Gebiete)
1942	Mio RM	Mio RM	Mio RM
Januar	70,4	31,9	38,5
Februar	64,1	28,6	35,5
März	79,8	37,3	42,5
April	120,4	47,6	72,8
Mai	108,7	47,8	60,9
Juni	103,6	56,5	47,1
INSGESAMT	547,0	249,7	297,3

Trotz der in Frankreich ständig wachsenden Rohstoff- und Warenverknappung zeigt sich hiernach - besonders in der 2. Hälfte des Berichtszeitraums - eine weitere erhebliche Zunahme der französischen Ausfuhr nach Deutschland, ein erfreulicher Beitrag Frankreichs zur Stärkung der deutschen Produktionskraft im Kriege.

*) Nach der mit Vorsicht zu bewertenden franz. Aussenhandelsstatistik (vergl. unter VII D 3) hat im 1. Halbjahr 1942 die Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich (Mutterland) 3.471 Mio ffrs und die Ausfuhr aus Frankreich (Mutterland) nach Deutschland 7.030 Mio ffrs betragen.

B 47131

H4403 – 0054

1981-B

II. Von deutschen Truppen besetzte Gebiete-Frankreich.

1. Frankreich-Norwegen.

Da die mit dem Abkommen vom 9. Oktober 1941 getroffene Regelung des französisch-norwegischen Warenverkehrs - unbeschadet der Möglichkeit der Ausnutzung der bisher noch nicht ausgenutzten Zahlungswertgrenzen bzw. Kontingente in den Monaten März/Mai 1942- am 28. Februar 1942 ablief, wurden Verhandlungen über eine Neuregelung des Warenverkehrs für die Zeit vom 1. März 1942 ab erforderlich. Diese Verhandlungen haben in der Zeit vom 27. März bis 1. April 1942 zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Französischen Abordnung unter Beteiligung von Vertretern des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichskommissars für die besetzten norwegischen Gebiete, der seinerseits einen Vertreter des norwegischen Handelsdepartements hinzugezogen hat, und des Militärbefehlshabers in Frankreich stattgefunden. Das Ergebnis ist in einem Notenwechsel vom 2. April 1942 sowie in 4 Schreiben vom gleichen Tage niedergelegt.

Die neuen Vereinbarungen sehen folgende Regelung vor:

1.) Die am 28. Februar 1942 noch nicht ausgenutzten Zahlungswertgrenzen bzw. Kontingente des alten Abkommens können statt in den folgenden 3 noch in den folgenden 6 Monaten, d.h. noch bis zum 31.August 1942, ausgenutzt werden. Da nach einer besonderen Abrede die beiderseitigen Aus- und Einfuhrbewilligungen gleichmässig eine Geltungsdauer von 4 Monaten haben sollen, können die Wertgrenzen- bzw. Kontingentsreste praktisch noch bis Ende des Jahres ausgenutzt werden, was insbesondere für die bisher noch nicht ausgenutzten saisonabhängigen Erzeugnisse (z.B. Weintrauben) von Bedeutung ist.

2.) Gleichzeitig sind durch eine Zusatzvereinbarung beiderseitig für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1942 neue Wertgrenzen bzw. Kontingente für eine Reihe von Waren eröffnet worden. Am 31. August 1942 etwa noch vorhandene Reste können auf Grund einer Sonderabrede noch bis zum 30. November 1942 ausgenutzt werden. Da die für die neuen Wertgrenzen bzw. Kontingente zu erteilenden Aus- und Einfuhrbewilligungen ebenfalls gleichmässig eine Geltungsdauer von 4 Monaten besitzen sollen, wird die etwaige Restausnutzung aus der neuen Vereinbarung praktisch erst am 31. März 1943 abgeschlossen sein.

Gegenüber dem alten Abkommen weist die Zusatzvereinbarung sowohl bezüglich des Umfangs als auch des Gesamtwertes der beiderseitigen Ausfuhrwarenlisten Einschränkungen auf. Während sich nach dem alten Abkommen der Wert der vorgesehenen französischen Ausfuhr nach Norwegen auf 9.345.000 nkr und der Wert der vorgesehenen norwegischen Ausfuhr nach Frankreich auf 12.685.000 nkr bezifferte, wozu noch der Wert eines ausbalanzierten Gegenseitigkeitsgeschäfts mit französischem Phosphat gegen norwegischen Kalkstickstoff trat, beläuft sich nach der Zusatzvereinbarung der Wert der französischen Ausfuhr nach Norwegen auf 4.895.000 nkr und der Wert der norwegischen Ausfuhr nach Frankreich auf 6.625.000 nkr. Die Kürzung ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, dass wichtige norwegische Ausfuhrwaren (Zellstoff, Zeitungsdruckpapier sowie anderes Papier, gesalzene oder geräucherte Fische und Schaltiere)überhaupt nicht oder (Holzmasse) nur noch teilweise lieferbar sind, während umgekehrt Frankreich nicht in der Lage ist, ausser einigen wenigen Erzeugnissen Nahrungsmittel oder verschiedene andere für Norwegen wichtige Waren abzugeben. Dazu kommt, dass bisher vorgesehene und gegebenenfalls weiterhin lieferbare Waren (Kalkstickstoff aus Norwegen und Wein aus Frankreich) gestrichen werden mussten, da in dem Einfuhrland

B 47132

H4403 – 0055

wegen der zu hohen Preise keine Abnahmemöglichkeit mehr gegeben erschien. Bei der Bilanzierung des Abkommens mussten die von Norwegen zu liefernden rohen Felle, insbesondere Platinafuchsfelle (1.500.000 nkr.) ausser Ansatz bleiben, da französischerseits auf dieses Zugeständnis kein Wert gelegt wurde, während man norwegischerseits auf der Beibehaltung dieser Ausfuhrmöglichkeit in der norwegischen Ausfuhrliste bestand.

Das französische Hauptinteresse konzentrierte sich auf die Einfuhr von Salzrogen aus Norwegen für Zwecke der Sardinenfischerei. Da die Fischfangperiode in Norwegen Anfang April d.J. noch nicht abgeschlossen war, konnte in der Zusatzvereinbarung nur eine Menge von 4.000 Fass im Werte von 500.000 nkr. eingesetzt werden. Es ist jedoch in einem besonderen Briefwechsel vorgesehen worden, dass die zuständigen Stellen in Norwegen im Rahmen von Gegenseitigkeitsgeschäften weitere Ausfuhrbewilligungen für Salzrogen erteilen werden, wenn Einverständnis über entsprechende französische Gegenlieferungen erzielt wird. Seitens des Militärbefehlshabers in Frankreich wird grosser Wert auf die Erschliessung derartiger weiterer Einfuhrmöglichkeiten für norwegischen Salzrogen gelegt, da bekanntlich auf Grund der zwischen dem Militärbefehlshaber in Frankreich und der Französischen Regierung im November 1940 getroffenen Regelung 1/3 der französischen Produktion von Fischkonserven den deutschen Besatzungstruppen vorbehalten ist. Die in Rede stehenden Gegenseitigkeitsgeschäfte werden von der Wirtschaftsabteilung des Militärbefehlshabers in Frankreich vorbereitet werden. Von der Französischen Abordnung ist der Abschluss eines Gegenseitigkeitsgeschäfts mit norwegischem Salzrogen gegen französische Spirituosen im Werte von beiderseitig 5 Millionen ffrs. vorgeschlagen worden. Der Vorschlag wird z.Zt. von den beteiligten Stellen geprüft.

Stand des Clearings am 30. Juni 1942
(in 1.000 ffrs.)

	besetztes Gebiet	unbesetztes Gebiet	Insgesamt
Einzahlungen in Frankreich	111.623	3.903	115.526
Auszahlungen in Frankreich	188.050	16.164	204.214
Saldo	+ 76.427	+ 12.261	+ 88.688

Die im Clearingstand eingetretene Umkehrung ist in den Finanzzahlungen begründet; die Handelsbilanz ist für Frankreich passiv geblieben.

2. Frankreich - Belgien.

Die bereits im Vorberichtszeitraum aufgenommenen und wegen der besonderen Schwierigkeiten im Ernährungssektor unterbrochenen Verhandlungen mit dem Ziele des Abschlusses eines französischen-belgischen Warenaustauschabkommens mussten endgültig eingestellt werden, nachdem in Frankreich eine weitere Verschlechterung der Ernährungslage eingetreten war, die eine Ausfuhr von Nahrungsmitteln nach Belgien überhaupt nicht oder äusserstenfalls nur in geringen Mengen gegen für die französische Wirtschaft gleich wichtige Waren (z.B. Kohle) zuliess. Soweit die Verhältnisse am Warenmarkt das zuliessen, sind von Fall zu Fall gewisse Einzelgeschäfte genehmigt worden.

8 47133

H4403 - 0056

1989-PS

Stand des Clearings (neue Geschäfte)
am 30. Juni 1942
(in 1.000 Ffrs.)

	besetztes Gebiet	(1) unbesetztes Gebiet	insgesamt
Einzahlungen der franz. Importeure seit dem Inkrafttreten der Verrechnungsregelung vom 11.1.41	5.337.679	51.496	5.386.175
Auszahlungen an die franz. Exporteure	2.980.661	110.231	3.090.892
Saldo	-2.354.018	+ 58.735	-2.295.283

(1) Einschliesslich der Überweisungen der Reichskreditkassen in Belgien an die Reichskreditkassen in Frankreich.

3. Frankreich-Niederlande.

Die dem Zustandekommen eines ursprünglich vorgesehenen Warenaustauschabkommens entgegenstehenden Schwierigkeiten auf dem Ernährungsgebiet konnten bisher nicht behoben werden.

Das Volumen des französisch-niederländischen Warenaustausches ist im Vergleich zur Vorkriegszeit geringfügig geblieben. Im ersten Halbjahr 1942 hat die Einfuhr aus den Niederlanden nach Frankreich die französische Ausfuhr nach den Niederlanden beträchtlich überstiegen. Diese Tatsache ist insbesondere auf die Lieferung grösserer Mengen Saatkartoffeln aus Holland zurückzuführen.

Clearingstand am 30. Juni 1942
(in 1.000 Ffrs.)

	besetztes Gebiet	unbesetztes Gebiet	insgesamt
Einzahlungen der französischen Importeure seit dem Inkrafttreten der Verrechnungsregelung vom 1. Februar 1941	1.022.525	64.230	1.086.755
Auszahlungen an die französischen Exporteure	586.078	114.569	700.647
Saldo	- 436.447	+ 50.339	- 386.108

2. Französischer Warenverkehr mit den übrigen Staaten.

Die Französische Abordnung hat die Waffenstillstands-Delegation über die handelspolitischen Beziehungen Frankreichs zu dritten Staaten laufend unterrichtet. Ausser mit Nordamerika und Japan hat ein Handelsverkehr Frankreichs mit anderen aussereuropäischen Staaten praktisch nicht stattgefunden

H4403 – 0057

B 47134

1989-PS

I. Verhandlungen und Abmachungen zwischen Frankreich und Nordamerika hinsichtlich französischer überseeischer Gebiete.

a) Nordafrika

Die deutsche Genehmigung zur Fortsetzung des Handels- und Schiffsverkehrs zwischen den französischen überseeischen Besitzungen und den Vereinigten Staaten von Amerika war nach deren Kriegseintritt von der Waffenstillstands-Delegation weisungsgemäss mit Memorandum vom 5. Februar 1942 davon abhängig gemacht worden, dass erstens die Delegation fortlaufend über den Gang der diesbezüglichen französisch-amerikanischen Verhandlungen und im voraus über die jeweiligen Absichten der Französischen Regierung unterrichtet werde, und dass zweitens der Handels- und Schiffsverkehr in den nordafrikanischen Häfen, soweit es sich um Kriegsgerät und kriegswichtige Rohstoffe handelt, durch die dort befindliche deutsche militärische Kommission, im übrigen durch Beauftragte der deutschen Konsulate kontrolliert werde (s. dritter Tätigkeitsbericht S.70).

Mit Note vom 12. Februar 1942 hatte die Französische Regierung das deutsche Verlangen nach Unterrichtung in vollem Umfang, dagegen die Forderung auf Errichtung der Kontrolle nur mit Einschränkungen angenommen. Den ständigen Bemühungen der Waffenstillstands-Delegation ist es inzwischen gelungen durchzusetzen, dass die deutsche Kontrolle des Schiffs- und Warenverkehrs in Marokko mit Note der Französischen Abordnung vom 7. Juli 1942 vorbehaltslos angenommen wurde.

Die Französische Regierung hat dieser deutschen Forderung bis zuletzt besonders hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt. Um ihr die Annahme zu erleichtern, teilte die Waffenstillstands-Delegation nach vorheriger Absprache mit Note vom 7. Juli 1942 mit, dass deutscherseits beabsichtigt sei, die Kontrolle einstweilen nur in Casablanca durch die deutsche militärische Kommission, ohne diese hierfür wesentlich zu verstärken, durchführen zu lassen und sie vorerst auf Kriegsmaterial und kriegswichtige Erzeugnisse zu beschränken. Von der Kontrolle sollen ferner einstweilen alle Schiffe ausgeschlossen bleiben, die in direktem Verkehr ohne Zwischenlandung nach Mittelmeerhäfen fahren oder von solchen kommen. Diese Einschränkungen sind ohne Bedeutung, weil die Kontrolle sich nach wie vor auf alle Sendungen erstrecken muss, um diese auf BannGut prüfen zu können, und weil eine Überwachung der nach oder im Mittelmeer abgefertigten Schiffe dort ohnehin durch deutsche oder italienische Organe stattfindet. Gleichzeitig wurde in der deutschen Note vom 7.Juli 1942 klargestellt, dass die deutschen Überwachungsorgane das Recht haben, das Hafengebiet und alle zu kontrollierenden - auch die neutralen - Schiffe zu betreten.

Im Einvernehmen mit der Deutschen Waffenstillstandskommission, deren Kontrollinspektion Afrika die Überwachung übernehmen wird, hat die Waffenstillstands-Delegation mit Notiz vom 7. Juli 1942 der Französischen Abordnung noch einige Einzelheiten für die Durchführung der Kontrolle mitgeteilt.

Die Deutsche Waffenstillstandskommission hat ihrerseits mit Note vom 31. Juli 1942 die Französische Regierung abschliessend von der Beauftragung der Kontrollorgane unterrichtet. Hiernach sind die Voraussetzungen für die Aufnahme der Überwachung jetzt gegeben.

H4403 - 0058

8 47135

H4403 – 0059

1989-PS

Für die Einrichtung einer Kontrolle des französischen und neutralen Seeverkehrs nach und von Casablanca bestand seit langer Zeit bei den verschiedenen deutschen Stellen ein lebhaftes Interesse. Ausserdem ist damit in der deutschen Überwachung des Warenverkehrs an den Grenzen des unbesetzten Frankreichs nunmehr eine Lücke geschlossen worden, die bisher offen war, weil der Verbleib der Waren, die aus dem französischen Mutterland nach Marokko versandt wurden, nicht überwacht werden konnte. Es bestand deshalb die Möglichkeit, dass Waren durch Casablanca über neutrale Länder nach Feindstaaten gelangten.

Nachdem die Französische Regierung die deutschen Forderungen auf Errichtung der Kontrolle angenommen hatte, ist von der Waffenstillstands-Delegation mit Note vom 7. Juli 1942 die Genehmigung zur Ausfahrt der beiden französischen Frachter "ILE de RE" und ALSACIAN" aus Casablanca nach den Vereinigten Staaten im Pendelverkehr mit den beiden französischen Schiffen "ILE D'OUESSANT" und "ILE DE NOIRMOUTIERS" von Nordamerika nach Marokko erteilt worden. Diese Pendelschiffe hatten seit Einsetzung der Laval-Regierung nicht mehr fahren können, weil die Amerikanische Regierung die Ausfahrt der beiden in Nordamerika liegenden Schiffe verhindert hatte. Erst nach langen Verhandlungen konnte die Französische Regierung die Wiederaufnahme des Verkehrs erwirken. Wegen der kürzlich deutscherseits verhängten Schiffahrtssperre vor der amerikanischen Küste können die Schiffe künftig nur noch Golfhäfen anlaufen.

Die Waffenstillstands-Delegation hat auch die Ausfuhr von 2.800 to Kork, 1.400 to Weinstein, 200 to Olivenöl und anderen kleineren Sendungen auf den beiden Schiffen von Nordafrika nach Nordamerika unter Zurückstellung gewisser Bedenken genehmigt, nachdem sichergestellt war, dass die deutschen Lieferwünsche hinsichtlich dieser Waren erfüllt werden.

Aus Nordamerika sind seit Abschluss des französisch-amerikanischen Abkommens im März 1941 bisher folgende Waren aus Nordamerika nach Nordafrika geliefert worden:

Mengen in Tonnen	März bis Dez.41	Jan.bis Aug.42	Insgesamt
Treibstoffe:			
Benzin	10.535		10.535
Petroleum	11.032	1.506	12.538
Gasöl	11.000		11.000
Heizöl	8.501		8.501
Schmieröl	803		803
Sonstige Lieferungen:			
Kohle	11.179	9.394	20.573
Koks	896		896
Baumwollwaren	2.572	2.959	5.531
Tee	1.599	96	1.695
Zucker	14.112	7.593	21.705
Tabak	805	556	1.361
Bindegarn f.Erntemaschinen	1.133		1.133

B 47136

H4403 – 0060

1989-PS

Waren in Tonnen	März bis Dez.1941	Jan.bis Aug.42	Insgesamt
Paraffin	704		704
Pharmazeut.Produkte	1.003		1.003
Ersatzteile f.landwirtsch.Maschinen	5.500		5.500
Kupfervitriol	110		110
Gummireifen	0,300		0,300
Teer	1.117	1.609	2.726
Eisendraht	382	32	414
Nägel	112	277	389
Milch (Kond.)	1.487	92	1.579
Säcke (leere)			178
Kupfersulfat	490 Fässer plus 524 to.		490 Fässer + 524 to

Aus Nordafrika sind folgende Waren nach den Vereinigten Staaten befördert worden:

Waren in Tonnen	März bis Dez.1941	Jan.bis Aug.42	Insgesamt
Kork	4.224	2.890	7.114
Korkholz	2.600		2.600
Weinstein	1.028	2.482	3.510
Meerzwiebeln	260		260
Samen	279	150	329
Koriander	200		200
Schnecken	141		141
Pfeifenrohlinge	114		114
Marubium	45		45
Rosenblätter	9	2	11
Irisswurzeln	7	3	10
Holz		18	18
Johannisbrot		20	20
Benzinöl		3	3
Olivenöl		218	218
Sandrachharz		15	15
Thymian		6	6

Dieses Ergebnis entspricht in keiner Weise den Erwartungen der Französischen Regierung bei Abschluss des Abkommens mit Nordamerika. Dabei soll nicht verkannt werden, dass die amerikanischen Lieferungen selbst in dem bisherigen geringeren Umfang von grossem Nutzen für Nordafrika gewesen sind. In jedem Fall stehen diese Lieferungen aber in keinem Verhältnis zu der grossaufgezogenen Kontrollorganisation in Marokko, die überwachen soll, dass die amerikanischen Waren auch nach dem französischen Mutterlande, nicht wieder ausgeführt werden. Der geringe Umfang der amerikanischen Waren und die ständig wachsende Verzögerung neuer Lieferungen durch die amerikanische Regierung beweisen eindeutig, dass die amerikanische Kontrollorganisation nicht der Warenkontrolle, sondern in Wirklichkeit politischen und militärischen Aufgaben dient, und dass der von Anfang an vorhandene deutsche Widerstand gegen diese Organisation gerechtfertigt war.

Die zunehmende politische Aktivität der amerikanischen Konsuln in Nordafrika gab dem Auswärtigen Amt Ende Mai Veranlassung, die Deutsche Botschaft in Paris zu beauftragen, von der Französischen Regierung die Beschränkung der Zahl der Konsuln namentlich unter Hinweis darauf zu verlangen, dass die geringen amerikanischen Lieferungen , zu deren

H4403 – 0061

1989-PS

Kontrolle die Anzahl der Konsuln vermehrt worden war, die weitere Anwesenheit eines so grossen Konsulatspersonals nicht mehr rechtfertigten. Um ferner die ausgedehnten Reisen der amerikanischen Konsuln in Nordafrika zu unterbinden und ihre Betätigung auf politischem und militärischem Gebiet einzuschränken, wurde deutscherseits auch die Einführung einer Visensperre und Postkontrolle gefordert.

Dem deutschen Ersuchen ist bislang nicht entsprochen worden.

b) Antillen

Anfang Mai 1942 hat die Amerikanische Regierung durch Admiral Hoover von dem Oberbefehlshaber der französischen Marinestreitkräfte auf den Antillen, Admiral Robert, gefordert, dass die dort liegenden französischen Kriegsschiffe unverzüglich immobilisiert, das Verkehrs- und Postwesen unter amerikanische Kontrolle gestellt und die in Martinique liegenden sechs Tanker abgetreten würden.

Diese mit Androhung von Gewaltmassnahmen begleiteten Forderungen zwangen die Deutsche Regierung durch Vermittlung der Deutschen Botschaft in Pari von der Französischen Regierung zu verlangen, dass alle Vorbereitungen getroffen würden, damit die Kriegs- und Handelsschiffe nicht in amerikanische Hände fielen.

Es gelang der Französischen Regierung , die amerikanischen Forderungen in längeren Verhandlungen abzuwenden. Sie stimmte lediglich der Immobilisierung der Kriegsschiffe zu, ohne sie jedoch zu entwaffnen.

Der Deutschen Regierung gab Frankreich die Zusicherung, dass bei der geringsten Gefahr die Kriegs- und Handelsschiffe, einschliesslich der Tanker, zerstört und versenkt und die in Martinique lagernden Goldbestände gleichfalls versenkt würden.

Die Waffenstillstands-Delegation hat sich für die Versorgung der Inseln eingesetzt und mit Genehmigung der Reichsregierung einem regelmässigen Schiffsverkehr mit zunächst einem, dann zwei weiteren der in Martinique liegenden Schiffe nach Nord-, Mittel- und Südamerika zugestimmt. Zur Wiederaufnahme des geplanten Schiffsverkehrs zwischen den Antillen und Nordafrika ist es bisher nicht gekommen.

c) Madagascar

Die französischen Pläne, einen Schiffsverkehr zwischen Madagaskar und Marokko gemeinsam mit Portugal auf der Linie Lissabon-Casablanca-Loanda-Lourenco Marques-Tamave zu betreiben, haben sich infolge des britisch-amerikanischen Angriffs auf Madagaskar zerschlagen.

II. Abmachungen zwischen Frankreich und Japan über Indochina.

In Ausführung des japanisch-französischen Abkommens vom 6. Mai 1941 über die Regelung des Handelsverkehrs zwischen Japan und Indochina sind am 18. Juli 1942 längere Verhandlungen zwischen den beiden Staaten über die Festsetzung der beiderseitigen Warenkontingente für das Jahr 1942 beendet worden.

Im Jahre 1941 betrug die Gesamtausfuhr Indochinas nach Japan 1.394.464 to im Wert von rund 1,6 Mia ffrs, während die Einfuhr japanischer Waren nach Indochina sich auf 19.839 to im Wert von 271 Mio ffrs belief.

B 47138

H4403 – 0062

1989-PS

III. Französische Handelsbeziehungen zu dritten Staaten in Europa.

Italien:

Im Rahmen des Protokolls vom 23. August 1940, wonach zwischen Frankreich und Italien nur jeweils genau bestimmte Warenmengen ausgetauscht werden sollen, ist in neuen Regierungsverhandlungen am 7.Februar 1942 für das erste Halbjahr die Höhe der französischen Lieferungen auf 150 Mio Lire zuzüglich Frachtkosten für den Transport von Phosphaten und andere Waren (15 Mio und 25 Mio Lire) festgesetzt worden, während die italienischen Lieferungen sich auf 230 Mio Lire belaufen sollen. Die Warenlisten haben sich nicht wesentlich geändert. Danach werden u.a. aus Frankreich Phosphate, Eisen- und sonstige Erze, Aluminium und chemische Erzeugnisse, Alfa, aus Italien Lebensmittel, Schwefel, Seide und Zinkerze ausgeführt.

Anfang Mai 1942 belief sich für die durchgeführten Geschäfte der Wert der Ausfuhr nach Italien auf 118.331.000,--- Lire und nach Frankreich auf 98.567.845,-- Lire.

Clearingstand am 30.Juni 1942
(seit dem 23.August 1940)

Einzahlungen der franz. Importeure	804.932.000,--- ffrs.
Auszahlungen an die franz. Exporteure	834.916.000,--- ffrs.
Saldo:	29.984.000,-- ffrs.

Spanien:

Die im Herbst 1941 eingeführte neue Form des Güteraustausches zwischen Frankreich und Spanien durch "Opérations groupées" hat sich nicht bewährt. Von fünf ursprünglich vorgesehenen Geschäften konnten lediglich zwei durchgeführt werden (Austausch von Düngestickstoff gegen Schwefelkies und getrocknete Aprikosen sowie von elektrolytischen Zink gegen Blenden).

Auf beiden Seiten haben sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Liefermöglichkeiten, des Transports und der Preisgestaltung ergeben. Infolgedessen ist die Gemischte Französich-Spanische Kommission, welche den Güteraustausch im Rahmen des bis 31.Dezember 1942 laufenden Handelsabkommens vom 18.Januar 1940 bis Jahresende regeln sollte und mit Protokoll vom 15.Juli 1942 ihre mehrwöchigen Verhandlungen in Madrid abgeschlossen hat, von den "Opérations groupées" wieder zu dem alten System der Warenlisten zurückgekehrt. Die Listen sehen vor:

Franz. Ausfuhr nach Spanien: Düngestickstoff, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben, Maschinen usw. im Werte von 80,3 Mio Peseten,

Einfuhr aus Spanien: Schwefelkies, Blenden, Pottasche, Kork, Lebensmittel (Zwiebeln, getrocknete Aprikosen, Apfelsinen) im Werte von 50.8 Mio Peseten.

Durch Festsetzung der verschiedenen Wertgrenze sollen die französischen Warenschulden von rund 30 Mio Peseten beglichen werden.

In den Listen sind für die jeweiligen Waren Mindestmengen angegeben, die durch Vereinbarung erhöht werden können. Die Lieferung von Düngestickstoff hat nach dem Abkommen in einem be-

H4403 – 0063

1989-PS

stimmten Verhältnis zur Abgabe von Schwefelkies und Benden (1 to : 1 to + 1 1/2 to) zu erfolgen.

Ein Posten "Verschiedenes" in den Listen ermöglicht den Austausch auch nicht aufgeführter Waren. Beide Teile behalten sich vor, die Ausfuhr solcher Waren von bestimmten Gegenlieferungen abhängig zu machen.

Clearingstand am 3o.Juni 1942

Einzahlungen der franz. Importeure	2o9.541.ooo,-- ffrs.
Auszahlungen an die franz. Exporteure	124.o6o.ooo,-- ffrs.
Saldo:	85.481.ooo,-- ffrs.

Der ursprünglich beabsichtigte Einspruch des Deutschen Devisenkommissars gegen die Festsetzung eines Kursverhältnisses zwischen Frankreich und Spanien von 4 ffrs. = 1 Pesete ist nicht eingelegt worden, hauptsächlich, um Weiterungen zu vermeiden, die sich bei einer ungünstigen Kursgestaltung für die im deutschen Interesse tätigen zahlreichen spanischen Arbeiter bei der Überweisung ihrer Löhne aus Frankreich nach Spanien ergeben würden. Der Devisenkommissar hat indessen die Französische Regierung darauf hingewiesen, dass bei der Kursfestsetzung der deutsche Wunsch nicht berücksichtigt worden ist, im Interesse einer Stabilisierung der europäischen Währungsverhältnisse den Kurs des französischen Franken zu den europäischen Währungen auf ein Verhältnis zu bringen, das dem festen Kurs der Reichsmark zum französischen Franken entspricht.

In Erwartung des Abschlusses einer neuen Vereinbarung ist das Abkommen zwischen Frankreich und Spanien vom 3o. Juli 1941 über den Warenverkehr zwischen Französich-Marokko und Spanien bis zum 3o.September 1942 vorläufig verlängert worden. Französischerseits ist man bereit, über den 3o.Juli 1942 hinaus die Phosphatlieferungen unter der Voraussetzung fortzusetzen, dass ihr Wert im neuen Abkommen berücksichtigt wird.

Die Clearingkonten können, was in gleicher Weise auch in der neuen französich-spanischen Vereinbarung vom 15.Juli 1942 für den Warenverkehr zwischen dem französischen Mutterland und Spanien vorgesehen ist, bis zu 25 Mio Peseten überzogen werden. Dadurch ist es möglich, die Lieferung spanischer Erzeugnisse nach dem Mutterland durch Ausfuhr von Marokko nach Spanien auszugleichen.

Schweiz:

Infolge des erheblichen Clearingguthabens der Schweiz hat Frankreich in den letzten Monaten den Ankauf schweizer Waren stark einschränken müssen, um einen Ausgleich des Clearings herbeizuführen. Die Französische Regierung erteilt seit dem 1.Mai Einfuhrgenehmigungen nur im Rahmen bestimmter Kontingente, die nach Massgabe der im vorigen Monat ausgeführten französischen Waren festgesetzt werden. Nach den bisherigen französischen Feststellungen sind diese Bemühungen von gutem Erfolg begleitet gewesen, was sich allerdings im Verrechnungsverkehr noch nicht ausgewirkt hat.

Clearingstand am 3o.Juni 1942

Einzahlungen der franz. Importeure	1,572.o34,oooffrs.
Auszahlungen an die franz. Exporteure	1.o88.o99,oooffrs.
Saldo:	- 483.935.oooffrs.

Portugal:

B 47140

H4403 – 0064

1989-PS

Portugal:

Beide Staaten bezahlen auch weiterhin ihre Käufe in Devisen. Frankreich hat in den letzten Monaten Nahrungsmittel (Trockengemüse, Pökel- und Konservenfische, Fleischkonserven) im Werte von 49 Mio ffrs. gekauft und kleine Mengen einer grösseren Anzahl verschiedener Erzeugnisse (chemische und pharmazeutische Produkte, Maschinen und Teile davon, flüchtige Öle usw.) im Werte von 24 Mio ffrs. verkauft.

Aus Anlass der Vercharterung von zwei französischen Tankern an Portugal war vereinbart worden, das Abkommen vom 23.August 1941 über den Warenverkehr zwischen Portugal und Französisch-Marokko auf Algier und Tunis auszudehnen und u.a. den Erlös aus der Vercharterung zur Bezahlung von Waren zu verwenden, die von Portugal nach Nordafrika geliefert werden sollten. Die neue Vereinbaruhg ist am 26.Juli 1942 unterzeichnet worden. Für die Zeit vom 1.Juli bis 31.Dezember 1942 ist darin die Lieferung von 17.ooo to Waren von Portugal nach Nord-Afrika (Baumwollwaren, Holz, Glasscheiben, Leim, Kopra und Schwefel) vorgesehen. Hinzu werden nach Erteilung der britisch-amerikanischen Geleitscheine noch leichte Schuhwaren, Bindegarne, Baumwollfäden, Lunten für Feuerzeuge, Kunstharze und Kolophonium kommen, sodass die Gesamtmenge sich auf 2o.ooo to belaufen wird. Ausserdem sind auf Grund des bisherigen Abkommens portugiesischerseits noch 5.ooo to Holz und loo to Baumwollwaren zu liefern.

Französischerseits werden diese Waren ausser durch Ausfuhr noch rückständiger 2o.ooo to marokkanischer Phosphate namentlich aus dem Erlös für die Vercharterung der beiden Tanker bezahlt werden. Im Falle der Aufhebung der Vercharterung tritt das bisherige Abkommen über den Güteraustausch zwischen Marokko und Portugal automatisch wieder in Kraft; das alsdann bestehende Guthaben kann für die Bezahlung der portugiesischen Lieferungen nach Marokko verwendet werden.

Dänemark:

Zwischen Frankreich und Dänemark ist am 4.April 1942 eine Verrechnungsregelung getroffen und ein Notenwechsel über die Regelung des Warenverkehrs vollzogen worden. Dieser soll sich in Form von " Opérations groupées" abwickeln. Es ist der Austausch von Weinen, Spirituosen, Seide, Gemüsesamen, Parfümerieartikeln, Medikamenten und Maschinen aus Frankreich gegen Lebensmittel, pharmazeutische Präparate, Trockenbatterien, Maschinen und Gemüsesamen vorgesehen. Bisher konnten drei Geschäfte im Wert von lo Mio ffrs. durchgeführt werden (Weine Spirituosen, Seidenstoffen, Maschinen, Samen gegen Insulin, Lab, Samen und Maschinen).

Finnland:

Durch eine im März 1942 erfolgte Überweisung von 41,6 Mio ffrs. vom Konto Frankreich auf das Konto Finnlands bei der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin konnte ein gewisser Kontenausgleich zwischen beiden Staaten wieder hergestellt und damit die Voraussetzung für weitere Geschäfte im Rahmen eines Abkommens durch Notenwechsel vom 9. Februar 1942 geschaffen werden. In den Warenlisten ist u.a. die Ausfuhr von Weinen, Spirituosen,

H4403 - 0065

1989-PS

chemischen und feinmechanischen Erzeugnissen nach Finnland sowie Zellstoff, Papierholz und Papier nach Frankreich vorgesehen. Anfang Juli sind gewisse Änderungen der Listen erfolgt, wobei namentlich die Lieferung von Streichhölzern nach Marokko und Tunis im Werte von 7 Mio ffrs. vereinbart wurde. Mit Genehmigung der Deutschen Waffenstillstandskommission sind 2o Morane-Flugzeuge im Werte von 33 Mio ffrs. kürzlich an Finnland verkauft worden.

Clearingstand am 3o.Juni 1942
(seit dem Abkommen vom 28.Februar 1941)

Einzahlungen der franz. Importeure	147.62o.ooo,— ffrs.
Auszahlungen an die franz. Exporteure	127.o33.ooo,— ffrs.
Saldo:	2o.587.ooo,— ffrs.

Schweden:

Am 27. Mai 1942 ist zwischen Frankreich und Schweden eine Vereinbarung über ein Gegenseitigkeitsgeschäft im Werte von 143 Mio ffrs. getroffen worden. Nach Frankreich sollen hauptsächlich Papiermasse und Zeitungspapier (7o% der Gesamtmenge), elektrisches Material, Entrahmungsmaschinen und landwirtschaftliche Traktoren eingeführt werden, an Schweden sollen Weine, Spirituosen pharmazeutische und chemische Erzeugnisse, optische Apparate und Kork geliefert werden. Das Programm soll in Teilgeschäften von rund 5 Mio ffrs. im Rahmen der jeweiligen Ausfuhrmöglichkeiten durchgeführt werden.

Rumänien:

Zwischen Frankreich und Rumänien ist am 28. Februar 1942 eine Verrechnungsregelung getroffen worden. Infolge der Kursfestsetzung von 1 ffrs = 3 Lei (bisher 4,5 Lei) ergeben sich für den Güteraustausch Schwierigkeiten, da der Preis sich für die französischen Waren zu niedrig und für die rumänischen Erzeugnisse zu hoch stellt.

Im letzten Halbjahr wurden daher lediglich pharmazeutische Erzeugnisse im Werte von 2 Mio ffrs. nach Rumänien ausgeführt. Daneben laufen die Lieferungen von Kriegsgerät im Rahmen des Abkommens vom 3o.September 1941.

Bulgarien:

Es kamen im wesentlichen nur 2 Kompensationsgeschäfte zustande (355 t Bohnen gegen 1o t Luftreifen, 5 Lastkraftwagen im Werte von 1,6 Mio ffrs. gegen Samen und Hörner). Die französische Ausfuhr belief sich auf 2 Mio ffrs., die Einfuhr auf 1oo Mio ffrs, worin der Preis für Tabakkäufe eingeschlossen ist. Letztere sind im wesentlichen aus französischen Guthaben in Bulgarien beglichen worden. In gleicher Weise wurde auch der Ankauf von Rosenessenz und Pfefferminzessenz im Werte von 8-9 Mio ffrs. bezahlt.

Ungarn:

Im letzten Halbjahr sind einige private Kompensationsgeschäfte im Werte von 25 Mio ffrs in beiden Richtungen durchgeführt worden. Frankreich hat Gemüsesamen, Trockengemüse,totes Geflügel, Radiolampen gegen Lieferung von flüchtigen Ölen,

B 47142

H4403 - 0066

1987-PS

Phosphaten, Weinen, Spirituosen, Luftreifen, pharmazeutischen Erzeugnissen, u.a. an Ungarn verkauft.

Kroatien:

Mit Kroatien ist am 16. März 1942 eine Verrechnungsregelung getroffen worden. Darin ist vorgesehen, dass 1/3 der von Frankreich gekauften Waren in Schweizer Franken, der Rest im Wege des Clearingsbezahlt werden soll. Grundsätzlich sind wir aber gegen solche Devisenzahlungen, weil dadurch die europäischen Handelspartner Frankreichs besser als im Verkehr mit Deutschland gestellt werden, was sich für Deutschland nachteilig auswirken wird. Nur im Hinblick auf unser besonderes politisches Verhältnis zu Kroatien sind Einwendungen gegen das Abkommen nicht erhoben worden.

An Waren wurden nach Kroatien Vanille, Gummiarabicum und Ocker gegen vorerst einige Eiersendungen für Frankreich geliefert.

Türkei:

Da die französich-türkischen Verhandlungen über die Erneuerung des Handelsabkommens vom April 1939 ergebnislos geblieben sind, hat ein Güteraustausch zwischen beiden Staaten seit Anfang 1942 praktisch nicht mehr stattgefunden.

Frankreich hat in der Türkei lediglich Hanfsamen im Werte von 2o Mio ffrs gegen Zahlung in schweizer Franken gekauft.

Griechenland:

Zwischen Frankreich und Griechenland hat sich im vergangenen Jahr kein nennenswerter Güteraustausch vollzogen.

3. Gesamtüberblick über den französischen Aussenhandel.

An Hand der nicht veröffentlichten französischen Aussenhandelsstatistik, die allerdings immer noch lückenhaft ist, und bei der ein Vergleich mit den Vorkriegszahlen durch die inzwischen eingetretene Frankenentwertung erschwert ist, ergibt sich für das 1. Halbjahr 1942 im Vergleich zu den Jahren 1938 und 1941 folgendes Bild:

H4403 – 0067

	1938		1941		1942 (Januar-Juni)	
	in Millionen ffrs	%	in Millionen ffrs	%	in Millionen ffrs	%
Einfuhr						
Fremde Länder	33.515	73	1o.439	42	6.841	49
Davon Deutschland	3.156	7(9)+	3.9o6	16(37)+	3.471	25(37)+
Französische überseeische Gebiete	12.466	27	14.266	58	7.165	51
Insgesamt	45.981	1oo	24.7o5	1oo	14.oo6	1oo
Ausfuhr						
Fremde Länder	22.187	73	1o.373	66	9.465	74
davon Deutschland	1.85o	6(8)+	6.234	4o(6o)+	7.o3o	55(74)+
französische überseeische Gebiete	8.399	27	5.324	34	3.286	26
Insgesamt	3o.586	1oo	15.697	1oo	12.751	1oo

+) Im Verhältnis zur Einfuhr (oder Ausfuhr) aus (oder nach) den fremden Ländern allein.

Die französische Clearingstatistik (Statistik der Verrechnungsstelle über die Ein- und Auszahlungen im Verkehr mit den Ländern, mit denen Verrechnungsabkommen bestehen), die zwar auch Zahlungen im Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie Vorauszahlungen auf noch nicht durchgeführte Warenlieferungen enthält, die aber in der Gesamtheit gesehen genauere Angaben über Stand und Umfang des Warenaustausches Frankreichs mit fremden Ländern liefern als die französische Aussenhandelsstatistik, zeigt für die ersten 6 Monate des Jahres 1942 folgendes Bild:

B 47144

H4403 – 0068

	Januar		Februar		März		April		Mai		Juni	
	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.
	(in Millionen ffrs)											
Deutschland	729	3359	674	2646	421	3755	843	3512	74o	2712	921	4o16
Belgien	394	223	362	335	62o	249	468	331	4o2	218	447	198
Luxemburg	24	32	22	8	4	4	19	2	18	6	2o	5
Niederlande	54	56	44	87	33	44	129	72	1o5	62	91	32
Norwegen	1o	11	4o	21	3	17	3	116	21	14	15	13
Italien	29	-	45	27	6o	3o	11	54	22	54	7o	28
Spanien	2o	8	-	9	38	-	63	1o6	4o	9	66	8
Finnland	14	2	17	1	3	62	4	7	-	2	13	14
Schweiz	1o4	83	94	1o2	6o	54	99	62	82	65	85	52
Insgesamt:	~~1378~~	3774	1298	3236	1242	4215	1639	4262	143o	3142	1728	4366

Unter Zugrundelegung der Clearingstatistik ergibt sich danach folgender Anteil Deutschlands am Warenaustausch Frankreichs mit fremden Ländern:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Einfuhr	53 %	52%	34 %	51 %	52 %	53 %
Ausfuhr	89 %	81%	89 %	82 %	86 %	92 %

Deutschland nimmt danach 8o - 9o % der französischen Ausfuhr auf, während sein Anteil an der Einfuhr sich auf ungefähr 5o % hält.

Da jedoch zu berücksichtigen ist, dass die Einfuhr aus Deutschland zu einem grossen Teil keine echte Einfuhr ist, sondern in grossem Umfange Zulieferungen zur Durchführung deutscher nach Frankreich vergebener Verlagerungsaufträge enthält, lassen die vorstehenden absoluten und prozentualen Zahlen erkennen, welch hohen Ausfuhr- und Arbeitsbeitrag die französische Wirtschaft auch im Berichtsabschnitt für die deutsche Kriegswirtschaft geleistet hat.

B 47145

H4403 – 0069

1989-PS

VIII. Zahlungs - und Devisenverkehr.

1.) Verrechnungsregelungen.

In Ergänzung der im vorstehenden Kapitel wiedergegebenen französischen Clearingstatistik sind noch folgende Angaben über den Verrechnungsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich nachzutragen, wobei die im französisch-belgischen, -niederländischen und -norwegischen Zahlungsverkehr überwiesenen Beträge mitenthalten sind.

Vom 1. Januar bis 3o.Juni 1942 sind bei der Deutschen Verrechnungskasse RM 1.o74 Millionen auf das Konto "Frankreich A " (besetztes Gebiet) und RM 38 Millionen auf das Konto "Frankreich B " (unbesetztes Gebiet), zusammen also RM 1.112 Millionen eingezahlt worden.

Demgegenüber sind im gleichen Zeitraum vom Konto "Frankreich A" des Office des Changes bei der Deutschen Verrechnungskasse RM 358 Millionen und vom Konto "Frankreich B " RM 1o Millionen, zusammen also RM 368 Millionen abverfügt worden.

Die monatlichen Überweisungen von Deutschland nach Frankreich betrugen im letzten Halbjahr annähernd gleichbleibend etwa RM 17o Millionen, die Gegenüberweisungen durchschnittlich etwa RM 6o Millionen, sodass eine laufende monatliche Neuverschuldung von etwa RM 11o Millionen eintrat. Die Gesamtverschuldung Deutschlands gegenüber Frankreich im Clearingverkehr aus Warenlieferungen und Dienstleistungen seit Waffenstillstand betrug am 3o.Juni 1942 RM 1.555 Millionen gegenüber RM 812 Millionen am 31.Dezember 1941 (Stand am 1.Oktober 1942: rd. 2 Milliarden RM).

2.) Französische Werte im Ausland.

Eine von der Französischen Abordnung übergebene Aufstellung über die Höhe der französischen Auslandsguthaben am 31.Mai 1942 ergibt gegenüber dem Stand vom 3o. November 1941 eine Erhöhung des Dollarguthabens des französischen Stabilisierungsfonds um $ 4,4 Millionen auf $ 199,3 Millionen. Diese Erhöhung erklärt sich im wesentlichen daraus, dass auf amerikanischen Banknoten der Gegenwert für alte französische Waren ausfuhren von den amerikanischen Importeuren eingezahlt und diese Guthaben von den französischen Exporteuren an den Stabilisierungsfond gegen Zahlung von Franken verkauft wurden. Die Aufstellung weist ferner einen Verbrauch von 6,4 Millionen sfrs und 11 Millionen Escudos auf, die für Warenkäufe usw. Verwendung gefunden haben.

Von den Beständen des Stabilisierungsfonds an Bardevisen sind USA-Dollarnoten im Werte von $345,5oo.- für den Reiseverkehr ein Teil davon auch zur Bezahlung der Passagekosten für emigrierte Juden verwendet worden.

3.) Verwendung französischer Devisenguthaben in der Türkei zum Ankauf türkischer Waren in Deutschland.

Auf Grund von Verhandlungen der Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Abordnung ist am 21.Mai 1942 zwischen der Firma Pisano und Richertsen in Hamburg und der Firma A. Rousset & Fils in Paris ein Vertrag geschlossen worden, wonach die deutsche Firma aus den in der Türkei gesperrten Guthaben französischer Gesellschaften Forderungen in Höhe von 2 Millionen Türkenpfund erwirbt, von denen 6o% zum Ankauf von Waren für

1989-PS

Deutschland und 40% für Warenkäufe zu Gunsten Frankreichs verwendet werden sollen. Hiernach ist Deutschland in der Lage, aus der Türkei zusätzlich Waren im Werte von 1,2 Millionen Türkenpfund zu beziehen, die im deutsch-französischen Clearing bezahlt werden können.

IX.) Vermögensauseinandersetzungen von Elsass und Lothringen mit Frankreich.

Die aus den Verhandlungen des "Sonderausschusses für elsässische und lothringische Vermögensfragen" hervorgegangenen Vereinbarungen, die am 10. Februar 1942 paraphiert wurden, sind am 24. März 1942 gezeichnet worden und damit in Kraft getreten. Hiernach sind folgende Punkte geregelt:

1. Geldforderungen aus der Zeit vor dem 1.Juli 1940 können, soweit physische oder juristische Personen des Privatrechts Gläubiger sind, nunmehr im Wege des Verrechnungsverfahrens beglichen werden. Zur Verrechnung zugelassen sind in der Richtung von Frankreich nach Elsass und Lothringen alle Forderungen aus Warenlieferungen mit Nebenkosten, Dienstleitungen, ideellen Leistungen, Sozialversicherungen, Unterstützungen, Privatversich rungen sowie Kapitalverkehr einschliesslich der Erträgnisse, in der Richtung von Elsass und Lothringen nach Frankreich im wesentlichen dieselben Forderungen, jedoch mit Ausnahme der Erlöse und Erträgnisse aus Realvermögen, da diese Werte durch die Feindvermögensverordnungen beschlagnahmt sind, sowie von Zinsen und sonstigen regelmässig wiederkehrenden Leistungen aus Vermögensanlagen; letztere Beträge sind auf Grund des Reichsgesetzes über Auslandszahlungen vom 9.6.1933 an die Konversionskasse in Berlin einzuzahlen. Nicht zur Verrechnung gelangen können bis auf weiteres Forderungen und Verbindlichkeiten von Betrieben im Elsass und in Lothringen, die auf Grund der Feindvermögensverordnungen kommissarisch verwaltet werden. Zahlungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Ansprüche an Privatpersonen im Elsass und in Lothringen gegenüber dem französischen Staat oder sonstigen französischen öffentlichen Stellen - nicht in umgekehrter Richtung - sind zur Verrechnung zugelassen.

2. Die Französische Regierung hebt die Blockierung auch für nicht in Geldforderungen bestehenden Bankguthaben (Wertpapierdepots usw.) auf, die gleichzeitig mit der Zahlungssperre am 30.12.1940 angeordnet worden war. Der Vorbehalt für kommissarisch verwaltete Betriebe gilt jedoch auch hier.

3. Die Verträge der deutschen Grossbanken (Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerz-Bank) mit französischen Grossbanken über die Übernahme der elsässischen und lothringischen Zweiganstalten der letzteren gelangen zur Durch-

47147

H4403 - 0070

1989-PS

führung, da das Abkommen die Überweisung der bei der Abwicklung der Zweiganstalten sich ergebenden Passivsalden der französischen Grossbankzentralen nach Elsass und Lothringen vorsieht. Einige Schwierigkeiten, die sich nachträglich noch bei der Ausführung des Vertrages der Deutschen Bank ergeben hatten, sind inzwischen im Verhandlungswege beseitigt worden.

4. Den elsässischen und lothringischen Sparkassen wird zwecks Befriedigung der im Elsass und in Lothringen befindlichen Sparer aus ihrem Vermögen in Innerfrankreich, das grösstenteils bei der Staatsdepositenkasse angelegt ist, ein Betrag von 300 Millionen frs. überwiesen, ausserdem der Gegenwert von französischen Wertpapieren, die sich im Elsass und in Lothringen befinden, aber nur in Frankreich veräussert werden können, in Höhe von etwa 230 Millionen frs. Mit Hilfe der in Frankreich verbleibenden Vermögenswerte der Sparkassen übernimmt die Staatsdepositenkasse die Befriedigung der in Innerfrankreich befindlichen Einleger. Über den etwaigen Überschuss soll später verhandelt werden.

5. Bei drei in den Verhandlungen des Sonderausschusses noch offengebliebenen Punkten, nämlich die Berechtigung kommissarischer Verwalter von elsässischen oder lothringischen Betrieben zur Verfügung über deren Vermögenswert in Innerfrankreich, ferner der Rückverlegung von Gesellschaftssitzen in Fällen, in denen wegen des Krieges ein Ausweichsitz in Innerfrankreich genommen worden ist, und schliesslich der Rückführung evakuierter Vermögenswerte, wurde vereinbart, dass sie mit dem Ziele einer befriedigenden Regelung weiterbehandelt werden sollen. Dabei sollen auch direkte Regelungen zwischen den beiderseits beteiligten Privatpersonen zulässig sein, und die beiden Regierungen verpflichten sich, solche direkten Regelungen zu fördern sowie gegebenenfalls alles zu ihrer Ausführung Erforderliche zu tun.

6. In dem Sonderfall der A.G. Dollfus-Mieg in Mülhausen, die Eigentümerin eines im unbesetzten Gebiet befindlichen Bestandes von etwa 600 kg Gold ist und bei der ein erst nach dem Waffenstillstand gefasster Beschluss des französischen Verwaltungsrates auf Verlegung des Sitzes nach Lyon vorliegt, kam nur eine Zwischenvereinbarung zustande, wonach die Französische Regierung dafür sorgt, dass während der Dauer der Verhandlungen der Goldbestand in Lyon bleibt.

7. Anlässlich der Verhandlungen über die Vereinbarungen vom 24. März wurde schliesslich der Französischen Abordnung mitgeteilt, dass wir, nachdem sie unsere Vorschläge auf Gutschrift der Gegenwerte für das französische Eigentum im Elsass und in Lothringen sowie Festlegung vereinbarter Bewertungsrichtlinien abgelehnt hat, nunmehr ein-

B 47148

H4403 – 0071

H4403 – 0072

seitig zur Übernahme und Verwertung dieses Eigentums durch das Reich schritten würden. Hiermit ist inzwischen auf Grund von Verordnungen der Chefs der Zivilverwaltung, gegen die die Französische Abordnung formell protestiert hat, begonnen worden.

Nach der Zeichnung des Abkommens vom 24. März 1942 wurde von der Französischen Abordnung auf Grund der unter 5) erwähnten Vereinbarung in einer Reihe von Einzelfällen die Rückführung evakuierter Güter, hauptsächlich Fabrikmaschinen, die sich im unbesetzten Gebiet befinden, verlangt. In einzelnen Fällen hat sich die Französische Abordnung zur Herausgabe dieser Gegenstände bereit erklärt, in anderen hat sie sich ablehnend geäussert. Die Verhandlungen über diesen Punkt gehen weiter.

Die Fragen der Befugnis kommissarischer Verwalter zur Verfügung über innerfranzösische Vermögenswerte und der Sitzrückverlegung bei Ausweichsitzen sind seither nur in den Einzelfällen zur Verhandlung gekommen. In dem Fall der lothringischen Volksbanken (Crédit Industriel de l'Est de la France) erklärten sich die Franzosen auf Grund eines Auseinandersetzungsvertrages zur Überweisung eines grösseren Barguthabens an den kommissarischen Verwalter der Zweiganstalten in Lothringen bereit. In dem weiter unten näher behandelten Fall des Versicherungskonzerns "Rhein und Mosel" wurde über die Befugnisse des kommissarischen Verwalters in Innerfrankreich ein vorläufiger modus vivendi in die Wege geleitet. In dem Fall der A.G. Dollfus-Mieg kam eine Einigung über die Frage der Sitzverlegung noch nicht zustande. Bezüglich des Goldbestandes dieser Gesellschaft vertritt die Französische Regierung die Auffassung, dass sie trotz ihrer Verpflichtung zur Aufhebung der Sperre für Bankdepots die Rückführung nach dem Elsass deswegen nicht gestatten könne, weil die Folge hiervon die Ablieferung des Goldes an die Reichsbank sein würde, während der Banque de France gesetzlich ein Goldankaufsmonopol für das gesamte französische Staatsgebiet zustehe. Wir erkennen ein Rückbehaltungsrecht wegen des Goldankaufmonopols der Banque de France nicht an. Auch diese Angelegenheit wird weiterverfolgt.

In der Frage der Rückführung des innerfranzösischen Vermögens der zur Zuständigkeit des Stillhaltekommissars für das Organisationswesen gehörigen elsässischen und lothringischen Vereine, Gesellschaften, Stiftungen usw. wurde am 25.April 1942 eine Zwischenvereinbarung über das Arbeitsprogramm getroffen, und am 5.August d.J. der Entwurf eines Notenwechsels paraphiert. Es besteht im wesentlichen Einigkeit über die Liste der unter das abschliessende Abkommen fallenden weit über 1000 Organisationen, wobei wir auf solche Organisationen, die einen ausgesprochenen französischen patriotischen, militärischen oder kulturellen Zweck verfolgen, verzichtet haben. Unter Mithilfe der französischen Behörden ist bereits eine Liste aller für die Vermögensrückführung in Frage kommenden Organisationen un ihrer

H4403 – 0073

in Frankreich befindlichen Guthaben und Depots zusammengestellt worden. Nach dem paraphierten Notenwechsel sollen die Vermögenswerte aller auf dieser Liste stehenden Organisationen dem Stillhaltekommissar überwiesen werden, während die Organisationen, bei denen wir auf eine Vermögensrückführung verzichten, auf einer zweiten Liste verzeichnet werden. Von den zu überweisenden Vermögenswerten bleibt in Frankreich ein globaler Prozentsatz (für Elsass bei karitativen Anstalten 1%, im übrigen 4%; für Lothringen bei karitativen Anstalten 5%, im übrigen 18 oder 20%) zurück, der dazu dienen soll, die Ansprüche zu befriedigen, die an das Vermögen der betroffenden Organisationen von Anspruchsberechtigten in Innerfrankreich(hauptsächlich Abgewanderten und Ausgewiesenen) gestellt werden können. Meinungsverschiedenheiten liegen noch darüber vor, ob einzelne Gruppen von Organisationen namentlich religiöse Organisationen sowie Unterstützungs - und Sterbekassen, die an kommissarisch verwaltete Unternehmen angegliedert sind, auf die Rückführungsliste kommen sollen. Ein endgültiger Abschluss wird nach vollständiger Einigung über die Liste voraussichtlich Anfang Oktober d.J. erfolgen. Dabei soll möglichst auch die Frage der Rückführung von Fonds und Stiftungen der Universität Straßburg geregelt werden.

Zu einem befriedigenden Abschluss konnte die Frage der elsässischen und lothringischen Bestände innerfranzösischer Versicherungsunternehmen gebracht werden. Am 9.Juni 1942 wurde nach schwierigen Verhandlungen ein Abkommen gezeichnet, in dem eine treuhänderische Übertragung aller elsässischen und lothringischen Versicherungsbestände französischer Versicherungsgesellschaften an hierfür von den beiden Chefs der Zivilverwaltung bestimmte deutsche Versicherungsunternehmungen vereinbart ist. Der treuhänderische Charakter der Übertragung, der nur in der Verpflichtung der deutschen Gesellschaften zur gesonderten Verwaltung der übertragenen Bestände und einer gewissen Auskunftspflicht Ausdruck gefunden hat, musste von uns deswegen zugestanden werden, weil die Französische Abordnung einer endgültigen Abtretung französischer Interessen im Elsass und in Lothringen solange nicht zustimmen zu können erklärte, als diese Gebiete nach französischer Auffassung noch formell zum französischen Staat gehören. In Wirklichkeit bestand kaum ein Zweifel darüber, dass es sich hierbei nur um eine äussere Fassade handelt und dass die Abtretung der Bestände schon jetzt als so gut wie endgültig angesehen werden kann. Die Einzelheiten der Übertragung sind durch technische Bestimmungen geregelt. Abgetreten werden nicht nur sämtliche Dokumente (Vertragsakten, Geschäftspläne, Tabellen usw.), sondern auch die erheblichen Finanzmittel, die zur Deckung der Versicherungsverpflichtungen, namentlich bei der Lebensversicherung, von den französischen Gesellschaften angesammelt worden sind, und zwar ohne dass von den deutschen Versicherungsunternehmen ein Entgelt für die Bestände zu zahlen ist.

17150

H4403 – 0074

1989-PS

In dem gleichen Zusammenhang wurde auch über Versicherungsunternehmen verhandelt, die vor dem Kriege ihren Sitz im Elsass und in Lothringen hatten. Es handelt sich hauptsächlich um den grossen Versicherungskonzern "Rhein und Mosel", daneben um den kleineren Versicherungskonzern " Alsacienne", ferner die Kapitalisationsgesellschaft " Esca" in Strassburg sowie eine Anzahl kleinerer Unternehmungen mit lokalem Wirkungskreis. Die Frage "Rhein und Mosel", die wegen des Verfügungsrechts über die bedeutenden innerfranzösischen Bestände des Konzerns grosse Schwierigkeiten bereitet, wurde nach längeren Verhandlungen auf Wunsch des Chefs der Zivilverwaltung, der die Angelegenheit noch nicht für entscheidungsreif hielt, bis auf weiteres vertagt; für die Zwischenzeit wurde ein unseren Interessen gerecht werdender modus vivendi vorgesehen, der im einzelnen zwischen dem kommissarischen Verwalter und den innerfranzösischen Interessenten noch verabredet werden soll. Ähnlich wurde in den Fällen des Konzerns "Alsacienne" und der "Esca" verfahren. Die Versicherungsunternehmen lokalen Charakters, bei denen es sich nur um die Rückführung in Frankreich befindlicher Vermögensanlagen handelt, sollen im Anschluss an die Endregelung der Fragen des Stillhaltekommissars verhandelt werden.

Die Angelegenheit der Sozialversicherungen im Elsass und in Lothringen ist im abgelaufenen Halbjahr noch nicht zur Verhandlung gelangt, weil die Vorbereitung des hierfür benötigten Materials durch die beteiligten Stellen noch nicht abgeschlossen war.

47151

1989-PS

X. Mineraloel

Die Mineralölversorgung der französischen Wirtschaft war im ersten Halbjahr 1942 völlig auf den deutschen Nachschub angewiesen. Es wurden aus Deutschland geliefert:

Monat	Benzin	Benzol	Petroleum	Gasöl	Heizöl
Januar	7000	1200	1000	5000	1618
Februar	7020	1200	1000	5500	1985
März	7000	1421	1000	7000	1999
April	8000	----	1000	8000	1967
Mai	3500	531	1000	5000	2?00
Juni	5544	500	1000	6000	2500
Insgesamt	38o64 t	4852 t	6000 t	36500 t	12069 t

= zusammen 97.485 Tonnen

Die monatlich zugeteilten Kontingente für die französische Wirtschaft betrugen:

Monat	42 Alkohol	Benzin Benzol	Petroleum	Gasöl	Heizöl ing. léger u.domestiqu
Januar und Handelsmarine	10 000	9500	1500	8800 740	4000 1320
Februar u.Handelsmarine	10 000	9500	1500	8000 740	5600 1320
März Landwirtsch. u.Hdlsmar.	10 000	9700 2000	1500	8000 1000 740	5600 1320
April u.Landwirt. Handelsmarine	10 000	7400 1000	1200	4150 2000	3100 1000

47152

H4403 – 0075

1989-PS

Monat 42	Alkohol	Benzin Benzol	Petroleum	Gasöl	Heizöl ingl. léger und domestique
Mai und	10 000	8000	1200	4900	4100
Landwirtsch.		1000			
Handelsmar.				300	1000
Juni und	8000	8300	1200	5500	4100
Landwirtsch.				600	2000
Handelsmarine					
Insgesamt:	58 000	56400	8100	45470	45460

zusammen ca 155 000 to
zuzüglich 58 000 to französischem Alkohol.

Ein Vergleich beider Tabellen ergibt, dass einem Verbrauch von ca 155 000 Tonnen (ohne Alkohol) nur ein Nachschub von 98 000 Tonnen gegenübersteht. Dieses erklärt sich neben der unbedeutenden französischen Eigenerzeugung durch den restlosen Einsatz der Treibstoffreserven und die Verminderung der Umlaufmengen des Landes.

Die Versorgungslage Frankreichs kennzeichnet sich am eindrucksvollsten durch folgende Gegenüberstellung:
Frankreichs monatlicher Benzinverbrauch betrug:

1939	220 000 Tonnen
Zu Beginn des waffenstillstandes 1940	35 000 "
Im Juni 1942	7 900 "

Es gelang im ersten Halbjahr 1942 noch, die Landwirtschaft durch Sonderzuteilungen zu versorgen, so dass Aussaat und Feldbestellung im Hinblick auf die deutschen Forderungen an die französische Ernährungswirtschaft im Rahmen des Möglichen gesichert waren.

Auch die Rüstungsindustrie und die Leichtmetallwerke wurden mit den notwendigsten Mengen beliefert. Ihr Verbrauch an flüssigen Treibstoffen ist durch weitgehende Umstellung auf Gasfeuerung stark vermindert worden.

Schwieriger lag die Versorgung der Handelsschiffahrt, deren monatlicher Bedarf heute noch ca 5 500 Tonnen Heizöl und 1500 Tonnen Gasöl beträgt. Sie ist besonders wichtig, um die Ueberschüsse der kolonialen Landwirtschaft der europäischen Ernährungswirtschaft zuführen zu können. Eine Tonne Heizöl gestattet den Transport von 25 Tonnen Ware aus Nordafrika.

47153

H4403 – 0076

1989-PS

Infolge des Mangels an Holzöl mussten jedoch in der Berichtszeit zahlreiche Schiffe ausfallen, sodass bereits jetzt wertvolle Lebensmittelzufuhren aus dem afrikanischen Ueberschussgebiet nicht nach Frankreich gelangt sind.

Die Versorgung der französischen Wirtschaft mit Oelprodukten konnte nur durch weitgehende Ausschöpfung der Reserven und durch Ausweichen auf andere Energiequellen (Kohle, Holz, Strom) aufrecht erhalten werden.

Diesem Ausweichen sind jedoch Grenzen gesetzt, denn Holz und Kohlen sind ausgesprochene Engpässe. Hinzu kommt, dass die Deutsche Wehrmacht ebenfalls aus Mangel an flüssigen Treibstoffen auf Generatorfahrzeuge auszuweichen beginnt und der Wirtschaft auf diese Weise Verkehrsmittel entzieht. Die Zahl der in Frankreich zur Zeit laufenden Generatorfahrzeuge beträgt etwa 58 000. Beschlagnahmen der Wehrmacht aus diesem Sektor müssen den Verkehrsmittelbestand der französischen Wirtschaft weiterhin empfindlich schwächen.

Die französische Eigenerzeugung von künstlichen Treibstoffen ist unbedeutend. Im Frieden war die Oelpolitik des Landes ausschliesslich auf Einfuhr ausgerichtet, und nach dem Waffenstillstand verbot die Rohstofflage und die Schwierigkeit der Beschaffung von Maschinen und Kohlen von selbst den Aufbau einer wesentlichen Industrie künstlicher Treibstoffe. Die Eigenerzeugung Frankreichs an flüssigen Treibstoffen betrug im Monatsdurchschnitt des ersten Halbjahres 1942: 4 300 Tonnen (ohne Schmieröle). Hierin sind inbegriffen die Ergebnisse der

Hydrierung
Synthese
Tieftemperaturverkokung
Methanol-)
Araldehyd-)
Azetal-)
Schieferöl) Erzeugung
Braunkohlenschweröl-)
Motorenbenzol-)
Steinkohlenteeröl)

Den grössten Anteil bildet mit ca 1000 Mato die Schieferölerzeugung in Autun.

Die Bohrungen in St.Gaudens sind, mit Ausnahme von Erdgas immer noch ohne Ergebnis, Gabian liefert wenige hundert Tonnen Rohöl im Jahr. Einfuhr aus Rumänien oder USA nach dem Französischen Mutterland kommen infolge der Kriegslage zur Zeit nicht in Frage.

B 47154

H4403 – 0077

H4403 – 0078

XI. Lebens-und Futtermittellieferungen Frankreichs.

Die Auswirkungen der grossen Auswinterungsschäden auf die allgemeine Versorgungslage zwangen dazu, von Frankreich für das kommende Wirtschaftsjahr (August 1942 bis Juli 1943) grössere Lieferungen von Lebens-und Futtermitteln als im laufenden Wirtschaftsjahr zu verlangen. Im Auftrag der Reichsregierung hat die Waffenstillstandsdelegation mit Note vom 30.Juni 1942 der Französischen Abordnung die nachstehend aufgeführten deutschen Forderungen für das Wirtschaftsjahr 1942/43 übermittelt, denen im folgenden die für 1941/42 festgesetzten Kontingente gegenübergestellt sind:

Ware in t	Forderungen 1941/42	Forderungen für 1942/43
1.Fleisch	135 000	200 000
2.Weizen		
(davon 80000 für Elsass und Lothringen)	550 000	(1,6 Mio Weizen und Hafer,, davon an Weizen mindestens 800 000)
3.Hafer	700 000	
4.Heu	400 000	400 000
5.Stroh	650 000	650 000
6.Kartoffeln	125 000	250 000
7.Käse	10 000	10 000

In der Note vom 30.Juni 1942 wurde auch die sofortige restlose Erfüllung der Verträge und überfälligen Lieferung von Erdnuss-und Palmkernöl aus den überseeischen Besitzungen gefordert (siehe Kap.VII D.1.I.3.) und im Bedarfsfalle die Einziehung weiterer Fettmengen aus dem Mutterland vorbehalten. Wie im Vorjahre wurde auch diesmal der Militärbefehlshaber in Frankreich mit der Durchführung der Forderungen beauftragt, der dabei die Modalitäten zu bestimmen hat.

Im Auftrag des Auswärtigen Amtes unterstrich gleichzeitig die Deutsche Botschaft in Paris die Bedeutung der deutschen Forderungen gegenüber der Französischen Regierung.

Zunächst liess der Französische Regierungschef Laval dem Vorsitzenden der Waffenstillstandsdelegation auf die deutschen Forderungen in einem über die Botschaft geleiteten Schreiben vom 13.Juli 1942 offiziell mitteilen, dass die Französische Regierung bereit sei, die deutschen Wünsche im Hinblick auf die von Deutschland übernommenen europäischen Aufgaben und den Ostfeldzug voll zu

B 47155

H4403 – 0079

1989-PS

befriedigen. Eine Einschränkung könnte sich nur ergeben, falls die Ernte den Erwartungen nicht entspräche.

Diese Zusicherung des französischen Regierungschefs ist indessen in einer Note der französischen Abordnung an die die Waffenstillstandsdelegation vom 20. Juli 1942 in dieser Form nicht aufrecht erhalten worden. Diese betonte zwar auch die Entschlossenheit der Französischen Regierung, zur Versorgung Europas den grösstmöglichen Beitrag zu liefern. Indessen müssten zunächst die unbedingt lebensnotwendigen Bedürfnisse der französischen Bevölkerung sichergestellt und auch gewisse Massnahmen ergriffen worden, um die Erträgnisse der französischen Landwirtschaft zu steigern. Die Lösung dieser Frage hänge aber grösstenteils von den deutschen Behörden ab. Daher würden die französischen Behörden dem Militärbefehlshaber zunächstentsprechende Vorschläge machen.

Da diese Note am 20. Juli 1942 im Widerspruch zu der offiziellen Erklärung des französischen Regierungschefs stand, ist sie von der Waffenstillstands-Delegation mit Note vom 25. Juli 1942 zurückgewiesen worden.

Der Militärbefehlshaber seinerseits hat die Besprechungen über die Modalitäten der Lieferungen mit den französischen Behörden sofort aufgenommen.

XII. See- und Binnenschiffahrt

1. Seeschiffahrtsverkehr

a) Französischer Kolonial-Schiffahrtsverkehr

Von Januar bis Juli 1942 liefen 123 Schiffe mit ungefähr 400 000 to Ladung aus den französischen Kolonien Westafrikas in französischen Häfen des Mutterlandes ein. Die Schiffe führten folgende Reisen aus:

H4403 – 0080

1989-PS

nach	Marseille	113 Schiffe
"	Sète	7 "
"	Toulon	3 "
"	frz.Atlantikhäfen	- "

Demgegenüber kamen im zweiten Halbjahr 1941 aus den französischen Kolonien Westafrikas, Madagaskar, und Indochina im Mutterland 181 Schiffe mit ungefähr 580 000 tons Ladung an.

Wiederaufnahme der französischen Handelsschiffahrt.

Seit Mitte September 1940 sind von den französischen Kolonien Westafrikas, Antillen, Madagaskar und Indochina in französischen Häfen des Mutterlandes insgesamt 618 französische bezw. unter französischer Flagge fahrender Schiffe eingelaufen, die insgesamt ungefähr 1 956 000 tons Ladung befördert haben. Unter den Schiffen befanden sich 9 norwegische, 8 dänische, 8 griechische und 1 ehemals deutscher Dampfer (Trifels). Die Ladung setzt sich unter anderem aus folgenden Warengattungen zusammen:

Erdnüsse	462 600 t	Alpisto	19700 t
Phosphat	203 300 t	Gefrierfleisch	12900 t
Getreide	172 600 t	Baumwolle	12200 t
Mais	104 600 t	Karité (Mandeln)	12000 t
Palmkerne	103 400 t	Rum	11400 t
Kakao	81 600 t	Gummi	8400 t
Kaffee	53 600 t	Kopra	7200 t
Wein	43 200 t	Felle	6700 t
Samen	41 500 t	Kork	6300 t
Zucker	37 400 t	Holz (Okoumé)	5100 t
Erbsen	35 300 t	Sisal	5100 t
Seegras	31 100 t	Baumrinde zum Gerben	4600 t
Bohnen	29 000 t	Fenugrec	4600 t
Manganerz	27 700 t	Erdnusskuchen	3900 t
Palmöl	25 500 t	Quebrachoextract	3800 t
Bananen	23 100 t	Zinkerz	2900 t
Reis	21 200 t	Kautschuk	2600 t

Verkehr Casablanca-Portugal

Ankünfte in Casablanca	11 Schiffe
Ankünfte in Portugal	12 Schiffe

Der Verkehr zwischen Westafrika und Madagaskar sowie zwischen Madagascar und Indochina, infolge Aufbringung eines Geleitzuges von 5 französischen Schiffen vor der Kap-Kolonie Anfang November 1941 eingestellt, wurde nicht wieder aufgenommen.

47157

H4403 - 0081

1989-PS

Bei der Besetzung von Diego-Suarez ist kein Handelsschif in die Hände der Engländer gefallen. Die im Hafen liegenden Handelsschiffe der Achsenmächte, der Dampfer Wartenfels und die beiden italienischen Dampfer " Somalia" und Duca degli Abruzzi" wurden von den eigenen Besatzungen rechtzeitig gesprengt bezw. versenkt.

Verkehr Casablanca-Antillen:

Ankünfte in Casablanca	4Schiffe
Ankünfte in den Antillen	5 Schiffe

Der Pendelverkehr wurde von den 4 Schiffen " Orégon", " Sagittaire","Wyoming" und"Eridan" durchgeführt. Letzteres Schiff soll durch MS " Fomalhaut" ersetzt werden.

Die Schiffe" Eridan" und wyoming" führten je eine Sonderreise von Fort-de-France nach Carpito(Venezuela) durch zwecks Versorgung von Dieselöl.

Versorgungsschiffahrt der Antillen.

Verkehr Antillen-Ostküste USA (durchgeführt von MS " Guadeloupe")

Ankünfte in den Antillen	4 Schiffe
Ankünfte in NewYork	3 Schiffe

Verkehr Antillen-Cayenne/Para (Brasilien)(durchgeführt v.SM " Saint Dominguo")

Ankünfte in den Antillen	2 Schiffe
Ankünfte in Cayenne/Para	2 Schiffe

Sonderreise des Dampfers " Trois Ilets" (338 BRT)

Im Februar von Fort-de-France nach San Yuan in Porto-Rico und zurück zwecks Abholung einer Ladung Düngemittel.

Sonderreisen des Dampfers " Duc d'Aumale"

Im Februar von Fort-de-France nach San Yuan in Porto-Rico und zurück mit einer Ladung Düngemittel.
Im April von Fort-de-France nach Ciudad Trujillo auf San Domingo im Rahmen des allgemeinen Versorgungsverkehrs, wobei von St.Thomas 230 to Mazut geholt wurden.

47158

H4403 - 0082

1989-PS

Sonderreise des Dampfers " Angoulême "

Auf Antrag der Französischen Regierung gestattete die Amerikanische Regierung die Fahrt des seit dem Waffenstillstand in den Vereinigten Staaten festgehaltenen Dampfers "Angoulême" von Mobile nach Fort-de-France zwecks Kohlenversorgung der Antillen und zurück, wozu auch unsere Genehmigung erteilt wurde. Der Dampfer lief am 20. Mai von Mobile aus und traf am 30.Mai in Fort-de-France ein.

Pendelverkehr

Anfang Mai teilte die Französische Abordnung mit, dass im Hinblick auf die Verschärfung der politischen Lage die vorgesehenen von der Waffenstillstands-Delegation bereits genehmigten Fahrten der Schiffe " Saint Dominguo" nach Para (Brasilien) und "Guadeloupe" nach NewYork sowie der Pendelverkehr zwischen Casablanca und den Antillen nicht durchgeführt würde.

Es befanden sich damals die folgenden französischen Handelsschiffe in den Französischen Antillen:

Frachtschiffe:		Tanker:	
Orégon	7706 BRT	Bahrain	7765 BRT
Sagittaire	8254 "	Bourgogne	9357 "
Guadeloupe	2779 "	Kobad	7329 "
St.Dominguo	3159"	Motrix	6587 "
Duc d'Aumale	4464"	Limousin	7619 "
Trois Ilots	338"	C.I.P.	6 587 "
	26 700 BRT		45 244 BRT

Nachdem hinsichtlich der Antillen durch die Verhandlungen des dortigen französischen Oberkommandierenden mit den Amerikanern eine gewisse Entspannung der Lage eingetreten war, beantragte die Französische Abordnung die Genehmigung zur Wiederaufnahme des Versorgungsverkehrs unter Hinweis darauf, dass die Amerikanische Regierung die freie Fahrt dieser Schiffe erneut garantiert habe. Diese Genehmigung wurde versagt, da die Frage der Antillen zum Gegenstand politischer Erörterungen zwischen der Deutschen und Französischen Regierung gemacht und auf Weisung der Reichsregierung durch die Deutsche Botschaft der Französischen Regierung mehrere Memoranden überreicht worden sind, in welchen die sofortige Versenkung der in den französischen Antillenhäfen liegenden Kriegs und Handelsschiffe verlangt wurde. Nachdem französischerseits die

47159

H4403 – 0083

1989-PS

ernste Versorgungslage und die sich hieraus möglicherweise ergebenden politischen Folgen dargelegt worden waren, wurde im Juni seitens der Reichsregierung schliesslich gestattet, dass versuchsweise und auf Widerruf eines der in Martinique liegenden französischen Handelsschiffe für einen regelmässigen Verkehr zwischen Martinique und den Vereinigten Staaten in Fahrt gesetzt wurde. An diese Genehmigung wurden im Hinblick auf die undurchsichtige Haltung der Französischen Regierung in der Frage der Kriegs-und Handelsschiffe in den Antillen folgende Bedingungen geknüpft:

1) Vorherige eindeutige Verpflichtung der Regierung der Vereinigten Staaten, das Schiff jeweils nach Martinique zurückkehren zu lassen,

2) Verwendung des Schiffes ausschliesslich für die Lebensmittelversorgung der Antillen,

3) Anzeige der Auslaufs-und Ankunftszeit sowie der Zusammensetzung der Ladungen,

4) Verpflichtung der Französischen Regierung, der Reichsregierung aus der im Mittelmeer liegenden französischen Handelsschiffstonnage ein gleichwertiges Schiff zur Verfügung zu stellen, falls aus irgend einem Grunde das eingesetzte Schiff nicht nach Martinique zurückkehre.

Nach Annahme dieser Bedingung wurde die beantragte Genehmigung für die Infahrtsetzung des Frachtschiffes "Guadeloupe" erteilt, jedoch nur nach einem Golfhafen mit Rücksicht auf die vor der amerikanischen Ostküste durch die deutsche Seekriegs leitung erklärten Operationsgebiete.

Französische Tanker in Fort-de-France

Laut Note der Französischen Abordnung vom 10.Juni 1942 ist die Argentinische Regierung bei der Französischen Regierung zwecks Charterung der 6 in Fort-de-France festliegenden Tanker vorstellig geworden. Die Französische Abordnung wünschte zu wissen, welche Haltung die Reichsregierung gegenüber Verhandlungen hierüber einnehmen würde. Es wurde ihr erklärt, dass diese ihre Zustimmung zur Verchterung der Tanker an Argentinien oder an irgend ein anderes Land, gleichgültig in welcher Form, ein für allemal verweigern müsse.

Pendelverkehr USA-Nordamerika

Der Pendelverkehr USA'Nordafrika kam nach Eintritt des Kriegszustandes dadurch zunächst zum Erliegen, dass die Amerikanische Regierung das Auslaufen der beiden in NewYork liegenden Schiffe "Ile de Ré" und "Aldebaran" untersagte.

B 47160

H4403 – 0084

Erst nachdem sie und die Britische Regierung erneut die formelle Garantie für die unbehinderte Fahrt der Schiffe nach Nordafrika gegeben hatten, wurde auch deutscherseits im Januar 1942 die Zustimmung zum Auslaufen der beiden Gegenschiffe " Ile d'Ouessant" und "Ile de Noirmoutier" von Casablanca erteilt, was gleichzeitig mit ersteren Ende Januar erfolgte-.

Im Anschluss hieran wurden mit Memorandum vom 5. Februar 1942 der Französischen Abordnung die allgemeinen Bedingungen mitgeteilt, unter denen die Deutsche Regierung den weiteren Handels-und Schiffsverkehr zwischen den französischen und überseeischen Besitzungen einschliesslich der Protektorate und den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie Verhandlungen hierüber zwischen der Französischen Regierung und der Amerikanischen Regierung dulden würde. Die Deutsche Regierung verlange, dass die Deutsche Waffenstillstandsdelegation für Wirtschaft über die französischerseits beabsichtigten Verhandlungen und deren Verlauf unterrichtet werde, sowie dass der Handels-und Schiffsverkehr in den nordafrikanischen Häfen, soweit es sich um Kriegsgerät und kriegswichtige Rohstoffe handele durch die dort befindliche deutsche militärische Kommission, im übrigen durch Beauftragte der Deutschen Generalkonsulate in Casablanca und Algier kontrolliert werde.

Die Erteilung der Fahrtgenehmigung für die jetzt in Casablanca liegenden Schiffe "Aldebaran" und "Ile de ré" wurde ausdrücklich von der Erfüllung dieser Bedingungen abhängig gemacht. Da die Französische Abordnung mit der Note vom 4.April 1942 lediglich nähere Angaben über die zwischen ihrer und der Amerikanischen Regierung geführten Verhandlungen machte und erneut um die Genehmigung der Waffenstillstandsdelegation zur Wiederaufnahme des Verkehrs bat, wurde ihr diese mit Hinblick auf die noch nicht erfolgte Annahme der Warenkontrolle in Marokko verweigert.

Erst nachdem diese von den Franzosen in vollem Umfange angenommen war, wurde die Genehmigung erteilt. Inzwischen haben die in diesem Pendelverkehr eingesetzten Schiffe wieder je eine Reise ohne Schwierigkeiten ausgeführt.

1519-PS

47161

H4403 - 0085

b) Französische Schiffe in USA und mexikanischen Häfen.

Von der in USA-Häfen zurückgehaltenen französischen Tonnage hat die Amerikanische Regierung nunmehr 8 Schiffe auf dem Requirierungswege beschlagnahmt, so dass lediglich die Dampfer" Mont Everest","Angoulême "und "Indiana" (Liegehafen Cristobal (Panama) nicht für amerikanische Zwecke eingesetzt sind.

Die Ende 1941 vorgesehene Fahrt des amerikanischen Dampfers "Capulin" als " Rotes Kreuzschiff" mit Lebensmitteln usw. von Baltimore nach Marseille wurde nach Eintritt des Kriegszustandes zwischen Deutschland und USA seitens der Amerikanischen Regierung zunächst verzögert, dann rückgängig gemacht. Erst im April d.J. hat das Rote Kreuz laut Mitteilung der Französischen Abordnung die Genehmigung zu dem geplanten Transport erlangt, für dessen Durchführung nunmehr aber der französische Dampfer " Mont Everest" zur Zeit in NewYork festgehalten, nach Erteilung der Genehmigung der freien Fahrt durch die Amerikanische und Englische Regierung, eingesetzt werden soll. Dieses Schiff soll ferner einen Teil der Besatzungen der von der Regierung der Vereinigten Staaten beschlagnahmten französischen Schiffe von Amerika nach Marseille bringen.

Der französische Tankdampfer "Mérope" lag bei Beginn des Waffenstillstandes in Philadelphia.Die Franzosen verchartorten dann ohne Wissen der Waffenstillstandsdelegation Ende 1940 das Schiff an die mexikanische Oelfirma Petroleos Mexicanos, welche es in den Oelversorgungsverkehr der Vereinigten Staaten von den mexikanischen Oelhäfen aus eingesetzt hat. Nach zwei Verlängerungen der Charter wurden März d.J. die Franzosen wegen Genehmigung einer erneuten Verlängerung vorstellig.Aus dem Muster des abgelaufenen Vertrages, dessen Vorlage verlangt wurde, ging hervor, dass dem französischen Reeder während der Dauer des Vertrages zugestanden wurde, zwei Reisen mit Oelladung für eigene Rechnung nach einem Hafen der französischen Antillenbesitzungen durchzuführen.Dieses Zugeständnis hatte wie es der Waffenstillstands-Delegation unter der Hand bekannt geworden war, die Amerikanische Regierung dadurch erteilt, dass sie die Französische Vertretung wissen liess, sie verweigere ihre Genehmigung zu einer solchen Reise und werde gegebenenfalls das Schiff beschlagnahmen lassen.Etwa um dieselbe Zeit stellten die Franzosen den

H4403 - 0086

Antrag, den in Martinique festliegenden Tankdampfer "Limousin" für die Oelversorgung der Antillen in Dienst stellen zu dürfen. Da dies eine Verstärkung der Tankertonnage auf der Feindseite bedeutet hätte, wurde die Genehmigung hierzu von der Waffenstillstandsdelegation mit dem Hinweis verweigert, dass die Klausel in dem bisherigen Méropo-Chartervertrag ja die ausreichende Möglichkeit gäbe, mit diesem Tanker die Brennstoffversorgung der Antillen sicherzustellen. Die beantragte Verlängerung des Chartervertrages der "Méropo" wurde für weitere drei Monate unter der Bedingung genehmigt, dass die Verwendung des Schiffes für die Oelversorgung der Antillen, wie ursprünglich vorgesehen, nicht nur in den neuen Vertrag aufgenommen, sondern auch wirklich erfüllt werden müsse. Die Gesellschaft Petroleos Mexicanos verzichtete auf den Abschluss des Chartervertrages. Ein dem französischen diplomatischen Vertreter in Mexiko amtlich zugegangenes Angebot auf Ankauf des Schiffes wurde von der Französischen Regierung ablehnend beschieden. Aus vertraulichen Berichten geht hervor dass die Mexikanische Regierung nunmehr die Beschlagnahme des in Tampico liegenden Tankers beabsichtigt.

c) Französische Schiffe in Buenos Aires.

Nachdem im November 1941 die Argentinische Regierung die Französische Regierung hatte wissen lassen, dass sie die in Buenos Aires befindlichen französischen Schiffe "Campana","Katiola" und "Formose" erwerben wolle und im Weigerungsfalle zu ihrer Requirierung schreiten würde, wurde deutscherseits unter grundsätzlicher Zustimmung zu der Fortsetzung der Verhandlungen bei der französischen Abordnung die Forderung gestellt, die Waffenstillstands-Delegation laufend über diese zu unterrichten, keinesfalls aber bindende Abmachungen zu treffen. Diese würden nur genehmigt werden, wenn die Schiffe nicht für Zwecke des Feindes eingesetzt würden, ferner müsste die bisherige französische Besatzung von Bord gehen und, wenn irgend möglich, in die Heimat zurück befördert werden.

Bisher ist ein Abkommen über den Verkauf oder die Verchartorung der drei Schiffe in Argentinien nicht abgeschlossen worden.

d) Französische Schiffe im Fernen Osten.

Die Japanische Regierung hat Anfang Februar unter Androhung der Requirierung die Französische Regierung aufgefordert, ihr sämtliche in den ostasiatischen Gewässern befindlichen französischen Schiffe über 3000 BRT zu verkaufen

H4403 – 0087

1989-PS

oder in der Form coque-nue zu verchartern.

Es wurde hierbei geltend gemacht, dass die Französische Regierung in ihrer Zwangslage die Wünsche der Japaner nicht ohne weiteres ablehnen könne. Da sie zwecks Sicherstellung der wirtschaftlichen Bedürfnisse Indochinas ihre Seeverbindungen mit China und Japan aufrecht erhalten müsse, wolle sie den Japanern Gegenvorschläge machen. Diese führten indes zu keinem Ergebnis, da Frankreich sich weigerte, die Besatzungen an Bord zu lassen. Die in japanischen Häfen befindlichen Schiffe

" Cap Varella" "Ville de Verdun"
" Bougainville" "Bernardin-de-Saint-Pierre" Persée"

sind darauf, wie die in Indochina liegenden

" Aramis" "Leconte de Lisle"
" D'Artagnan" " Bernardin de Saint Pierre"

und die Küstendampfer

" Gouverneur Général A.Varenne"
"Kindia"
"Tai Suen Hong" (es handelt sich um ein chinesisches von Frankreich gechartertes Schiff)

von der Japanischen Regierung requiriert und unter Japanische Flagge gebracht worden. Die französischen Besatzungen wurden an Land gesetzt und durch japanische ersetzt.

Die französischen Küstenschiffe sollen im Indochinesischen Küstenverkehr fahren.

o) Vercharterung der Tanker "Aragoz" und Primaire" an Portugal

Unmittelbarer Verhandlungen zwischen der Portugiesischen und der Französischen Regierung, an denen die Waffenstillstandsdelegation nicht beteiligt war, führten zu einer Zeitcharter für 6 Monate der beiden französischen Tanker " Aragaz" und "Primaire". Die Tanker, die in französischen Mittelmeerhäfen stillagen, sollen zwischen Portugal und Amerika verkehren. Von der Reichsregierung wurde die Genehmigung hierfür aus wirtschaftlich-politischen Gründen, die sich aus unserem Verhältnis zu Portugal ergeben, erteilt. Hiermit die Forderung zu verbinden, dass ein Teil des von den Tankern beförderten Oels an Frankreich abgegeben werde, erwies sich als unmöglich. Die Tanker sind auf ihrer ersten Reise am 31. Mai 1942 von Lissabon nach Aruba ausgelaufen, wobei "Primaire" in bisher unaufgeklärten Verlust geriet.

47164

H4403 - 0088

1989-PS

f) Sonstiger Verkehr.

An neutralen Schiffen liefen von Lissabon in Marseille in regelmässigem Verkehr Rote-Kreuz-Schiffe ein, die Liebesgaben für Kriegsgefangene in Deutschland beförderten (schwedische Dampfer "Vega" und "Embla" sowie portugiesische Dampfer "Ze Manel", Ambriz", "Padua" und "Tagus".

Der Phosphat-Verkehr mit neutralen Schiffen von Französisch Marokko nach portugiesischen und spanischen Häfen im ersten Halbjahr 1942 zeigt folgendes Bild:

32 portugiesische Schiffe mit 26 522 t nach portugiesischen Häfen

5 spanische " " 15 678 t " spanischen Häfen

g) Erz-und Phosphattransporte für deutsche Regierung nach Caronte.

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen Kap. VII D II 3 des Berichtes verwiesen.

h) Im Küstenverkehr von Spanien nach Südfrankreich

sind von den für die Durchführung der Apfelsinentransporte für deutsche Rechnung eingesetzten Schiffen in der Saison von Anfang Dezember 1941 bis zur Mitte Mai 1942 156 000 t Apfelsinen reibungslos befördert worden. Der Dampfer "Sebastian" beförderte unter spanischer Flagge Erz für deutsche Rechnung nach Port de Bouc, wo allerdings die schleppende Abfertigung Verzögerungen hervorruft.

i) Beschaffung nichtfranzösischen Schiffsraums für deutsche Zwecke.

Die im Dezember 1941 von der Deutschen Waffenstillstandskommission in Wiesbaden in Zusammenhang mit militärisch-politischen Fragengruppen geführten Verhandlungen wegen Ueberlassung nichtfranzösischen Schiffsraums an Deutschland verliefen erfolglos. Ebenso hatten Verhandlungen, die von der Waffenstillstandsdelegation im Januar/Februar des Jahres auf rein wirtschaftlicher Grundlage geführt wurden, kein Ergebnis. Gegenüber unserer Forderung auf

1) Tonnage-Ersatzgestellung für nicht erfolgte Selbstversenkungen französischer Schiffe in Aufbringungsfällen,

47165

H4403 – 0089

1989-PS

2) Verkauf der Schiffe der Reederei " Franco-Navigation" an die Seekriegsleitung durch den deutscherseits bestellten Vermögensverwalter der Reederei,
3) Uebergabe der drei griechischen Schiffe:
"Mount Prionas" (jetzt "Andorra")
"Capo Corso" (" "Liberia")
"Mount Ithomo" (" "Monrovia")
an den von der Griechischen Regierung eingesetzten Kommissar (siehe auch Seite....)
4) Auslieferung eines Ersatzschiffes für das aus Dakar entwichene norwegische Motorschiff "Lidvard".
hielt die Französische Regierung an ihrem bereits im Dezember 1941 aufgestellten Grundsatz fest, dass diese Tonnageforderungen von ihr nur im grossen Rahmen einer umfassenden politisch-militärischen Aussprache berücksichtigt werden könnten. Die Verhandlungen wurden daher vom Oberkommando der Wehrmacht im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt erneut an die Deutsche Waffenstillstandskommission abgegeben, welche die Berechtigung erhielt nötigenfalls auf militärischem Gebiet Zugeständnisse zu machen.

k) Nichtfranzösische Tonnage aus Westafrika

Von der Ueberführung des belgischen Dampfers "Carlier" wurde aus seestrategischen Gründen Abstand genommen. Der Transport seiner für Belgien bestimmten Erzausladung wurde auf unsere Veranlassung auf französischen Schiffen durchgeführt.

Um die Mitte des Jahres wurde der in Casablanca liegende belgische Dampfer " Frédéric" (jetzt " Caritas"I) von dem Internationalen Roten Kreuz zur Versorgung der belgischen Zivilbevölkerung zwischen Lissabon und USA in Fahrt gesetzt, nachdem die Britische und Amerikanische Regierung die üblichen Garantien gegeben hatten.

Ueber die von Westafrika nach Marseille überführten griechischen Schiffe (davon 3 in der Berichtzeit) Mount Prionas" (jetzt " Andorra"),"CapoCorso"(jetzt "Liberi "Liberia"),Mount Ithomo"(jetzt "Monrovia"),"Elise" (jetzt "Tropique") "Polomia"(jetzt"Mauro")
wurden im April/Mai des Jahres in Paris Verhandlungen zwischen dem griechischen Verwalter und der Französischen Abordnung zwecks Freigabe der Schiffe für die Versorgung Griechenlands geführt. Diese scheiterten, da die Französische Regierung u.a. geltend machte, sie könne über die

H4403 – 0090

1989-PS

Schiffe zugunsten anderer Staaten nicht ohne die vorherige Genehmigung der in den Feindstaaten befindlichen Reeder verfügen. Man sei lediglich bereit drei schon seit langem in Marseille liegende griechische Schiffe (insgesamt 2 996 BRT) zur Verfügung zu stellen. Zwei hiervon ~~sind~~ sind 30 bezw. 40 Jahre alt und seeuntüchtig. Abgesehen davon, dass italienischerseits Anspruch auf diese Schiffe erhoben wird, würde diese Tonnage kaum ins Gewicht fallen.

Der Auftrag der Beschaffung nicht französischen Schiffraums ist dann Mitte August vom Führer dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt, Reichsstatthalter Kaufmann, übertragen worden. Nach einer Besprechung, die Reichskommissar Kaufmann am 27. August in Nevers mit dem Französischen Ministerpräsidenten Laval in dieser Angelegenheit hatte, erklärte sich die Französische Regierung bereit, die gesamte, im Mittelmeer befindliche neutrale-griechische, ~~griechische~~, dänische und norwegische -Tonnage in einer Gesamtzahl von 37 Schiffen mit 127 007 BRT an die legitimierten Eigentümer zurückzugeben und ihr Auslaufen unter nationaler Flagge und mit nationalen Besatzungen aus Marseille zu gestatten. Ferner stimmte sie der Eröffnung von Verhandlungen zu, die das Ziel haben, einen Teil der französischen Tonnage für den Schiffsverkehr im Schwarzen Meer und westlichen Mittelmeer der Deutschen Regierung zur Verfügung zu stellen. Die Durchführung beider Aufgaben wurde dem Vertreter des Reichsverkehrsministeriums bei der Waffenstillstandsdelegation als Beauftragtem des Reichskommissars für die Seeschiffahrt unabhängig von seinen Aufgaben bei der Delegation übertragen.

1.) Schiffsverluste durch Aufbringung

Laut Meldung vom März d.J. 2 ~~Segelxxxxxx~~ Fischerboote mit zusammen 315 BRT auf der Fahrt von einem Hafen der französischen Atlantikküste nach Mauretanien wurde Ende November 1941 durch ein britisches Kriegsschiff nach Gibraltar gebracht.

Durch Torpedierung:

8 Schiffe mit zusammen 30 647 BRT, davon 2 im Mittelmeer, 2 im Atlantik und 4 Fischdampfer vor der Atlantikküste.

Durch Gefahren der See etc :

Drei Schiffe mit zusammen 89843 BRT, davon 2 Schiffe in schwerem Sturm im Mittelmeer gesunken, 1 Schiff "Normandie" in NewYork ausgebrannt und gekentert.

47167

H4403 – 0091

1989-PS

Die gesamten Schiffsverluste seit September 1940 betragen hiernach:

durch Aufbringung	54	Schiffe mit zus.	230 787	BRT
"Torpedierung u.Flugz.	18	" " "	62 533	"
" Gefahr.d.See etc.	4	" " "	99 432	"
"Selbstversenkungen,1 Schiff wurde auf Strand gesetzt, 1 Schiff verbrannt:	4	" " "	12 071	"
			404 823	BRT

m) Verkauf von in französischen Häfen liegenden Schiffen

Die Französische Regierung verweigerte die Genehmigung des Verkaufs der Schiffe "Osuro" und "Eisord" an eine deutsche Firma und nahm die Schiffe für eigene Zwecke in Dienst. Dagegen gab sie ihre Zustimmung zu dem deutscherseits gewünschten Erwerb des unter Panamaflagge im Hafen von Sète liegenden Dampfers " Dora".

Der in Dakar liegende italienische Dampfer " Semien" wurde von Italien trotz unseres Einspruchs an die Schweiz verkauft.Allerdings kann auf Grund einer Zusicherung der Schweiz angenommen werden dass durch den Verkauf keine bisher für die Schweiz gefahrene Tonnage für feindliche Zwecke frei wird, was in derartigen Fällen zu befürchten ist.

Die Französische Regierung hat sich in folge der wachsenden Tonnageknappheit der französischen Handelsschiffahrt gezwungen gesehen, den Verkauf oder die Verpachtung französischer Schiffe an Ausländer zu verbieten. Deutsche Interessenten sollten daher von Nachfragen im offenen Markt absehen und sich an die Deutsche Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft wenden, welche ihrerseits Verhandlungen mit der Französischen Abordnung aufnimmt.

2) Verhandlungen mit der Französischen Abordnung über Kriegsbeutefragen.

In Durchführung des Deutsch-Französischen Abkommens über Prisen-und Beutefragen vom 4.November 1941 wurde am 13.Juni d.J. ein Abkommen getroffen, das eine Reihe bisher nicht geregelter Fragen zum Gegenstand hat. Hiernach werden französischerseits Schiffe, die sich am Tage des Inkrafttretens des Waffenstillstandvertrages südlich von Royan befunden haben, unsererseits nicht als Beute in Anspruch genommen. Ebensowenig soll dies hinsichtlich der gesunkenen Schiffe der Fall sein, die keinen militärischen Zwecken

B 47168

H4403 – 0092

1989-PS

gedient haben und solchen, die nicht durch ihre militärische oder zivile Besatzung auf Grund einer Anweisung einer Dienststelle eines mit Deutschland im Krieg befindlichen Staates versenkt wurden.

Sämtliche anderen Fahrzeuge werden als Beute angesehen, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Waffenstillstandsvertrages für die Zwecke der französischen Wehrmacht Verwendung gefunden haben.

3) Binnenschiffahrt

Rückführung der französischen Donauflotille

Der im Auftrag der Französischen Regierung von der "Société Française de Navigation Danubienne" gegen die Firma Goeland in Istanbul angestrengten Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Dagegen hat das Gericht die im Juni 1941 verfügte vorläufige Beschlagnahme ohne Begründung gegen Sicherheitsleistung wieder aufgehoben. Da bei dieser Sachlage zu befürchten ist, dass die Engländer versuchen werden, die Schiffe in ihren Machtbereich zu ~~bekommen~~ bringen, wurden französischer und deutscherseits auf diplomatischem Wege Massnahmen hiergegen verlangt.

Paris, im September 1942

gez. Hemmen

B 47169

H4403-0092A

RF-227
1989-PS

H-4403

RF 227

(1484-PS)

B 17081

RF 227 (1989-PS)

Filed Jan 22, 1946

88

H4403 - 0093